

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

356 ABHANDLUNGEN

Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar und zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 2)

368 IM GESPRÄCH

Mag. Markus Dörfler, LL. M. – Die Krux mit E-Mails



374 CHRONIK

Buch-Neuaufgabe „Advokaten 1938“ und Schicksale der NS-Zeit



... auch so geht Quote!



Arbeitsrecht von Antidiskriminierung bis Zielvereinbarung.

Rechtsanwaltskanzlei Gahleitner, 1010 Wien

v.l.n.r.: Adrian Höfer, Verena Kreiner, Sieglinde Gahleitner, Susanne Kappel, Marion Barbisch, Selina Novak

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwälte/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at

Anwältinnenblatt

Wie Sie sicherlich bemerkt haben, sind einige Ausgaben dieser Fachzeitschrift zuletzt unter dem Titel „Anwältinnenblatt“ erschienen. Auch jene, die sie soeben in Händen halten. Die Reaktionen darauf fielen mehrheitlich positiv aus. Wir wollen damit fortfahren. Bedenkt man, dass wir das AnwBl in einer Auflage von über 10.000 Stück elf Mal im Jahr versenden, so sind die negativen Reaktionen – weniger als eine Hand voll – zu verkraften.

Wir wollen damit ein Zeichen setzen. Das ist manchmal notwendig. Ein Zeichen für alle Mitglieder und die Diversität und Offenheit unseres Berufsstandes. Ein Zeichen für die von uns durchaus angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in unserem Beruf. Als ich 2011 die Präsidentschaft des ÖRAK übernehmen durfte, betrug der Frauenanteil 18%, heute sind es 24%. Auch die Zitierregeln werden nur vordergründig als Gegenargument angeführt: Seit vielen Jahren schon empfehlen wir im Impressum die Zitierregel: AnwBl 2022/Nummer oder /Seite.

Unbestritten: Wir befinden uns in schwierigen Zeiten. Eine galoppierende Inflation von zuletzt 9% (Mai 2022), stetig steigende Preise vor allem für Energie, das größte europäische Land führt Krieg gegen des zweitgrößte – mit verheerenden Auswirkungen auf die ganze Welt: Millionen Tonnen von Getreide, die für Afrika bestimmt waren, verrotten in den Schwarzmeerbahnen.

Die „Justiz 3.0“ nimmt Fahrt auf: Im Sprengel Wien soll noch heuer das HV-Verfahren digitalisiert werden. Die anderen OLG-Sprengel werden dem folgen.



Das Straflandesgericht Wien erfährt eine umfassende Renovierung. Wir werden Sie darüber laufend informieren. Es wird jedoch möglich bleiben, alle Verhandlungen auch während der Umbauphase im eigenen Haus abzuhandeln.

Wir setzen uns weiter und intensiv dafür ein, dass die Bundesministerin für Justiz eine Zuschlagsverordnung zum RATG erlässt, um auch in schwierigen Zeiten der obliegenden Partei eines Zivilverfahrens einen angemessenen Kostenersatz zukommen zu lassen. Darum geht es nämlich. Nicht um unsere Honorierung. Die ist Vereinbarungssache.

Im Juni 2022 fand in Wien die 50. Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen statt. Wir werden darüber in der September-Ausgabe berichten. Seit 50 Jahren leistet die österreichische Rechtsanwaltschaft einen bedeutenden Beitrag zu Fortentwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Wir werden nicht müde werden, auch in Zukunft für den Erhalt und Ausbau der Rechtsstaatlichkeit einzutreten und immer dann unsere Stimme erheben, wenn der Rechtsstaat in Bedrängnis gerät.

Ich wünsche Ihnen allen einen erholsamen Sommer!

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2022/186

Inhalt 07-08_2022

- 341 Editorial
- 343 Wichtige Informationen
- 345 Werbung & PR
- 346 Recht kurz & bündig
- 351 Europarecht kurz & bündig
- 353 Europa aktuell
- 410 Inserate
- 412 Indexpzahlen
- 412 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Simon Ahammer, München
- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- RAA Ing. Mag. Niyazi Bahar, Gänserndorf
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
- Mag. André Flatscher, Salzburg
- RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser, Wien
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Mag. Stefan Gutbrunner, Wien
- RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
- Dr. Peter Joham, MA, Klagenfurt
- RA Dr. Erich René Karascheck, Wien
- Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
- Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
- RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
- Mag.^a Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
- RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
- Mag. Johannes Lentner, RAK Tirol
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- Mag. Christoph Müller, BSc (WU), Wien
- Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdfler, LL.M., Wien
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- Mag.^a Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
- Mag.^a Viktoria Strasser, Salzburg
- RA Dr. Viktor Thurnher, LL.M., Dornbirn
- RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
- RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg
- Dr. Karl Wörle, Wien

355 ABHANDLUNGEN

- 356 Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 2)
Friedrich Rüdfler und Christoph Müller

367 SERVICE

- 368 Im Gespräch



Mag. Markus Dörfler, LL.M.

Foto: Werner Himmelbauer

- 371 Legal Tech & Digitalisierung
- 373 Termine
- 374 Chronik
- 392 Aus- und Fortbildung
- 397 Rezensionen

401 RECHTSPRECHUNG

- 402 Eintragungsverfahren
- 405 Suspensionsbruch, Streichung von der Liste
- 406 Zur Verwaltung von Geschäftsanteilen durch den Verlassenschaftskurator

Wichtige Informationen

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022

Zwei Jahre nach der letzten umfassenden Änderung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts wurde das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 (BRÄG 2022) am 10. 6. 2022 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2022/71 kundgemacht. Von den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des ÖRAK werden laufend Vorschläge zur Erneuerung und Novellierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts ausgearbeitet. Das BRÄG 2022 enthält auf Vorschlag des ÖRAK vor allem die neu geschaffene Möglichkeit zur Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft.

Die wichtigsten Änderungen finden Sie nachstehend im Überblick:

1. Ruhendstellung aufgrund Elternschaft

Mit der Ruhendstellung aufgrund Elternschaft soll insb eine Verbesserung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen werden. Die Ruhendstellung bei Elternschaft soll es frischgebackenen Müttern und Vätern ermöglichen, in der Liste eingetragen zu bleiben, ohne die finanziellen Belastungen, die mit einer aktiven Eintragung verbunden sind, tragen zu müssen. Die Ruhendstellung bei Elternschaft steht sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als auch Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern offen.

Folgende wesentliche Punkte regelt das BRÄG 2022:

- Das Ruhen aufgrund Elternschaft kann maximal für zwei Jahre beantragt werden.
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen können das Ruhen ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 Mutterschutzgesetz 1979 bzw bei Selbständigen eines entsprechenden Zeitpunkts beantragen.
 - Väter können das Ruhen ab der Geburt des Kindes beantragen.
 - Bei einer Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt bzw einer Übernahme in unentgeltliche Pflege kann das Ruhen ab der Annahme oder der Übernahme beantragt werden.
- Bei Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern muss die Ausbildungsanwältin bzw der Ausbildungsanwalt der Ruhendstellung zustimmen.
- Während des Ruhens aufgrund Elternschaft bleiben die Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufrecht.
- Mit dem Ende des Ruhens aufgrund Elternschaft lebt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw -anwärter wieder auf, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.
- Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung entfällt während des Ruhens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft.
- Die Umlagenordnungen der Rechtsanwaltskammern können vorsehen, dass während des Ruhens aufgrund El-

ternschaft keine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen zu leisten sind. Für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbots bzw eines entsprechenden Zeitraums bei Selbständigen kann die Satzung Teil A 2018 vorsehen, dass diese Kalendermonate bei der Rentenberechnung angerechnet werden, wenn ein Ruhen aufgrund Elternschaft beantragt wurde und daher keine Beiträge geleistet wurden. In der Satzung soll eine Nachkaufsmöglichkeit für die Monate des Ruhens aufgrund Elternschaft vorgesehen werden.

- Das aktive Wahlrecht bleibt durch das Ruhen unberührt. Während des Ruhens besteht jedoch kein passives Wahlrecht.
- Die Beitragsordnungen können vorsehen, dass die Kammerbeiträge während des Ruhens aufgrund Elternschaft gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden können.

2. Weitere Änderungen in der Rechtsanwaltsordnung

a. Rechtsanwaltskommissär

Bisher gab es lediglich die Bezeichnung „Kammerkommissär“ für die Rechtsanwältin bzw den Rechtsanwalt, die bzw der vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bei Erlöschen und Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gem § 34a Abs 2 RAO bestellt wird. Jedoch gab es keine Kurzbezeichnung für die Rechtsanwältin bzw den Rechtsanwalt, die bzw der gem § 34a Abs 5 RAO für die andere Rechtsanwältin bzw den anderen Rechtsanwalt eintritt. Nun wird für die „eintretende“ Person die Bezeichnung „Rechtsanwaltskommissär“ in der RAO verwendet.

b. Vertretungsbefugnis des Präsidenten

Anders als bei der Präsidentin bzw dem Präsidenten des ÖRAK und dessen Stellvertreterinnen bzw Stellvertretern gab es in der RAO keine ausdrückliche Regelung zur Vertretungsbefugnis von Präsidentinnen und Präsidenten sowie Präsidentinnen- und Präsidenten-Stellvertreterinnen und -Stellvertreter der Rechtsanwaltskammern nach außen. Dies wird mit dem neuen § 22 Abs 2a RAO nachgeholt.

c. Zitatberichtigung in § 36 RAO

Klargestellt wurde in § 36 RAO, dass bei Satzungsänderungen, die die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts oder die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw als Rechtsanwaltsanwärter beschränken oder dazu bestehende Regelungen ändern, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist und die Kundmachungsvorschriften ebenso für Satzungen gelten. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung war nach richtlinienkonformer Auslegung jedenfalls schon vor dieser Klarstellung eine Notwendigkeit.

3. Weitere Änderung im Disziplinarstatut

In § 24 DSt war eine eigenständige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage iZm der Bereitstellung, Verarbeitung,

**ALEXANDER
DITTENBERGER (AD)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-
Stellvertreterin

**ELISABETH
SCHUSTERBAUER (ES)**
ÖRAK Wien, Abteilung
Versorgungseinrichtung

Übermittlung oder Weiterverarbeitung von in einem Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten in Disziplinarverfahren notwendig.

4. Verlängerung der Corona-Regelungen

Ebenso wurden durch einen Abänderungsantrag im Justizausschuss die COVID-19-Sonderregelungen in RAO und DSt bis 31. 12. 2022 verlängert. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann eine Briefwahl bzw Briefabstimmung zur Erledigung der der Plenarversammlung zugewiesenen Aufgaben auch dann anordnen, wenn die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer diese Möglichkeit bislang nicht oder nur eingeschränkt eröffnet. Dies betrifft auch die Möglichkeit, dass die Durchführung einer Plenarversammlung ausnahmsweise entfallen kann. Damit wird sichergestellt, dass die von den Plenarversammlungen zu besorgenden verschiedenen Aufgaben auch dann verlässlich und zeitgerecht erledigt werden können, wenn die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 keinen Aufschub dulden. Diese Möglichkeit wurde auch im Bereich des DSt für die Festsetzung bzw Änderung der Geschäftsordnung des Disziplinarrats eröffnet.

5. In- und Außerkrafttretensbestimmungen

Der Großteil der Bestimmungen des BRÄG 2022 ist mit **1. 7. 2022 in Kraft** getreten. § 24a Abs 8 Satz 1, § 27 Abs 5a Satz 1 und § 60 Abs 15 RAO sowie §§ 24 und 80 Abs 7 DSt sind mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft getreten. § 24a Abs 8 Satz 1, § 27 Abs 5a Satz 1 und § 60 Abs 15 RAO treten mit Ablauf des 31. 12. 2022 wieder außer Kraft.

UK/AD

Schon gewusst?

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Beitragspflicht nach Teil B. Sie können, ohne auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichten zu müssen, die Altersrente beantragen. Sie erhalten diesbezüglich von der ConciSa Vorsorgeberatung und Management AG zeitnah vor Erreichen Ihres Rentenalters ein entsprechendes Informationsschreiben. Wenn Sie sich für einen Rentenbezug entscheiden, können Sie im Zeitpunkt der Antragstellung folgende Auswahl treffen:

- Altersrente ohne Inanspruchnahme der Teilabfindung.
- Teilabfindung in Höhe von maximal 50% des Kontostandes und eine Altersrente auf Basis des durch die Teilabfindung reduzierten Betrages.

Bitte beachten Sie zur **Besteuerung** Folgendes: Die Teilabfindung ist gem § 67 Abs 10 EStG 1988 (BGBl I 2018/62) wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen (§ 124b Z 53 EStG 1988).

Nehmen Sie die Altersrente nicht sofort in Anspruch (Umwandlung in eine beitragsfreie Anwartschaft), bewirkt dies aufgrund der weiteren Veranlagung des Kapitals und des späteren Zahlungsbeginns eine **tendenzielle** Erhöhung der zukünftigen Altersrente. Die Inanspruchnahme einer Teilabfindung ist auch in diesem Fall möglich.

ES

Strukturierte Firmenbucheingaben

Mit 1. 7. 2022 ist die Verpflichtung zur strukturierten Übermittlung von Firmenbuchgesuchen (§ 1 Abs 3 Z 3 sechster Fall ERV 2021) in Kraft getreten. Die Anwaltssoftware-Anbieter stellen Ihnen zu diesem Zweck entsprechende Eingabemasken bereit. Bitte erkundigen Sie sich über die geänderte Vorgehensweise bei der Eingabe!

BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“; 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk. 6,00	Anzahl	Gesamt
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk. 0,50	Anzahl	Gesamt
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg. ½ kg 17,00 1 kg 32,00	Anzahl	Gesamt
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk. 1,00	Anzahl	Gesamt
	„R“-PIN MIT MAGNETVERSCHLUSS R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk. 2,50	Anzahl	Gesamt
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk. 1,50	Anzahl	Gesamt
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk. 20,00	Anzahl	Gesamt
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg. A5 8,90 A4 9,90	Anzahl	Gesamt
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk. 1,75	Anzahl	Gesamt
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk. 2,00	Anzahl	Gesamt
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk. 1,00	Anzahl	Gesamt
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk. 8,50	Anzahl	Gesamt
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:.....

Datum: Unterschrift:.....

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at.
RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. USt.

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§§ 105, 123, 142, 161 UGB
2022/187

Zur Übertragung des Gesellschaftsvermögens (KG)

1. Für das Entstehen und somit für die volle Existenz einer Personengesellschaft als Rechtsträger ist die Firmenbucheintragung gem § 123 iVm § 161 Abs 2 UGB notwendige Bedingung.
 2. Die Firmenbucheintragung ist jedoch nicht hinreichende Bedingung für das Bestehen einer eingetragenen Personengesellschaft.
 3. Bringt die Antragsgegnerin vor, dass es bereits wenige Monate nach der Gesellschaftsgründung zu einem Ausscheiden des Antragstellers aus der Antragsgegnerin gekommen ist, wobei sich die beiden (bisherigen) Gesellschafter darauf verständigt hätten, auf eine „formelle Auflösung“ der Gesellschaft und eine Eintragung des Ausscheidens des Antragstellers in das Firmenbuch zu verzichten, dann beruft sich die Antragsgegnerin erkennbar auf eine einseitige Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch den Komplementär als verbleibenden Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
 4. Eine Übertragung des Gesellschaftsvermögens nach § 142 UGB führt auch ohne Eintragung ins Firmenbuch zu einer Gesamtrechtsnachfolge des Übernehmers kraft Anwachsung und zur Auflösung der KG ohne Liquidation.
- OGH 18. 3. 2022, 6 Ob 191/21 p JusGuide 2022/21/20236. **us**

§ 3 FBG; § 12, Art III UmgrStG
2022/188

Zur Einbringung eines „Geschäftsführerbetriebs“ in eine GmbH

1. Die Firmenbucheintragung einer Betriebsübertragung gem § 3 Abs 1 Z 15 FBG ist mangels gesetzlicher Anordnung einer konstitutiven Wirkung deklarativ. Die Eintragung der Betriebsübertragung setzt daher deren Wirksamkeit voraus.
 2. Bei der Interpretation der Begriffe „Betrieb“ sowie „Teilbetrieb“ in § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG sind die von der Rsp im Ertragssteuerrecht herausgearbeiteten Beurteilungskriterien von maßgeblicher Bedeutung. Auch der Begriff der „Einbringung“ iSd Art III UmgrStG ist steuerrechtlicher Natur.
 3. Die Frage, ob ein Betrieb vorliegt und ob dieser wirksam in eine GmbH eingebracht werden kann, ist in unternehmensrechtlicher Hinsicht – ungeachtet der Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts – primär nach den einschlägigen Normen des Steuerrechts zu beurteilen.
 4. Ein einbringungsfähiger Betrieb kann auf eine übernehmende Körperschaft übertragen werden. Entscheidend für die Betriebsveräußerung sind die Übernahme der wesentlichen Betriebsgrundlagen durch die übernehmende Körperschaft und die Verschaffung einer Fortsetzungsmöglichkeit der Betätigung.
- OGH 2. 2. 2022, 6 Ob 219/21 f JusGuide 2022/17/20181. **us**

§§ 41, 42 GmbHG; § 228 ZPO
2022/189

Zu Prozessen zwischen Gesellschaftern und Organmitgliedern der GmbH

1. Bei Prozessen betreffend Gesellschaftsbeschlüsse ist immer die GmbH Partei. Dies bedeutet, dass Prozesse unter Gesellschaftern und Organmitgliedern untereinander und gegeneinander nicht zugelassen werden dürfen, obwohl es sich des Öfteren nicht um Streitigkeiten mit der Gesellschaft, sondern um Streitigkeiten der Gesellschafter bzw der Organmitglieder handelt.
 2. Die Bekämpfung von behaupteten Verletzungen von Mitgliedschaftsrechten durch schon gefasste Beschlüsse ist – unter Außerachtlassung der in § 41 GmbHG vorgesehenen befristeten Anfechtungsmöglichkeiten – mit der Unterlassungsklage des Gesellschafters gegen den Geschäftsführer nicht möglich.
 3. Potentielle zukünftig gefasste Beschlüsse können mangels eines vom Gesetz dem einzelnen Gesellschafter gegenüber seinem Mitgesellschafter eingeräumten Anspruchs auf Ausübung des Stimmrechts in einem bestimmten Sinn nicht mit vorbeugender Unterlassungsklage oder einstweiliger Verfügung verhindert werden.
 4. Ein Leistungs- bzw Unterlassungsbegehren, mit dem einem Gesellschafter in Generalversammlungen zwar nicht die Ausübung seines Stimmrechts in einer bestimmten Weise, aber sonstige Verhaltensweisen vorgeschrieben werden sollen, ist ebenso wie ein Feststellungsbegehren, mit dem für bestimmte Abstimmungsgegenstände das Stimmrecht eines Gesellschafters gebunden wird, grundsätzlich unzulässig.
- OGH 2. 2. 2022, 6 Ob 213/21 y JusGuide 2022/17/20180. **us**

§§ 1, 38 UGB; § 1409 ABGB
2022/190

Zur Haftung bei Fortführung eines übernommenen Unternehmens

1. § 38 Abs 1 UGB normiert, dass, wer ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen fortführt, mangels abweichender Vereinbarung zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs die unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse mit den bis dahin entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten übernimmt.
2. Hierbei kommt es zu einem ex lege Rechtsübergang ohne weiteren Verfügungsakt, welcher einen unmittelbaren Parteiwechsel zur Folge hat.
3. Wegen des sehr weiten Unternehmensbegriffs des § 1 UGB und des Verzichts auf das Kriterium der Firmenfortführung fällt selbst die Übertragung von nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen unter § 38 UGB. Ob tatsächlich ein Unternehmensübergang stattgefunden hat, ist immer eine Frage des Einzelfalls.

4. Gem § 1409 Abs 1 ABGB ist, wer ein Vermögen oder ein Unternehmen übernimmt, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste, unmittelbar verpflichtet.

5. Er wird von der Haftung insoweit frei, als er an solchen Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens bzw Unternehmens beträgt.

6. Es ist als Unternehmensveräußerung zu qualifizieren, wenn das Betriebsbüro inklusive Ausstattung, das Warenlager, die Betriebsmittel, der good will sowie der Kundenstock übertragen werden. Die Übertragung des Unternehmenskerns würde für die Qualifizierung als Unternehmensübernahme bereits genügen.

7. Besteht das Unternehmen jedoch im Wesentlichen nur aus dem Einsatz der persönlichen Arbeitsleistung und wurde eine Rahmenorganisation, ein Warenlager oder andere Ausstattungen nicht übertragen (weil es solche nicht gab), liegt kein Unternehmensübergang vor.

OGH 22. 2. 2022, 8 Ob 133/21y JusGuide 2022/20/20220.

us

§§ 22, 24 a, 48 GmbHG; § 1295 ABGB

2022/191

Zum Direktanspruch eines Gesellschafters gegen den Geschäftsführer auf Auskunft

1. Im jüngeren Schrifttum in Österreich mehren sich jene Stimmen, die sich mit Blick auf die Diskussion in Deutschland grundsätzlich dafür aussprechen, dass die Beeinträchtigung des Mitgliedschaftsrechts eines Verbandsmitglieds, aber auch der aus der Mitgliedschaft folgenden Herrschafts- und Teilhaberechte als Eingriff in ein absolut geschütztes Recht deliktisch haftbar machen kann.

2. Dieser Anspruch soll sich nicht nur gegen Dritte, sondern auch gegen Organwalter richten, die als intranei ohnedies mit der verbandsinternen Pflichten- und Rechtelage vertraut seien und damit vom Zuweisungsgehalt der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter hinreichend Kenntnis haben müssen, sodass sich die bei der Haftung außenstehender Dritter maßgebliche Frage der Offenkundigkeit der dem Verbandsmitglied zukommenden Rechtsposition in aller Regel nicht stellt.



Egal wo, egal wann:
Sorgenfrei & sicher arbeiten!

Arbeiten Sie auf Ihrem virtuellen Arbeitsplatz flexibel und effizient. Für Rechtsanwaltsanwendungen wie ADVOKAT, Archivium, uvm. ISO zertifiziertes Rechenzentrum & Datenstandort Österreich!

cloudANWALT
Das Rundum-sorglos-Paket.
Für Rechtsanwälte gemacht.

Kostenlose Beratung vereinbaren!
sales@bds.info +43 2622 82 570-82

Business Data Solutions GmbH

Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt

www.bds.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info 07-08-2022

3. Ein Anspruch eines Gesellschafters gegen einen Geschäftsführer muss allerdings jedenfalls dann scheitern, wenn der Gesellschafter die Auskunft ohnehin bereits von der Gesellschaft erhalten hat.

OGH 15. 3. 2021, 6 Ob 248/20 v GES 2021, 187. **us**

§ 32 Abs 2 Satz 1 StGB (§ 39 Abs 1 StGB)

2022/192

Doppelverwertungsverbot

Die aggravierende Wertung der mehrfachen Verurteilung wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender Taten bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen einer Strafschärfung nach § 39 Abs 1 StGB verstößt nicht gegen das Doppelverwertungsverbot, weil sich dieses nur auf subsumtionsrelevante Umstände bezieht, während § 39 StGB eine reine – den Strafsatz nicht bestimmende – Strafrahmenvorschrift darstellt.

OGH 16. 11. 2021, 14 Os 82/21 x (LG St. Pölten 17 Hv 110/20 y) EvBl 2022/49. **MA**

§ 281 Abs 1 StPO

2022/193

Materielle Nichtigkeitsgründe fußen auf der Relation von Feststellungen zur gültigen Rechtslage

Rechtliche Erwägungen in den Entscheidungsgründen sind nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde.

OGH 24. 11. 2021, 13 Os 109/21 k EvBl-LS 2022/55. **MA**

§ 5 Z 9 JGG

2022/194

§ 43 Abs 3 StGB nach § 5 Z 9 JGG anwendbar

Mit Blick auf den insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut, wonach die allg Strafgesetze gelten, sofern das JGG nichts anderes bestimmt (§ 5 Satz 1 JGG), findet § 43 Abs 3 StGB auch für die Ahndung von Jugendstraftaten Anwendung, weil § 5 Z 9 JGG lediglich die auf die urteilsmäßige Strafe abstellende Beschränkung des § 43 Abs 1 StGB beseitigt.

OGH 18. 11. 2021, 12 Os 120/21 w EvBl-LS 2022/56. **MA**

§ 488 Abs 3 StPO

2022/195

Kein Urteilsausspruch von Zuständigkeit eines untergeordneten Gerichts

Während die sachliche Unzuständigkeit des Einzelrichters bei (a-limine-)Prüfung des Strafantrags vor Anordnung der HV gem § 485 Abs 1 Z 1 StPO uneingeschränkt – somit auch in Betreff einer Zuständigkeit des BG – wahrzunehmen ist, bestimmt § 488 Abs 3 StPO für die HV, dass das LG als ER seine Unzuständigkeit nur im Fall einer von ihm erachteten Zuständigkeit des LG als Schöffen- oder GeschworenenG – somit nicht auch des BG – mit Urteil auszusprechen hat. Nach dieser auf dem Grundsatz der Pro-

zessökonomie beruhenden Konzeption der StPO, derzufolge nach Eröffnung der HV das mit der Sache bereits befasste Gericht – sofern nicht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung gegeben erscheint – das Urteil schöpft, schließt die Zuständigkeit des – erkennenden – Gerichts höherer Ordnung die niedrigere sachliche Gerichtskompetenz in sich ein, weil auch ein bezogen auf den Gegenstand der Anklage qualifizierter Spruchkörper mit Blick auf die Systematik der verfahrensrechtlichen Vorschriften und ungeachtet unterschiedlicher Anfechtungsmöglichkeiten stets auf dem Gesetz beruht. Erachtet daher der ER LG in der HV, dass die abzuurteilende Tat in die Zuständigkeit des BG fällt, so bleibt es bei seiner Entscheidungskompetenz und er hat ein Sachurteil zu fällen, nicht aber seine sachliche Unzuständigkeit auszusprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Strafantrag nach Eröffnung der HV ausgetauscht wurde.

OGH 15. 9. 2021, 15 Os 96/21 p EvBl-LS 2022/63. **MA**

§ 321 Abs 2 StPO (§§ 323, 345 Abs 1 Z 8 StPO)

2022/196

Belehrung der Geschworenen über Rechts- und Tatfrage sind auseinanderzuhalten

Das Zurückführen der Tatbestandsmerkmale auf den zu beurteilenden konkreten Sachverhalt ist nicht Aufgabe der (abstrakt abzufassenden) Rechtsbelehrung nach § 321 Abs 2 StPO, sondern jene der nach § 323 Abs 2 StPO angeordneten Besprechung, deren Inhalt aber unter dem Aspekt der Nichtigkeitsdrohung unbeachtlich ist.

OGH 20. 10. 2021, 15 Os 105/21 m EvBl-LS 2022/64. **MA**

§ 126 Abs 4 Satz 2 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 und 4, § 345 Abs 1 Z 4 und 5 StPO)

2022/197

Sachkunde von Dolmetschern

Mit ausdrücklicher Nichtigkeit bedroht § 126 Abs 4 StPO nur das Unterbleiben der Enthebung eines Dolmetschers trotz Vorliegens eines Befangenheitsgrundes gem § 47 Abs 1 Z 1 oder 2 StPO.

OGH 14. 12. 2021, 13 Os 113/21 y (LG Korneuburg 703 Hv 1/21 d) EvBl 2022/62. **MA**

§ 43 Abs 2 StPO (§ 485 Abs 1 Z 3, § 489 Abs 3 StPO; Art 18 Abs 1, Art 83 Abs 2 B-VG)

2022/198

Richterausgeschlossenheit

Einstellung nach § 485 Abs 1 Z 3 begründet keine Ausgeschlossenheit des Einzelrichters.

OGH 15. 12. 2021, 11 Os 137/21 p (LG Leoben 9 Ns 7/21 w) EvBl 2022/63. **MA**

BMW
GROUP



PIONIER DER
KREISLAUFWIRTSCHAFT



WIR LEBEN NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeit bedeutet für uns auch, bei der Entwicklung unserer Fahrzeuge konsequent auf Kreislaufwirtschaft zu setzen. Durch den Einsatz recycelter Materialien reduzieren wir deutlich den Bedarf an wertvollen Rohstoffen. In unserem BMW Group Werk Steyr recyceln wir pro Jahr so viel Metall, dass man damit den Eiffelturm bauen könnte. Darüber hinaus setzen wir hier bereits heute auf 100% Grünstrom und bereiten täglich 60.000 Liter Prozessabwasser wieder auf.

Und das ist gut für Österreich!



Wolfgang Denzel Auto AG

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien

Tel.: 01/74 020-0

freudeamfahren@denzel.at
www.denzel.at

Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien

Tel.: 01/588 78-0

www.bmw.at | www.mini.at | www.bmwgroup.at



BMW GROUP.
GUT FÜR ÖSTERREICH.

WOMEN IN LAW THE NEXT GENERATION



The Women in Law Conference | Vienna | September 15 - 17, 2022

KICK-OFF EVENTS:

Young voices panel | *The future is female - how will the next generation of women* in law shape the legal professions?*

Reducing the gender pay gap | *Why should the legal professions care? How is economic gender disparity hurting the legal professions?*

4 TRACKS WITH AN INTRODUCTORY LECTURE AND WORKSHOP:

- **track 1: Women's rights are human rights**
The importance of international treaties for the protection and global advancement of women with a special focus on the Istanbul Convention and CEDAW
- **track 2: New work**
digitization, automation, AI, work-life-blending, collaboration, remote work, agility Quo Vadis, (women in the) legal professions?*
- **track 3: Microaggressions and micro discrimination**
Eliminating microaggressions as a way to achieve gender equality in the legal professions
- **track 4: Remaining at the top**
They have shattered glass ceilings, overcome bias, and put in more work and hours than everyone else to reach their goals. Now, how do these women at the top defend and hold their well-earned positions?



**Get your
tickets now!**

womeninlawconference.at

§ 271 StPO

2022/199

**Rechtsmittelerklärungen zum verkündeten U
geschehen außerhalb der HV**

Unmittelbar nach der Urteilsverkündung abgegebene Rechtsmittelerklärungen sind zwar zu protokollieren (vgl § 95 StPO), jedoch – weil sie keinen Gegenstand der HV bilden – nicht Gegenstand einer Beschlussfassung nach § 271 Abs 7 StPO. Ein dennoch unter Berufung auf diese Vorschrift ergangener Beschluss ist wirkungslos, weshalb eine auf diesen gestützte Beschwerde – mangels des vom Gesetz geforderten Bezugspunkts dieses RM (nämlich eines Beschlusses nach § 35 Abs 2 Fall 1 StPO) – zurückzuweisen ist.

OGH 15. 9. 2021, 15 Os 74/21 b, 75/21 z EvBl-LS 2022/71. **MA**

§ 109 Z 1 StPO

2022/200

**Sicherstellung durch Begründung von
Verfügungsmacht über Gegenstände oder
Drittverbot**

Die Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Guthabens (in einer bestimmten Höhe) auf einem Bankkonto erfolgt durch das (im Fall der Sicherstellung: vorläufige) Verbot der Herausgabe dieses Vermögenswerts an Dritte. Hingegen ist eine Sicherstellung oder Beschlagnahme durch vorläufige Begründung der Verfügungsmacht nur in Bezug auf Gegenstände, das sind bewegliche körperliche Sachen, zulässig.

OGH 12. 10. 2021, 14 Os 107/21 y EvBl-LS 2022/72. **MA**

§ 1117 ABGB; § 12 Abs 3 StudHG

2022/201

**Auflösung eines Studentenheimvertrags wegen der
COVID-19-Pandemie**

Das Rechtsverhältnis zwischen Studentenheimbetreiber und Bewohner des Studentenheims wird vom StudHG geregelt. Dieses Sonderbestandrecht geht den (zumeist dispositiven) Regelungen des ABGB vor. Dennoch bleiben große Teile des ABGB auf das Rechtsverhältnis zwischen Studentenheimbetreiber und Bewohner anwendbar, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Die Kündigungsbestimmungen des § 12 StudHG ändern daher nichts an der Anwendbarkeit des § 1117 ABGB auf den hier gegenständlichen Benützungsvertrag.

Kann der Bestandnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten oder seiner Sphäre zuzuordnen sind, vom Bestandgegenstand (oder zumindest einem beträchtlichen Teil desselben) nicht den bedungenen Gebrauch machen, kann er damit den Vertrag gem § 1117 ABGB vorzeitig durch außerordentliche Kündigung mit Wirkung ex nunc auflösen. Im vorliegenden Fall liegt der die vorzeitige Vertrags-

auflösung rechtfertigende wichtige Grund in der Coronapandemie und der daraus folgenden Schließung der Hochschule und Umstellung auf Distance Learning samt den Reisebeschränkungen zwischen dem Studienort und dem Wohnsitz der Studentin. Dabei handelt es sich um eine schicksalhafte Entwicklung, die nicht in der Sphäre der Studentin begründet liegt.

OGH 23. 2. 2022, 4 Ob 191/21 y Zak 2022/284, 155. **FG**

§ 874 ABGB

2022/202

**Rechtliche Relevanz von in einem PKW eingebauter
Software, die den CO₂-Ausstoß senkt**

Eine Software, welche die Parameter eines Zulassungsverfahrens erkennt und durch Schaltabläufe im Automatikgetriebe so steuert, dass sich damit ein Emissionsverhalten erreichen lässt, das im Normalbetrieb nicht zu erreichen ist, nimmt Einfluss auf das Motormanagement. Sollte damit erreicht werden, dass die in der VO 715/2007/EG festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, um die Zulassung für ein Fahrzeug zu erlangen, so kann es sich um eine „Abschaltvorrichtung“ handeln, die nach Art 5 der genannten VO nicht zulässig wäre.

§ 874 ABGB als Schadenersatzgrundlage kommt nicht nur dann in Betracht, wenn zwischen dem listig Irreführten und dem Irreführenden ein Vertragsverhältnis besteht. Diese Bestimmung verpflichtet auch den selbst nicht vertragsbeteiligten Dritten zum Schadenersatz, wenn er den Vertrag durch List bewirkt hat. Der Kl hat sich unter anderem darauf berufen, von beiden Bekl listig in die Irre geführt worden zu sein. Eine Beurteilung dieser Frage kann erst erfolgen, wenn geklärt ist, ob eine Software mit dem vorgebrachten Effekt wie vom Kl behauptet tatsächlich verbaut ist.

OGH 20. 4. 2022, 1 Ob 233/21 b. **FG**

§ 1304 ABGB

2022/203

**Qualität einer Provokation zur Begründung eines
Mitverschuldens an einer Verletzung**

Provokationen können nach der Rsp ein Mitverschulden nach § 1304 ABGB begründen, wenn sie geeignet sind, den Verletzer in einen Gemütszustand zu versetzen, von welchem angenommen werden kann, dass er sich zu Tätlichkeiten wird hinreißen lassen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass derjenige, der den nachmaligen Angreifer schuldhaft in einen Aufregungszustand versetzt, von dem er voraussehen vermochte, dass er zu einem Angriff gegen ihn führen werde, Mitschuld an seinen Verletzungen trägt.

Auch wenn der Kl hier die Liegenschaft des Bekl widerrechtlich betreten hat und sehr aufgebracht auf den Bekl zugegangen ist, hat er nach den Feststellungen doch gleich den Grund für sein Erscheinen klaggestellt und sein Anlie-

gen mitgeteilt, das ja durch das rücksichtslose Verhalten des Bekl heraufbeschworen worden war. Der Kl agierte dabei weder besonders aggressiv noch in irgendeiner Weise beleidigend noch drohte er dem Bekl mit Tötlichkeiten. Vielmehr stellte er bloß in Aussicht, die Polizei einzuschalten, wenn der Bekl weiterhin an diesem Sonntagmorgen seinen Ferrari im Stand laufen lässt. Bei diesem Sachverhalt hat der Kl aber den heftigen Stoß durch den Bekl weder vorwerfbar provoziert noch musste er damit rechnen, dass sich der Beklagte zu einer solchen Tötlichkeit hinreißen lassen werde. OGH 20. 4. 2022, 1 Ob 47/22a. **FG**

§ 918 Abs 1, § 1168 Abs 1 ABGB

2022/204

Auflösung eines Architektenvertrages wegen Erstellung eines mangelhaften Einreichplans?

Der Rücktritt nach § 918 Abs 1 ABGB wird erst nach einer angemessenen Nachfrist wirksam. Rücktrittserklärung und Nachfristsetzung bilden eine Einheit, die dem Schuldner ei-

ne letzte Chance zur Vertragserfüllung geben soll. Von der Nachfristsetzung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden – etwa, wenn der Schuldner offensichtlich nicht in der Lage ist, die Leistung nachzuholen oder die Leistung bereits ernsthaft und endgültig verweigert hat.

Beim Architektenvertrag berechtigt die Erstellung eines mangelhaften Einreichplans nicht zur Vertragsauflösung, wenn die Mängel verbesserungsfähig sind. Nach den Feststellungen war zwar der Einreichplan zum konkreten, von der Kl freigegebenen Entwurf nicht genehmigungsfähig. Daraus ist aber weder zwingend auf eine Unfähigkeit des Bekl zu schließen noch abzuleiten, dass das von der Kl bestellte Werk, nämlich die Planung einer moderneren und offeneren Gestaltung des Hauses, endgültig gescheitert war.

OGH 22. 4. 2022, 4 Ob 9/22k Zak 2022/313, 176. **FG**



Alles zur erfolgreichen Wahrungsbeschwerde

- Theoretische Hintergründe
- Praktische Anwendung
- Sammlung hilfreicher Muster

Wiesinger
**Die Nichtigkeitsbeschwerde
zur Wahrung des Gesetzes**

2022. XX, 186 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-16358-7

48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



Prozessrecht

2022/205

Vorlage zur Vorabentscheidung – Art 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Strukturelle und funktionelle Kriterien – Ausübung von Gerichts- oder Verwaltungsfunktionen – RL 2012/34/EU – Art 55 und 56 – Einzige nationale Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor – Unabhängige sektorspezifische Kontrollstelle – Befugnis zum Handeln von Amts wegen – Sanktionsbefugnis – Entscheidungen, die Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsbehelfs sein können – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens

Správa železnic ist eine öffentliche Einrichtung, die als Infrastrukturbetreiber mit der Verwaltung des Eisenbahnnetzes in der Tschechischen Republik betraut ist. In dieser Funktion hat Správa železnic Schienennetz-Nutzungsbedingungen iSd RL 2012/34¹ veröffentlicht, in denen ua die Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen festgelegt werden.

CityRail, ein Eisenbahnunternehmen, hat diese Nutzungsbedingungen bei der nationalen Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor angefochten, da sie gegen die Bestimmungen der RL 2012/34/EU verstießen.

Die Regulierungsstelle bezweifelte, ob diese Voraussetzungen mit der RL 2012/34/EU und dem anwendbaren nationalen Recht vereinbar sind und legte dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vor. Sie beruft sich insoweit auf das Urteil in der Rs Westbahn Management², aus dem sich ergebe, dass die österr Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor, die Schienen-Control Kommission, als „Gericht“ iSd Art 267 AEUV einzustufen sei.

Mit seinem Urteil vom 3. 5. 2022 wies der Gerichtshof (Große Kammer) das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurück.

Nach stRsp des Gerichtshofs stellt dieser bei der Beurteilung der rein unionsrechtlichen Frage, ob es sich bei der jeweils vorliegenden Einrichtung um ein „Gericht“ iSv Art 267 AEUV handelt, auf eine Reihe von Merkmalen ab, wie zB die gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ihren ständigen Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das Streitige Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die betreffende Einrichtung sowie ihre Unabhängigkeit.³ Ferner können nationale Gerichte den Gerichtshof nur anrufen, wenn bei ihnen ein Rechtsstreit anhängig ist und sie im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden haben, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt.

Die Vorlageberechtigung einer Einrichtung ist also anhand sowohl struktureller als auch funktioneller Kriterien zu prüfen. Dabei kann eine nationale Einrichtung, wenn sie gerichtliche Funktionen ausübt, als „Gericht“ iSv Art 267 AEUV qualifiziert werden, während dies bei Ausübung anderer Aufgaben administrativer Art nicht möglich ist.

Folglich ist es für die Feststellung, ob eine nationale Einrichtung, die nach dem Gesetz mit Aufgaben unterschiedlicher Art betraut ist, als „Gericht“ iSv Art 267 AEUV zu qualifizieren ist, erforderlich, die spezifische Natur der Aufgaben zu prüfen, die sie in dem konkreten normativen Kontext ausübt, in dem sie sich zur Anrufung des Gerichtshofs veranlasst sieht. Dieser Prüfung kommt eine besondere Bedeutung im Fall von Verwaltungsbehörden zu, deren Unabhängigkeit eine unmittelbare Folge der sich aus dem Unionsrecht ableitenden Anforderungen ist, das ihnen Befugnisse zur sektorspezifischen Kontrolle und zur Überwachung der Märkte verleiht.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Regulierungsstelle im Hinblick auf den Ausgangsrechtsstreit nicht Aufgaben gerichtlicher, sondern administrativer Natur ausübt. Sie kann daher nicht als „Gericht“ iSv Art 267 AEUV angesehen werden, weshalb das von ihr vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen unzulässig ist.

EuGH (GK) 3. 5. 2022, C-453/20, *CityRail*.

RH

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Brüssel und Wien

Steuerrecht/Grundrechte

2022/206

Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – RL 2006/112/EG – Betrügerische Verschleierung der geschuldeten Steuer – Sanktionen – Nationale Rechtsvorschriften, die für dieselbe Tat eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art 49 – Art 50 – Grundsatz ne bis in idem – Art 52 Abs 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Erfordernis, klare und präzise Regeln vorzusehen – Möglichkeit, die Auslegung des nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte zu berücksichtigen – Notwendigkeit, Regeln vorzusehen, die gewährleisten, dass die verhängten Sanktionen insgesamt verhältnismäßig sind – Verschiedenartige Sanktionen

BV war als Wirtschaftsprüfer tätig und im Rahmen dieser Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig.

2014 erstattete die Steuerverwaltung beim Procureur de la République d'Annecy (Staatsanwaltschaft Annecy, Frankreich) Strafanzeige gegen BV. Sie legte ihm zur Last, er habe eine fehlerhafte Buchführung vorgelegt, Mehrwertsteuerklärungen abgegeben, die aufgrund der Verschleierung des Großteils der erzielten Einnahmen unvollständig gewesen seien, und seine Einnahmen aus nicht gewerblicher Tätigkeit zu niedrig angegeben. 2017 erklärte das Tribunal correctionnel d'Annecy (Strafgericht Annecy) BV der ihm zur

¹ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 11. 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, ABl L 2012/343, 32.

² EuGH 22. 11. 2012, C-136/11, *Westbahn Management*.

³ Vgl EuGH 30. 6. 1966, 61/65, *Vaassen-Göbbels*; 29. 3. 2022, C-132/20, *Ge-tin Noble Bank*.

Last gelegten Straftaten für schuldig und verurteilte ihn zu zwölf Monaten Freiheitsstrafe.

Gegen dieses Urteil legte BV Berufung ein und machte geltend, dass seine strafrechtliche Verurteilung gegen den in Art 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundsatz *ne bis in idem* verstoße, da wegen desselben Sachverhalts bereits ein Steuernacherhebungsverfahren gegen ihn geführt worden sei, das dazu geführt habe, dass Steuerstrafzuschläge in Höhe von 40% der hinterzogenen Abgaben bestandskräftig festgesetzt worden seien. Der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) beschloss in der Folge, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten.

Von nationalen Steuerbehörden im Bereich der Mehrwertsteuer verhängte Verwaltungssanktionen und wegen Mehrwertsteuerstraftaten eingeleitete Strafverfahren sind nach stRsp als Durchführung des Unionsrechts iSv Art 51 Abs 1 der Charta anzusehen und müssen folglich das in Art 50 der Charta verbürgte Grundrecht wahren.

Eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen stellt eine Einschränkung des in dieser Bestimmung der Charta verankerten Grundrechts dar, da diese Bestimmung es verbietet, wegen derselben Tat am Ende verschiedener zu diesem Zweck durchgeführter Verfahren mehrere Sanktionen strafrechtlicher Natur zu verhängen. Eine Einschränkung des in Art 50 der Charta verbürgten Grundrechts kann jedoch auf der Grundlage von Art 52 Abs 1 der Charta gerechtfertigt werden.

Nach Art 52 Abs 1 Satz 1 der Charta muss jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Nach Art 52 Abs 1 Satz 2 der Charta dürfen Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Das in Art 50 der Charta verbürgte Grundrecht ist in diesem Sinne iVm Art 52 Abs 1 dahin auszulegen, dass

- es ihm nicht zuwiderläuft, wenn die Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur, die in einer nationalen Regelung für den Fall von betrügerischen Verschleierungen oder unvollständigen Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgesehen ist, nur dadurch auf besonders schwere Fälle beschränkt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die die Voraussetzungen für diese Kumulierung festlegen, nach gefestigter Rsp eng ausgelegt werden, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Tatbegehung hinreichend vorhersehbar ist, dass die Tat zu einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur führen kann; aber dass

- es einer nationalen Regelung entgegensteht, die nicht durch klare und präzise Regeln, gegebenenfalls in ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte, gewährleistet, dass im Fall der Kumulierung einer finanziellen Sanktion und einer Freiheitsstrafe die verhängten Sanktionen insgesamt nicht außer Verhältnis zur Schwere der festgestellten Tat stehen.

EuGH 5. 5. 2022, C-570/20, *Direction départementale des finances publiques de la Haute-Savoie*.

RH

Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch: Verordnungsvorschlag zum Scannen von Nutzerinhalten ua bei Chatdiensten

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2022/207

Die Europäische Kommission hat im Mai 2022 einen Vorschlag zum Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch im Hinblick auf verschiedene Internetdienste vorgelegt. Kern der neuen Regelung sind **zeitlich befristete Anordnungen gegenüber Diensteanbietern**, die ermöglichen, dass **bekanntes oder neues Material zu sexuellem Kindesmissbrauch durch spezifische Suchprogramme** in den Nutzer-/Hostinginhalten aufgespürt wird.

Wenn für die Ausstellung und Ausführung einer solchen Anordnung auch verschiedene Voraussetzungen formuliert werden, so kommt es im Ergebnis doch wahrscheinlich zur **Überprüfung der Inhalte aller Nutzer eines betroffenen Dienstes**. Der geplante Anwendungsbereich ist weit gefasst und schließt **ua Hosting- und Kommunikationsdienste** ein.

- Weitere Elemente des Verordnungsvorschlags sind ua
- eine verpflichtende Risikoeinschätzung der Diensteanbieter einschließlich Pflichten zur Verminderung identifizierter Risiken,
 - Verpflichtungen für App-Anbieter zu evaluieren, ob ihre Produkte für sogenanntes „grooming“, der Kontaktaufnahme von Tätern mit Kindern, genutzt werden können und entsprechende Pflichten zur Verhinderung desselben,
 - die Schaffung eines neuen unabhängigen EU-Zentrums für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, das ua als Wissenszentrum dienen soll, Informationen über ermitteltes Material bereitstellt sowie Meldungen von Anbietern entgegennimmt und analysiert, um Falschmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden.

Der ÖRAK wird eine Stellungnahme gegenüber den nationalen und europäischen Entscheidungsträgern abgeben. Diese wird auch potenzielle Auswirkungen des Verordnungsvorschlags auf die Grund- und Freiheitsrechte sowie auf die rechtsanwaltliche Verschwiegenheitspflicht thematisieren.

Den Verordnungsvorschlag (COM[2022] 209 final) finden Sie hier:



Die Stellungnahme des ÖRAK wird wie gewohnt hier veröffentlicht:



Neue Vorschriften zu Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU und zu Sicherstellung und Einstellung von Vermögenswerten bei Straftaten vorgestellt

Die Europäische Kommission hat im Juni 2022 neue Vorschriften **zum Verstoß gegen restriktive Maßnahmen und der Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten von sanktionierten Personen bzw. Straftätern vorgeschlagen**. Die vorgelegten Vorschläge sollen unter anderem gewährleisten, dass Vermögenswerte von Personen und Organisationen, die gegen die restriktiven

Maßnahmen verstoßen, in Zukunft wirksam eingezogen werden können.

Einstufung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der EU als Straftat mit europäischer Dimension

Zum einen hat die Kommission vorgeschlagen, den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen in die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension aufzunehmen. Dadurch



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2022/208

soll die Festlegung eines gemeinsamen Mindeststandards für Straftaten und Strafen ermöglicht werden, um die Verstöße gegen restriktive Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden.

Begleitend zum Vorschlag veröffentlicht die Kommission in einer **Mitteilung, wie eine künftige Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen** aussehen könnte. Die möglichen Straftaten könnten zB die Mitwirkung an Handlungen oder Tätigkeiten, mit denen direkt oder indirekt versucht wird, die restriktiven Maßnahmen zu umgehen, unter anderem durch Verschleierung von Vermögenswerten, umfassen.

Hier wird es auf die genaue Ausarbeitung des späteren Vorschlags ankommen. Besonders anspruchsvoll dürften sich die Definitionen der Straftatbestände gestalten, zB zur indirekten Bereitstellung von ökonomischen Ressourcen oder zur direkten und indirekten Umgehung von Sanktionen. Eine besondere Schwere der Tat soll angenommen werden, wenn eine der in Rede stehenden Straftaten im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erfolgt ist, einschließlich Verstöße gegen das Berufsrecht.

Verschärfung der EU-Vorschriften über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten zur Unterstützung der Anwendung restriktiver Maßnahmen der EU

Weiters legt die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vor. Mit den neuen Rechtsvorschriften soll in erster Linie sichergestellt werden, dass sich Straftaten nicht auszahlen. Die vorgeschlagenen Vorschriften finden auch auf Verstöße gegen restriktive Maßnahmen Anwendung. Die Überarbeitung der EU-Vorschriften über die Vermögensabschöpfung beinhaltet folgende Punkte:

- Ausweitung des Mandats der Vermögensabschöpfungsstellen: Vermögenswerte von Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, sollen schnell aufgespürt und ermittelt werden können.
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Einziehung von Vermögenswerten aus einem breiteren Spektrum von Straftaten, darunter aus dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der EU, sobald der Vorschlag der Kommission zur Erweiterung der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension angenommen wurde.
- Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen in allen EU-Mitgliedstaaten: Diese sollen dafür sorgen, dass sichergestellte Vermögensgegenstände nicht an Wert verlieren oder ansonsten veräußert werden können.



Vorschlag zur Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der EU als Straftat mit europäischer Dimension



Mitteilung für eine künftige Richtlinie zur strafrechtlichen Haftung bei Sanktionsverstößen



Vorschlag für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Abhandlungen



- 356** Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 2)



FRIEDRICH RÜFFLER

Der Autor ist Professor am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie Leiter der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien. Der Forschungsauftrag des Instituts zielt unter anderem darauf ab, praktisch relevante berufsrechtliche Fragen zu untersuchen.



CHRISTOPH MÜLLER

Der Autor ist als Assistent von Professor Rüffler für die Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien tätig.

2022/209

Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 2)

Fortsetzung des im vorangegangenen Heft abgedruckten Beitrags R^{üffler}/M^{üller}, AnwBl 2022/6, 304 (in Folge: Teil 1).

2. Notariatsperspektive

Aufgrund der spiegelbildlichen Verankerung in § 7 Abs 1 NO und des insofern attestierten gesetzgeberischen Gesamtplans¹¹³ ist auch eine Beeinträchtigung des *österreichischen* Notariats zu prüfen, die ebenfalls den Anwendungswillen des § 20 lit b RAO (iVm §§ 4, 13 EIRAG) begründen könnte. Hierbei bietet sich eine Differenzierung zwischen den notariellen Mobilitätskonzepten, somit einerseits der Anerkennung eines von einem (*österreichisch*-)*liechtensteinischen* Anwaltsnotar im Ausland erzeugten „Notarprodukts“ und andererseits dessen Tätigkeit in Österreich, an.¹¹⁴

a) Anerkennung von Notarprodukten im Zielstaat

Die **Anerkennung** knüpft, sowohl innerhalb als auch außerhalb völkerrechtlicher Verträge, an bestimmte (materielle) Charakteristika des erstellenden Berufsträgers an.¹¹⁵ Erachtet man die **Unvereinbarkeitsregel** (§ 7 Abs 1 NO; § 20 lit b RAO) als unerlässliches Element, müsste ein Verstoß zur Versagung der Anerkennung führen. Tragender Gedanke ist der Schutz des *österreichischen* Rechtsstaats/Rechtsdienstleistungssektors, sodass, und damit schließt sich der Kreis, die Unvereinbarkeitsregel auch aus einer **notariellen** Gefahrenabwehrperspektive zu analysieren wäre.¹¹⁶ Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass die notarielle Gefährdung für den Anwendungswillen des § 20 lit b RAO keine Rolle spielt: Fehlt es an einer Gefährdungslage, besteht grundsätzlich kein Bedarf, einem (*österreichisch*-)*liechtensteinischen* Anwaltsnotar durch die Unvereinbarkeit im Vorfeld die Erzeugung von *liechtensteinischen* Notarprodukten mit **Zirkulationspotenzial** für Österreich zu untersagen. Liegt umgekehrt eine Gefährdungslage vor, ist der *österreichische* Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor durch die Versagung der Anerkennung bereits ausreichend geschützt, sodass ebenfalls kein Raum für eine **notariell** indizierte Anwendung des § 20 lit b RAO bleibt. Da freilich in dieser Untersuchung auch zu prüfen ist, inwieweit der (*österreichisch*-)*liechtensteinische* Anwaltsnotar künftig effektiv notarielle Dienstleistungen mit Österreichbezug erbringen kann, soll die Anerkennung anhand der im *liechtensteini-*

schen NotarG vorgesehenen Tätigkeitsarten illustriert werden.

aa) Notarprodukte

Das NotarG differenziert¹¹⁷ zwischen Beurkundungen (Art 26ff NotarG) und Beglaubigungen (Art 42ff NotarG).

aaa) Beurkundung (Art 26ff NotarG)

Dem Vernehmen nach dürfte der Schwerpunkt auf gesellschaftsrechtlichen Vorgängen liegen. Ein, auf sonstige Grundlagengeschäfte übertragbares, Ausgangsbeispiel wäre die Errichtung einer *österreichischen* GmbH durch die Beurkundung eines Anwaltsnotars in Liechtenstein: Sofern man nicht die Formvorschriften am Errichtungsort iSd § 8 IPRG genügen lässt, gilt die Notariatsaktspflicht nach § 4 Abs 3 GmbHG auch bei Errichtung der *österreichischen* GmbH in Liechtenstein.¹¹⁸ Für eine **Substitution** durch die *liechtensteinische* Beurkundung¹¹⁹ bedarf es einer **Gleichwertigkeitsprüfung** in Hinblick auf die Urkundsperson (= Anwaltsnotar) und den Beurkundungsvorgang (= Art 26ff NotarG).¹²⁰ Die im Einzelfall zu prüfende

¹¹³ Vgl Abschnitt III und IV in Teil 1.

¹¹⁴ Vgl Abschnitt II in Teil 1.

¹¹⁵ Grundlegend Wagner/Knechtel, NO⁶ § 2 Rz 2 ff.

¹¹⁶ Siehe bereits Abschnitt IV in Teil 1.

¹¹⁷ Hierzu auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (153f) sowie Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rz 52.15f.

¹¹⁸ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ (2007) § 4 Rz 23. Ausführlich zur Kontroverse zwischen Form- und Gesellschaftsstatut Breisch/Mitterecker, Zur Wirksamkeit der Beurkundung eines GmbH-Gesellschaftsvertrags durch einen ausländischen Notar, wbl 2018, 367 (369ff) sowie jüngst zur Reichweite des Gesellschaftsstatuts R^{üffler}/K^{oller}, Die Reichweite des Gesellschaftsstatuts und seine insolvenznahen Grenzen, in Artmann/R^{üffler}/U. Torggler (Hrsg), Gesellschaftsrecht und IPR (2020) 1.

¹¹⁹ Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die *liechtensteinischen* Bestimmungen zu Urkunden nach ausländischem Recht (Art 39f NotarG sowie BuA 37/2019, 78ff), die freilich nicht von der *österreichischen* Gleichwertigkeitsprüfung befreien. In vergleichbarer Weise schließt die Beschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs nach § 8 NO nicht aus, dass der *österreichische* Notar eine Urkunde für den Gebrauch im Ausland unter Einhaltung der geforderten Formvorschriften errichtet (vgl Wagner/Knechtel, NO⁶ § 8 Rz 2 mit dem Bsp eines der *österreichischen* Rechtsordnung unbekanntes Rechtsgeschäfts).

¹²⁰ Erneut Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 4 Rz 23 sowie Breisch/Mitterecker, wbl 2018, 367 (372f). Grundlegend zur Auslandsbeurkundung Wagner/Knechtel, NO⁶ § 2 Rz 2. Aus der Judikatur zur Übertragung von GmbH-Anteilen s OGH 23. 2. 1989, 6 Ob 525/89 (Gleichwertigkeit einer deutschen Beurkundung; ohne vertiefende Begründung) sowie OLG Wien 4. 11. 2008, 28 R 194/08 t NZ 2009, 222 (Gleichwertigkeit einer spanischen Beurkundung; abstellend auf die Zugehörigkeit zu den internationalen Notarzusammenschlüssen der UINL und CNUE sowie auf die Geltung des Europäischen Kodex des notariellen Standesrechts). Detaillierter fiel die Begründung weiters im Kontext der Gesellschaftsvertragsänderung in OGH 28. 2. 1991, 6 Ob 1/91 (Gleichwertigkeit einer deutschen Beurkundung) aus. Zur, angesichts er-

Gleichwertigkeit des **Beurkundungsvorgangs**, der den materienabhängigen Warn-, Beweissicherungs-, Belehrungs- und Prüfungszwecken zu entsprechen hat,¹²¹ ist, abseits des Hinweises, dass die Belehrung durch einen (*österreichisch-liechtensteinischen* Anwaltsnotar stets das innerstaatliche Niveau erreichen muss,¹²² mangels Konnex zur Unvereinbarkeit nicht zu vertiefen. Entscheidend sind vielmehr die **persönlichen** Eigenschaften, zu denen die einschlägige Ausbildung, die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit sowie eine grundsätzliche Aufsicht zählen.¹²³ Zweifel keimen bei den letzten beiden Aspekten auf.¹²⁴

Auf den ersten Blick mag es widersprüchlich erscheinen, dass die für § 20 lit b RAO als „nicht-invasiv“ eingestufte Aufsicht¹²⁵ nunmehr hinreichend streng ausfallen soll, um die Anerkennung des Notarprodukts zu rechtfertigen. Aufgelöst wird dieses Spannungsfeld durch das in Liechtenstein implementierte Konzept der **Selbstverwaltung**, das eine Flankierung durch spezifische notarielle **Kontrollmechanismen** (zB Einrichtung eines Beurkundungs- sowie eines Beglaubigungsregisters nach Art 36 und Art 49 NotarG,¹²⁶ Einsichtnahme in diese und generelle Aufsicht¹²⁷ durch die Notariatskammer) erfährt.¹²⁸ Auf einem anderen, hier nicht zu vertiefenden, Blatt steht freilich die (praktische) Intensität dieser lediglich dem Grunde nach verankerten Kontrolle.

Problematisch erscheint sodann die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit gegenüber den **Parteien**, wenn der Anwaltsnotar zuvor/parallel rechtsanwaltlich („parteiisch“) für eine der Parteien tätig war/ist.¹²⁹ Auf diese Gefahr reagierte der *liechtensteinische* Gesetzgeber mit konkreten **Tätigkeitsverboten**, insb bei aktueller Eigenschaft als Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei (Art 28 Abs 2 lit c NotarG) sowie bei vorangegangener rechtsanwaltlicher Tätigkeit für eine der Parteien in **dieser** Rechtssache (Art 28 Abs 2 lit d NotarG). Die Beurkundung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Anwaltsnotar sämtliche Parteien, nach *österreichischem* Verständnis wohl iS einer multilateralen Vertragsverfassung mit entsprechenden Fürsorgepflichten, vertreten oder beraten hat (Art 28 Abs 2 lit d Satz 2 NotarG). Vergleicht man dies mit einer **hypothetischen** Unvereinbarkeitsregel, verbleiben als nach dem *liechtensteinischen* NotarG zulässige Restmenge jene Konstellationen, in denen der Anwaltsnotar in einer **anderen** Rechtssache für eine der Parteien tätig war. An dieser auch in Deutschland zulässigen¹³⁰ Konstellation dürfte sich die *österreichische* Notariatsordnung aus Wertungsgesichtspunkten freilich nicht stoßen: Wenngleich die Eigenschaft als Machthaber für eine Partei einen Ausschließungsgrund nach § 33 NO begründet („selbst beteiligt“),¹³¹ gilt dies nur für Amtstätigkeiten, die sich auf die **betreffende** Rechtssache beziehen.¹³² Soweit man dem entgegen, dass diese Regelungstechniken in Österreich eingeschränkten „parteiischen“ Vorbefassungskonstellationen geschuldet ist, darf die Betreuung von Parteien über die Schiene des § 5 NO nicht übersehen werden. Im Gegenteil, das von der Notariatsordnung einge-

räumte Vertrauen in die Integrität des Notars wäre fortgedacht auch für vorangegangene Rechtsanwaltsmandate in **anderen** Rechtssachen fruchtbar zu machen, sodass für die Unvereinbarkeit kein Raum bleibt.

Soweit ersichtlich, findet sich im *liechtensteinischen* NotarG jedoch kein Tätigkeitsverbot für die umgekehrte Konstellation, dass der Anwaltsnotar im Anschluss rechtsanwaltlich („parteiisch“) tätig wird.¹³³ Abgesehen von der problematischen nachträglichen Durchbrechung der Unabhängigkeit/Unparteilichkeit gegenüber den **Parteien**, ist das bedenklich, soweit der Anwaltsnotar bspw in Österreich in einem Verfahren rechtsanwaltlich auftreten könnte, in dem seine Beurkundung als **Beweismittel** dient. So geht etwa das, für sämtliche Notariatsurkunden einschlägige,¹³⁴ prozessuale Vertretungsverbot des § 40 NO davon aus, dass der Verfasser bei der Auslegung nicht völlig unbeeinflusst und unbefangen bleiben kann.¹³⁵ Da es freilich nicht zwingend zu einem nachträglichen Einschreiten des Anwaltsnotars kommen muss, wäre das, im Vergleich zur pauschalen

höher Praxisrelevanz, ausführlicheren deutschen Diskussion s etwa H.P. Westermann in Scholz, GmbHG I¹² (2018) Anh § 4 a Rz 55 f sowie Pentz in Goette/Habersack/Kals, MüKo AktG I⁵ (2019) § 23 Rz 30 ff. Im rezenten österreichischen Schrifttum ausführlich, wenn auch aus deutscher Substitutionsperspektive, Gintentreiter, Formfragen aus praktischer Sicht, in Artmann/Rüffler/U. Torggler (Hrsg), Gesellschaftsrecht und IPR (2020) 59 (66 ff).

¹²¹ Wagner/Knechtel, NO⁶ § 2 Rz 2. Siehe erneut H.P. Westermann in Scholz, GmbHG I¹² Anh § 4 a Rz 55 sowie Gintentreiter in Artmann/Rüffler/U. Torggler 59 (66 ff).

¹²² Vgl etwa Feltl/Aicher in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 4 Rz 55 (Stand 1. 11. 2018, rdb.at) zum Belehrungsbedarf bei § 4 Abs 3 GmbHG sowie Zib, Auslandsbeurkundung bei Übertragung von Geschäftsanteilen österreichischer und deutscher GmbH, JBl 2013, 344 (345 ff, 350) im Kontext der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen nach § 76 Abs 2 GmbHG.

¹²³ Wagner/Knechtel, NO⁶ § 2 Rz 2 sowie erneut H.P. Westermann in Scholz, GmbHG I¹² Anh § 4 a Rz 55 und Gintentreiter in Artmann/Rüffler/U. Torggler 59 (66 ff).

¹²⁴ Hinzuweisen ist auf das partielle Fehlen einer notariellen Ausbildung bei spezifischer juristischer Vorbildung/Vortätigkeit (s Abschnitt I in Teil 1 sowie das „Gegenargument“ Liechtensteins bei FN 8).

¹²⁵ Vgl Abschnitt V.1.a) und b) in Teil 1.

¹²⁶ Siehe ergänzend die Richtlinienermächtigung der Notariatskammer (Art 36 Abs 4 NotarG) in Hinblick auf die Registerführung.

¹²⁷ Hierzu Abschnitt V.1.b) in Teil 1.

¹²⁸ Vgl im europarechtlichen Kontext auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (165).

¹²⁹ Siehe insb Bsp 3 in Abschnitt V.1.c) in Teil 1.

¹³⁰ Vgl den speziell für das Anwaltsnotariat einschlägigen § 3 Abs 1 Z 7 BeurkG (Hervorhebungen durch die Verfasser): „Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um [...] Angelegenheiten einer Person, für die der Notar [...] außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen, [...]“. Wenngleich das Verbot auf jede, iS eines einheitlichen Lebenssachverhalts weit zu verstehende, Vorbefassung beruflicher und außerberuflicher Art abzielt, wirkt es mandats- und nicht mandantenbezogen. Es schadet nicht, wenn ein Beteiligter in anderen Angelegenheiten rechtsanwaltlich beraten wurde (ausführlich Sandkühler in Heckschen/Herrler/Münch, Beck'sches Notar-Handbuch⁷ § 33 Rz 96 ff sowie Kindler in Heckschen/Herrler/Münch, Beck'sches Notar-Handbuch⁷ [2019] § 31 Rz 57 ff). Im Übrigen steht nach § 3 Abs 2 BeurkG sogar die parallele Tätigkeit als Bevollmächtigter für einen der Beteiligten in einer anderen Sache der Beurkundung nicht entgegen, wenn der Notar dies aufklärt und vermerkt (Sandkühler in Heckschen/Herrler/Münch, Beck'sches Notar-Handbuch⁷ § 33 Rz 120 ff).

¹³¹ Wagner/Knechtel, NO⁶ § 33 Rz 3.

¹³² Wagner/Knechtel, NO⁶ § 33 Rz 5. Insofern erscheint Art 28 Abs 2 lit c NotarG sogar strenger als die Ansätze im österreichischen und deutschen Berufsrecht. Daran ändert auch der Entwurf für das BRÄG 2022 nichts, das eine Präzisierung des § 33 NO vorsieht und dessen neuer Abs 3 bei „niederschwelligeren“ Naheverhältnissen eine Offenlegungspflicht statuiert (vgl ErläutRV 1440 BlgNR 27. GP 1, 3 f sowie den Gesetzestext zur RV unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/1_01440/index.shtml [abgerufen am 10. 5. 2022]).

¹³³ Siehe insb Bsp 1 und 2 in Abschnitt V.1.c) in Teil 1.

¹³⁴ Wagner/Knechtel, NO⁶ § 40 Rz 1 a.

¹³⁵ Wagner/Knechtel, NO⁶ § 40 Rz 1.

Versagung der Anerkennung, gelindere Mittel die **konkrete** analoge Anwendung des § 40 NO auf den in Österreich rechtsanwältlich auftretenden (*österreichisch-liechtensteinischen* Anwaltsnotar.

Insgesamt wird daher die notarielle Unabhängigkeit/Unparteilichkeit des (*österreichisch-liechtensteinischen* Anwaltsnotars durch konkrete Tätigkeitsverbote, allenfalls im Zusammenspiel mit der analogen Anwendung des § 40 NO bei rechtsanwältlicher Tätigkeit in Österreich, abgesichert. Erachtet man zudem die Aufsichtsmechanismen des NotarG als ausreichend, stehen die Wertungen des § 7 Abs 1 NO der Anerkennung von Notarprodukten eines (*österreichisch-liechtensteinischen* Anwaltsnotars nicht im Weg.

aab) Beglaubigung (Art 42ff NotarG)

Als Fortführung des ersten Bsp soll für die nunmehr im *österreichischen* Firmenbuch eingetragene GmbH ein Prokurist bestellt werden. Nach § 11 UGB ist die Musterzeichnung schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Erfolgt die Beglaubigung im Ausland, bedürfte es konzeptionell ebenfalls einer **Gleichwertigkeitsprüfung** in Bezug auf die Urkundsperson (= Anwaltsnotar) und den Beglaubigungsvorgang (= Art 42ff NotarG).¹³⁶ In der Praxis entfällt dieser Schritt weitgehend durch die Anwendung einschlägiger Abkommen.¹³⁷ Insofern sieht der gegenüber dem Haager Beglaubigungsabkommen¹³⁸ vorrangig anzuwendende Staatsvertrag mit Liechtenstein¹³⁹ in Art 12 Abs 3 vor, dass Privaturkunden, in denen die Echtheit der Unterschrift von einem „*öffentlichen Notar*“ beglaubigt worden ist, keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.¹⁴⁰ In Hinblick auf das Fehlen einer Unvereinbarkeitsregel könnte nun das *österreichische* Firmenbuchgericht argumentieren, dass ein **Anwaltsnotar** gerade nicht unter diese Bestimmung fiele. Materiell ginge dem eine Gleichwertigkeitsprüfung voraus, die insb auf die Stellung der Urkundsperson abzielt. Dieses innerstaatlich motivierte Verständnis müsste, wie die rezente OGH-Judikatur zu Beglaubigungen durch einen tschechischen Rechtsanwalt verdeutlicht, im Verhältnis zu Liechtenstein zusätzlich durch **völkerrechtliche** Auslegungsmaximen gedeckt sein.¹⁴¹

Wählt man als primären Angriffspunkt erneut die fehlende **Unabhängigkeit/Unparteilichkeit** durch die Vereinigung beider Berufe, sucht man im *liechtensteinischen* NotarG vergebens nach konkreten Tätigkeitsverboten für Beglaubigungen. Während der zuvor erläuterte Art 28 NotarG in seiner systematischen Stellung („A. *Beurkundungen 1. Allgemeines Verfahren*“) allein auf Beurkundungen abzielt, fehlt es an spezifischen Normen oder Verweisen in den Art 42ff NotarG. Somit könnte der *liechtensteinische* Anwaltsnotar bspw die Unterschriften seiner ehemaligen/aktuellen Rechtsanwaltsmandanten beglaubigen. Anders als auf Ebene der Beurkundung geht es nun aber weniger um ein Spannungsfeld zwischen den involvierten Akteuren als um eine generelle **Richtigkeitsgewähr**. Soweit an dieser überhaupt Zweifel bestehen sollten, ist zu betonen, dass

dem Anwaltsnotar bei dieser Tätigkeit kein **gestalterisches** Ermessen zukommt¹⁴² und die rechtsanwältliche Treuepflicht (§ 9 Abs 1 RAO) eine „falsche“ Beglaubigung selbstredend weder erzwingt noch legitimiert. Der potenzielle Reibungspunkt mit den Wertungen der *österreichischen* Notariatsordnung, die grundsätzlich eine Geltung der Ausschlussgründe (§ 33 NO) für sämtliche Amtstätigkeiten statuiert,¹⁴³ wird schließlich durch das nachträgliche Kontrollelement abgemildert. Wie im Abschnitt zuvor angeführt, sieht das NotarG die Einrichtung eines **Registers** vor,¹⁴⁴ in das die Notariatskammer im Rahmen der Aufsicht jederzeit Einsicht nehmen kann (Art 49 iVm Art 36 Abs 4 NotarG).

Tendenziell steht daher das Fehlen einer Unvereinbarkeitsregel der Anerkennung von Beglaubigungen eines (*österreichisch-liechtensteinischen* Anwaltsnotars nicht entgegen. Versagte man demgegenüber die Anerkennung mit dem **innerstaatlich** motivierten und **völkerrechtlich** begründungsbedürftigen¹⁴⁵ Argument, dass ein Anwaltsnotar nicht unter den Begriff des „*öffentlichen Notar[s]*“ nach Art 12 Abs 3 Staatsvertrag Liechtenstein falle, bestünde mangels Gefährdung des *österreichischen* Rechtsstaats/

¹³⁶ Vgl Pilgerstorfer in Artmann, UGB I³ (2019) § 11 Rz 30 sowie Zib in Zib/Dellinger, UGB I/1 (2010) § 11 Rz 36f. Jüngst OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 92/19a, Pkt 2. Der jeweilige Hinweis auf gelockerte Anforderungen zielt auf das Fehlen einer Belehrungspflicht ab.

¹³⁷ Hierzu Zib in Zib/Dellinger, UGB I/1 § 11 Rz 38f.

¹³⁸ Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung BGBl 1968/27; zum Vorrang bilateraler Abkommen s Art 3 Abs 2.

¹³⁹ Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft BGBl 1956/213 idF BGBl 1968/99 (in Folge: Staatsvertrag Liechtenstein).

¹⁴⁰ Zur Beweiskraft öffentlicher Urkunden s Art 11 Staatsvertrag Liechtenstein. Als solche zählt in diesem Zusammenhang lediglich die Legalisierungsklausel iSd § 79 NO (OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 92/19a, Pkt 3.2.1).

¹⁴¹ Vgl OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 92/19a: Die Beglaubigung im Kontext des § 11 Abs 1 UGB wurde durch einen Rechtsanwalt vorgenommen, der hierzu nach *österreichischem* Verständnis keinesfalls befugt ist. Damit scheitert die Gleichwertigkeitsprüfung an der Art der Urkundsperson (Pkt 2). Im zweiten, maßgeblichen Schritt musste dargelegt werden, dass sich dieses Verständnis auch im bilateralen Vertrag mit Tschechien widerspiegelt (Pkt 3.2.1f). Siehe weiters die E OGH 19. 5. 2015, 5 Ob 21/15x (insb Pkt V.1–4), die eine rechtsanwältliche Beglaubigung iSd § 53 Abs 3 GBG betraf. Aus der Lit s etwa Piringner/Vachta, Anerkennung von tschechischen Anwaltsbeglaubigungen – zwei Praxisfälle, ZfRV 2010, 213 sowie Rechberger/Kieweler, „Notar bleibt Notar“ – Zum notariellen Beglaubigungsvorbehalt bei konstitutiven Grundbuchgesuchen nach der EuGH-Entscheidung in der Rs Piringner, ZfRV 2017, 122 (123ff).

¹⁴² Vgl Gößl in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann/Müller-Engels, beck-online. GROSSKOMMENTAR BeurkG § 3 Rz 20 zu der in Deutschland insofern angedachten teleologischen Reduktion des § 16 Abs 1 BNotO (Geltung des § 3 BeurkG für sonstige Amtstätigkeiten) bei der Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften. In diese Richtung zur Vidimierung (§ 77 NO) auch Wagner/Knechtel, NO⁶ § 77 Rz 10.

¹⁴³ § 33 NO ist bei den „Allgemeine[n] Vorschriften über die Amtsführung der Notare“ verankert, die grundsätzlich auch für Beurkundungen nach § 76 ff NO gelten (Wagner/Knechtel, NO⁶ § 76 Rz 2). Zur Anwendung bei der Legalisierung (§ 79 NO) s Wagner/Knechtel, NO⁶ § 79 Rz 33.

¹⁴⁴ Im *österreichischen* Kontext s etwa das Beurkundungsregister (§ 82 NO) für Vorgänge nach §§ 79–81 NO.

¹⁴⁵ Bei völkerrechtlichen Verträgen kommt dem Wortlaut besonderes Gewicht zu. Da Liechtenstein ein Notariat eingerichtet hat, das *prima facie* auch eindeutige Elemente eines solchen aufweist, wäre die teleologische Ebene zu vertiefen (zur Auslegung Binder/Zemanek in Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I⁶ [2021] Rz 324ff). In Anlehnung an die Nw in FN 141 könnte vorgebracht werden, dass sich die Parteien, mangels Vorhandenseins *liechtensteinischer* Notare zum Abschlusszeitpunkt, auf das durch die Unvereinbarkeit gekennzeichnete Bild des *österreichischen* Notars geeinigt hatten. Dem könnte Liechtenstein entgegen, dass lediglich das grundsätzliche Bild des lateinischen Notariats (zur entsprechenden Qualifikation des NotarG s Jaeger, ZfRV 2020, 152 [155]) Vertragsinhalt wurde, das, wie der deutsche Vergleich zeigt, nicht zwingend mit der Unvereinbarkeitsregel steht und fällt.

Rechtsdienstleistungssektors umso weniger Bedarf nach der Anwendung des § 20 lit b RAO.

ab) Versorgungssicherheit

Ohne dass sich Indizien für einen angestrebten „*Beurkundungstourismus*“ finden,¹⁴⁶ will das NotarG doch zumindest der bisherigen Ausweichpraxis entgegensteuern.¹⁴⁷ Das erhöht den **Konkurrenzdruck** auf das *österreichische* Notariat. Rekuriert man auf die bereits angeschnittene ökonomische, **existenzsichernde** Komponente der Unvereinbarkeitsregeln, könnte man die Nachfrageveränderung auf eine grundlegende Gefährdung der **Versorgungssicherheit** mit notariellen Leistungen zuspitzen:¹⁴⁸ Bei fehlender wirtschaftlicher Überlebensfähigkeit¹⁴⁹ der Berufsträger entfielen zwangsläufig die Bereitschaft zur Berufsausübung und damit gerade auch die vom *ausländischen* Notar nicht angebotenen¹⁵⁰, für den *österreichischen* Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor freilich essentiellen, Tätigkeiten. Insofern wäre dem *österreichischen* Gesetzgeber durchaus zuzusinnen, dass er „sein“ Notariat nicht nur vor einer **Konkurrenzierung** durch *inländische* Rechtsanwälte im Inland, sondern auch vor vergleichbaren Tätigkeiten durch diese im Ausland schützen wollte.

Im Rahmen der verfassungskonformen Interpretation¹⁵¹ ist jedoch die **Erwerbsfreiheit** der Rechtsanwälte (Art 6 StGG) zu berücksichtigen. Die gänzliche Untersagung der Ausübung einer zusätzlichen beruflichen (= notariellen) Tätigkeit stellt eine objektive **Antrittsbeschränkung** dar,¹⁵² die, nach den bisherigen Ausführungen zur Rechtsanwaltsperspektive, gerade nicht mit den „Core Values“ begründet werden kann.¹⁵³ Stattdessen fußt der Grundrechtseingriff, nach den obigen Erwägungen, auf dem **öffentlichen Interesse** an einer geordneten Rechtspflege,¹⁵⁴ konkret der Versorgungssicherheit mit notariellen Dienstleistungen. Angesichts der Sensibilität dieser Dienstleistungen ließe sich auch die begründungsintensivere Hürde des konkurrenzschützenden Elements überspringen.¹⁵⁵ Dass dieses **Ziel** mit der Absicherung eines ausreichenden Einkommens grundsätzlich **erreicht** werden kann, wurde bereits vorgezeichnet.¹⁵⁶ Zweifel weckt jedoch die **Verhältnismäßigkeit**.¹⁵⁷ Zum einen besteht der Konkurrenzdruck lediglich in Bezug auf das eingeschränkte Spektrum *liechtensteinischer* Notarstätigkeiten. Sonstige einkommenswirksame Aufgabenbereiche, wie etwa die Tätigkeit des *österreichischen* Notars als Gerichtskommissär, sind nicht betroffen. Zum anderen verdrängte selbst in den substituitionsgefährdeten Bereichen nicht jede Tätigkeit eines *österreichischen* Anwaltsnotars in Liechtenstein automatisch einen *österreichischen* Notar. Dieser würde etwa nie zum Zug kommen, wenn der *österreichische* Anwaltsnotar das Ausweichen des Mandanten in einen anderen Nachbarstaat ersetzte. Damit steht das gänzliche Verbot notarieller Tätigkeiten in Liechtenstein durch *österreichische* Rechtsanwälte in einem groben Missverhältnis zur einleitend überspitzten, *in realiter* lediglich geringfügigen, Gefährdungslage für das *österreichische* Notariat und den *österreichischen*

Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor, sodass weder der Anwendungswille des § 20 lit b RAO noch ein Anerkennungshindernis vorliegen.¹⁵⁸

ac) Unionsrechtliche Implikationen

Nach der hier vertretenen Ansicht stellt die Eigenschaft als (*österreichisch*-)*liechtensteinischer* Anwaltsnotar keinen Versagungsgrund für die **Anerkennung** der Notarprodukte dar, sodass abermals kein unionsrechtliches Spannungsfeld entsteht.

Gelangte man indes zur **Versagung** der Anerkennung, wäre die unionsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. In den Fokus rückt die rezente EuGH-Entscheidung *Piringer*¹⁵⁹, die nicht unmittelbar am Notar, sondern allein an der grenzüberschreitenden, allenfalls im Zielstaat einem Notar vorbehaltenen, **Rechtsdienstleistung** anknüpft.¹⁶⁰ Konkret versagte ein *österreichisches* Grundbuchsgericht der Beglaubigung durch einen tschechischen **Rechtsanwalt** die Anerkennung, indem es die Eintragung einer Rangordnungsanmerkung mangels Erfüllens der Voraussetzungen des § 53

¹⁴⁶ Zu Ausweichtendenzen in die Schweiz aus deutscher Perspektive H. P. Westermann in Scholz, GmbHG I¹² Anh § 4a Rz 55.

¹⁴⁷ BuA 37/2019, 15f.

¹⁴⁸ Hierzu Abschnitt III in Teil 1, insb bei FN 46. Vgl weiters zur Systemisierung iSd § 9 NO *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46 in Teil 1) 49f, 53ff sowie im noch zu vertiefenden europarechtlichen Kontext *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (161).

¹⁴⁹ Die Unabhängigkeit des Notars weist insofern auch eine wirtschaftliche Komponente auf (vgl *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 1 Rz 10 sowie etwa im Kontext der notariellen Gebühren Rz 22).

¹⁵⁰ Vgl zum NotarG *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (155).

¹⁵¹ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 135 sowie bereits FN 52 in Teil 1.

¹⁵² Zur Differenzierung zwischen Antrittsbeschränkungen und Ausübungsschranken *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte² 479ff. Ein Bsp für eine (zulässige) Ausübungsschranke – untersagt wird lediglich die mehrfache Beteiligung – ist das Verbot von Sternsozietäten nach § 21 c Z 8 RAO (*Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften [FN 49 in Teil 1] 7f mit Verweis auf VfGH 1. 10. 2004, G 1/04).

¹⁵³ Vgl Abschnitt V.1 in Teil 1. Abseits der Erwägungen zum öffentlichen Interesse sind die Ausführungen von *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46 in Teil 1) 72f, der gerade das innerstaatliche Gefüge und primär den Schutz der *österreichischen* notariellen Berufspflichten vor Augen hat, nicht einschlägig (s bereits FN 50 in Teil 1).

¹⁵⁴ Begründung lässt sich das insb mit der Übertragung einschlägiger staatlicher Aufgaben auf den Notar (hierzu Abschnitt III in Teil 1). Siehe auch *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46 in Teil 1) 72 sowie 49f, 53ff zur Versorgungssicherheit im Kontext des § 9 NO.

¹⁵⁵ Vertiefend zum öffentlichen Interesse, das grundsätzlich nur einer Vertretbarkeitskontrolle unterliegt, *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte² 486f; s auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1500 sowie im Kontext des § 9 NO *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46 in Teil 1) 58ff.

¹⁵⁶ Erneut *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte² 487f mit Hinweis auf den weiten gesetzgeberischen Ermessensspielraum sowie im Kontext des § 9 NO *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46 in Teil 1) 54ff.

¹⁵⁷ Ausführlich zu den Elementen der wertenden Güterabwägung *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte² 488ff. Im konkreten Fall wird das Kriterium der Erforderlichkeit in die Verhältnismäßigkeitsprüfung integriert. Siehe auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1500.

¹⁵⁸ Diese Erwägungen gelten sinngemäß für sonstige *liechtensteinische* Anwaltsnotare, die parallel zu ihrer notariellen Tätigkeit in Liechtenstein auch rechtsanwaltschaftlich in Österreich tätig sind. Ihnen gegenüber findet der Staatsbürgerschaftsvorbehalt des Art 6 StGG keine Anwendung (vgl Art 4 EWR-Abkommen sowie hierzu *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte² 484 bei FN 2051).

¹⁵⁹ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196.

¹⁶⁰ Abstrahierend *Stöger*, NZ 2017, 161 (164f), dem zufolge die Tätigkeit des Notars „insoweit“ am Primärrecht zu messen ist. Unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt sind dann bspw die passive Dienstleistungsfreiheit (s Rs *Piringer*) oder Korrespondenzdienstleistungen (s *Stöger*, NZ 2019, 10 [13f] zur digitalen Gründung einer *österreichischen* GmbH durch einen *österreichischen* Notar – während die Parteien aus dem Ausland zugeschaltet sind, befindet sich der Notar an seinem Amtssitz). Jüngst im Kontext des NotarG *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (163ff).

Abs 3 GBG („notariell beglaubigt“) ablehnte.¹⁶¹ Aus nach Binnenmarktlogik überzeugender Sicht¹⁶² des EuGH lag, insb aufgrund der Wertlosigkeit der Beglaubigung, eine **Beschränkung** der passiven Dienstleistungsfreiheit des Mandanten vor.¹⁶³ Diese diene jedoch dem als zwingendes **Allgemeininteresse** anerkannten Schutz der ordnungsgemäßen Rechtspflege, konkret der Rechtssicherheit bei Grundstücks-transaktionen, der Funktionsfähigkeit des Grundbuchs sowie der Gewährleistung von Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen.¹⁶⁴ Auf der zentralen Ebene der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** streicht der EuGH sodann detailliert die Richtigkeitsgewähr hervor, die von der Prüfung (= Identität der Person, Geschäftsfähigkeit des Antragstellers, Ordnungsmäßigkeit der geplanten Transaktion) durch einen Notar ausgeht.¹⁶⁵ Mit dem weniger griffigen und nur kurz angeschnittenen Argument der besonderen Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats über den Berufsträger stellt der EuGH ergänzend auf die Urkundsperson ab.¹⁶⁶ Verklammernd, in der Sache freilich am wenigsten aussagekräftig, wirkt sodann der Passus, dass das Beglaubigungswesen der Notare in Relation zu den Rechtsanwältinnen durch „*strengere Bestimmungen*“ geregelt sei.¹⁶⁷ Ein weiteres, potenziell zentrales, Argument fußt auf der vom EuGH angenommenen¹⁶⁸ fehlenden innerstaatlichen Gleichwertigkeit: Die Anerkennung in Österreich würde der rechtsanwaltlichen Beglaubigung eine Wirkung einräumen, die sie in Tschechien gar nicht hätte.¹⁶⁹

Ungeachtet der Frage, ob bei der Beglaubigung überhaupt eine derart tiefgreifende Richtigkeitsgewähr erfolgt,¹⁷⁰ befestigt der EuGH mit dieser Entscheidung, nach zutreffender Ansicht nicht auf das Grundbuchsrecht beschränkt,¹⁷¹ mitgliedstaatliche Spielräume zur Einrichtung

und Aufrechterhaltung von Notarvorbehalten.¹⁷² Im Ausgangspunkt ist damit aber nichts für die Ablehnung der Dienstleistung eines **Anwaltsnotars**, der zumindest „partiell“ Notar ist, gewonnen.¹⁷³ Soweit es etwa um den vom EuGH ausführlich behandelten **Beurkundungs-/Beglaubigungsvorgang** geht, unterliegt bspw der *liechtensteinische* Anwaltsnotar denselben Vorschriften wie seine Nur-Notarkollegen,¹⁷⁴ unbeschadet der Tatsache, dass diese laut Materialien nur selten vorkommen werden.¹⁷⁵ Denkt man hingegen das auf die **Urkundsperson** bezogene Argument der Aufsicht konsequent fort, ließe sich, mangels *österreichischer* Aufsicht, jedwedes *ausländische* Notarprodukt¹⁷⁶ ablehnen.¹⁷⁷ Unabhängig vom evidenten Spannungsfeld mit der Grundsystematik des Binnenmarkts¹⁷⁸ ist dieser Ansatz für den Untersuchungsgegenstand des Anwaltsnotariats daher nicht weiter einschlägig. Selbiges gilt für das Argument der fehlenden innerstaatlichen **Gleichwertigkeit**, da die Beglaubigung durch einen *liechtensteinischen* Anwaltsnotar in Liechtenstein offenkundig volle Wirkung entfaltet.¹⁷⁹

Um die Anerkennung zulässigerweise zu versagen, wäre somit darzulegen, dass das „*Beglaubigungswesen*“ einer konkreten Rechtsordnung mit Anwaltsnotaren insgesamt, oder zumindest in Bezug auf die Anwaltsnotare, weniger „*stren[g]*“ als das „*Beglaubigungswesen*“ einer (konkreten) Rechtsordnung mit Nur-Notaren ist.¹⁸⁰ Das spannt unmittelbar den Bogen zu den vorangegangenen Ausführungen zur Notariatsperspektive, insb zu den Eigenschaften der **Urkundsperson**, wobei nach der hier vertretenen Ansicht weder das *liechtensteinische* Aufsichtssystem noch die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit des *liechtensteinischen* Anwaltsnotars Bedenken auslösen. Unter der hier nicht zu vertiefenden Prämisse, dass der **Beurkundungs-/Beglaubigungsvorgang** gleichwertig zur Vornahme durch einen *österreichischen* Notar ist,¹⁸¹ scheidet daher die Ver-

¹⁶¹ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 10 ff. Der Sachverhalt ist zudem Grundlage der E OGH 19. 5. 2015, 5 Ob 21/15x und generell Teil einer „Gesamtoffensive“ zur Anerkennung (tschechischer) Anwaltsbeglaubigungen. Siehe parallel BVwG 9. 9. 2015, W101 2014073-1/7E (Antrag nach dem Dienstleistungsgesetz zur Unterschriftsbeglaubigung) sowie im Vorfeld bereits *Piringer/Vachta*, ZfRV 2010, 213. Jüngst zu diesem Themenkreis erneut OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 92/19a.

¹⁶² *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (163 f).

¹⁶³ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 48 ff. Zum weiten Beschränkungsbegriff, der auf die Unterbindung, Behinderung oder Minderung der Attraktivität einer Dienstleistung abstellt, s bereits FN 23 in Teil 1. Kritische Stimmen weisen freilich auf das Spannungsfeld mit dem Kompetenzgefüge des Urkundenwesens hin (*Waldhoff*, Notarvorbehalt im Grundstückverkehr europarechtskonform, EuZW 2017, 382 [384 f] sowie *Stöger*, NZ 2017, 161 [164 f] – insb zu Art 81 AEUV; aA *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 [155]).

¹⁶⁴ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 56 ff mit Verweis auf die Notar-Leitentscheidung im Kontext der Niederlassungsfreiheit EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 96.

¹⁶⁵ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 64 f.

¹⁶⁶ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 65.

¹⁶⁷ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 66. Vgl zur Einbettung in die NO *Stöger*, NZ 2017, 161 (165 f).

¹⁶⁸ Krit *Piringer*, EuGH klassifiziert Unterschriftsbeglaubigung als Rechtsanwaltsstätigkeit, AnwBl 2018, 27 (28 f).

¹⁶⁹ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 67 f.

¹⁷⁰ Mangels inhaltlicher Prüfung krit *Piringer*, AnwBl 2018, 27 (27 f). AA *Stöger*, NZ 2017, 161 (165 f). Fraglich ist aber, ob die von Letzterem herangezogene Literaturansicht (FN 30) die vom EuGH geforderte Prüfungstiefe trägt. So besteht nach *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 79 Rz 33 grundsätzlich keine Pflicht zur Rechtsbelehrung oder zur Prüfung der Geschäftsfähigkeit sowie der Ernstlichkeit des Willens. Die allenfalls gebotene Ablehnung der Amtstätigkeit beruht vielmehr auf offenkundigen Mängeln in diesen Bereichen.

¹⁷¹ OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 92/19a, Pkt 5 mwN sowie *Zib*, Anm zu OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 92/19a, GesRZ 2020, 56 (56).

¹⁷² Siehe etwa *Stöger*, NZ 2017, 161 (166); *Waldhoff*, EuZW 2017, 382 (385 f) sowie *Rechberger/Kieweler*, ZfRV 2017, 122 (130 f). Jüngst BGH 13. 2. 2020, V ZB 3/16, zur Auffassung nach § 925 BGB, die lediglich von einem *inländischen* Notar vorgenommen werden könne. Krit hierzu *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (166), wonach der BGH (Rz 30 ff – zitiert nach juris.de) die Rechtfertigungsprüfung zwar anschnide, aber inhaltlich nicht hinreichend ausführe.

¹⁷³ Vgl auch *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (164).

¹⁷⁴ Im Kontext tschechischer Rechtsanwältinnen s *Piringer*, AnwBl 2018, 27 (29), der zumindest eine vergleichbare Strenge der einschlägigen Bestimmungen ins Treffen führt.

¹⁷⁵ BuA 37/2019, 26 f.

¹⁷⁶ Das setzt voraus, dass der EuGH – und hierfür streitet gerade die Entscheidung *Piringer* – die Grundfreiheiten auch auf Rechtsdienstleistungen von Notaren („Notarprodukte“) anwendet (vgl in und bei FN 160 sowie *Nordmeier*, Die Unterschriftsbeglaubigung des tschechischen Anwalts und das österreichische Grundbuch – zum Einfluss der Dienstleistungsfreiheit auf das Grundbuchsrecht, GPR 2017, 171 [174 f]).

¹⁷⁷ Vgl *Nordmeier*, GPR 2017, 171 (174 f). Ausführlicher als der EuGH äußerte sich GA *Szpunar*, Schlussanträge zur Rs C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2016:710, Rz 63 ff. Für diesen könnte freilich die unzureichende Überwachung im vorgelagerten tschechischen System ausschlaggebend sein (Rz 65 f) – vgl *Stöger*, NZ 2017, 161 (165).

¹⁷⁸ Vgl im Licht des Herkunftslandprinzips *Piringer*, AnwBl 2018, 27 (28 f) sowie *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (164 f), der im *liechtensteinischen* Kontext die Aufsicht nach dem NotarG für ausreichend erachtet.

¹⁷⁹ Hierzu auch *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (165 f).

¹⁸⁰ Für eine Detailprüfung auch *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (166).

¹⁸¹ Zu den Kriterien auf Ebene der Beurkundung s etwa Abschnitt V.2.aaa).

sagung der Anerkennung aus unionsrechtlicher Perspektive aus.¹⁸²

b) Notarielle Tätigkeit im Zielstaat

Anders als auf Ebene der Rechtsanwälte stellen Dienstleistungen mit einem Grenzüberschritt des Notars praktisch die Ausnahme dar. In Folge sind die dafür verantwortlichen rechtlichen Parameter zu skizzieren.

ba) Intendierte Reichweite nach dem liechtensteinischen NotarG

Aus den Vorschriften über den **Amtssitz** und den **Wirkungsbereich** des Notars (§§ 8, 31 NO; §§ 10–11 a BNotO), verknüpft mit völkerrechtlichen Erwägungen zum **Territorialitätsprinzip**, leitet die herrschende Literaturansicht in Österreich¹⁸³ und Deutschland¹⁸⁴ eine Beschränkung der notariellen **Amtstätigkeit** auf das eigene Staatsgebiet ab. Darauf rekurren explizit und an mehreren Stellen die **Materialien** zum liechtensteinischen NotarG, die insofern die Ausübung der Notarstätigkeit auf das **eigene** Hoheitsgebiet beschränken wollen.¹⁸⁵ Nachweislich wurde auch bewusst auf Normen zur Niederlassung, die über die EU-/EWR-Staatsbürgern offenstehende Zulassung (Art 4 Abs 2 lit c NotarG) hinausgehen,¹⁸⁶ und zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung verzichtet.¹⁸⁷ Selbst die Bestimmungen über den Sitz (Art 17 NotarG), die nach dem Wortlaut eine weiter gehende Interpretation zuließen, sind nach den Materialien so zu verstehen, dass der Notar seinen Beruf „*tatsächlich und effektiv und nicht nur sporadisch von seinem inländischen Kanzleisitz*“ ausüben soll.¹⁸⁸ Ein Auslandsbezug lässt sich daher insb über die Urkunden **nach** ausländischem Recht (Art 39f NotarG),¹⁸⁹ die freilich in Liechtenstein zu erzeugen sind, herstellen. Nach diesem eindeutigen Willen des liechtensteinischen Gesetzgebers ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein (österreichisch-)liechtensteinischer Anwaltsnotar keine **Beurkundungen/Beglaubigungen** in Österreich vornehmen kann, da es ihm hierzu bereits an der originär vom NotarG zu verleihenden Befugnis fehlt.¹⁹⁰

¹⁸² Im Ergebnis auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (164ff). Diese „Kongruenz“ bestätigt weiters den Befund in der Lit, wonach materiell starke Parallelen zwischen der substitutions- und der unionsrechtlichen Prüfung bestehen (vgl Nordmeier, GPR 2017, 171 [174] – „funktionale Äquivalenz“).

¹⁸³ Vor der einschlägigen EuGH-Judikatur Wagner/Knechtel, NO⁶ § 8 Rz 1, 5 sowie rezent Stöger, NZ 2019, 10 (11).

¹⁸⁴ Görk in Görk, Beck'scher Online-Kommentar BNotO⁵ § 11 a Rz 1 (Stand 1. 8. 2020, beck.de); Zimmermann in Heckschen/Herrler/Münch, Beck'sches Notar-Handbuch⁷ (2019) § 28 Rz 5ff. Siehe aus der alten Rsp BGH 30. 4. 1998, IX ZR 150/97 BGHZ 138, 359 zur Nichtigkeit des Urkundsaktes eines deutschen Notars in den USA.

¹⁸⁵ BuA 37/2019, 23f, 34f, 43, 70ff (72f). Mit knappen, aber eindeutigen Worten bestätigt wurde dieser Ansatz sodann in der Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Notariatsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen, Nr 98/2019, 11.

¹⁸⁶ Zur unionsrechtlichen Dimension und dem kleinsten gemeinsamen Nenner des unzulässigen Staatsangehörigkeitserfordernisses s im Folgeabschnitt.
¹⁸⁷ BuA 37/2019, 35f.

¹⁸⁸ BuA 37/2019, 55.

¹⁸⁹ Vgl Jaeger, ZfRV 2020, 152 (153f).

¹⁹⁰ AA Jaeger, ZfRV 2020, 152 (160), der aber gerade nicht auf die Materialien eingeht.

bb) Unionsrechtliche Implikationen

Dieser eindeutige Befund wäre in zweierlei Hinsicht angreifbar, die jeweils auf eine unionsrechtliche Zulässigkeitsprüfung hinausläuft: Obgleich typischerweise der Zielstaat die Dienstleistungserbringung erschwert, ist, entsprechend dem weiten Wortlaut der Dienstleistungsfreiheit, anerkannt, dass auch die Regelungen des **Herkunftsstaats Beschränkungen** darstellen können, wenn sie **spezifisch** den Marktzugang behindern. Unklar ist indes die inhaltliche Tragweite, insb, inwieweit sich die Rsp zu Art 35 AEUV übertragen lässt.¹⁹¹ Auch im Kontext der Niederlassungsfreiheit qualifizieren Regelungen des Herkunftsstaats, die den Wegzug erschweren, potenziell als Beschränkung.¹⁹² Dies lässt sich wohl für das konkrete Sitzerfordernis des Art 17 NotarG, insb aber für die im NotarG verankerte Einschränkung der Amtstätigkeit auf das liechtensteinische Territorium, bejahen, da diese Elemente gezielt eine grenzüberschreitende Erbringung von notariellen Dienstleistungen weitgehend bis gänzlich **unterbinden**.¹⁹³ Jedenfalls als Beschränkung¹⁹⁴ qualifizieren berufsrechtliche Vorbehalte oder Sanktionen¹⁹⁵ durch den **Zielstaat** (zB Österreich; Deutschland), die im Ergebnis ebenfalls dazu führen, dass die Dienstleistung nicht erbracht werden kann.¹⁹⁶ Sollten

¹⁹¹ Vgl Calliess/Korte, Dienstleistungsrecht (FN 24 in Teil 1) § 3 Rz 94ff; Randelzhofer/Forstthoff in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU Art 56, 57 AEUV Rz 158ff (43. Lfg 2011) sowie Müller-Graff in Streinz, EUV/AEUV³ (2018) Art 56 AEUV Rz 95f.

¹⁹² Vgl Forstthoff in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU Art 49 AEUV Rz 116f (66. Lfg 2019); Korte in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ (2022) Art 49 AEUV Rz 53 sowie Müller-Graff in Streinz, EUV/AEUV³ Art 49 AEUV Rz 34, 69.

¹⁹³ Als (weiteres) Bsp für eine potenzielle Beschränkung durch den Herkunftsstaat s etwa die noch zu vertiefende E BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12.

¹⁹⁴ Vgl FN 23 in Teil 1. Str ist, ob die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses auch bei indirekten Diskriminierungen einschlägig sind (vgl etwa Budischowsky in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 57 AEUV Rz 23ff [29]). Abgesehen davon, dass die Abgrenzung oft schwierig ist, dürfte der EuGH im Notariatskontext davon ausgehen, dass die „gängigen“ Beschränkungen mit den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden können (s EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 96), sodass für die Untersuchung keine Differenzierung angesetzt wird. AA tendenziell Jaeger, ZfRV 2020, 152 (159f).

¹⁹⁵ Da es an einer einschlägigen Berechtigung nach der NO (s allenfalls § 31 Abs 3 NO) fehlt, kommt Winkelschreiberei nach Art III Abs 1 Z 1 EGVG in Betracht. Tatbildlich ist der Norm, die auch den Berufsstand der Notare schützt (Rüffler/Müller, Sind Landesfinanzprokuratoren zulässig? AnwBl 2018, 14 [19] mwN in FN 52), ist etwa die Anfertigung von schriftlichen Anbringen und Urkunden. Letztere stellen die Grundlage eines Anbringens dar, die häufig als Beilage angeschlossen werden (*Hellbling*, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I [1953] 81), sodass etwa die Aufnahme eines Notariatsaktes oder die Vornahme einer Unterschriftsbeglaubigung durch Nicht-Notare gegen das Winkelschreiberverbot verstoßen. Argumentierte man demgegenüber mit der vom EuGH in *Piringer* vertretenen Ansicht, wonach das vom Herkunftsstaat zugewiesene rechtsanwaltschaftliche Tätigkeitsspektrum (hier: die Beurkundungs-/Beglaubigungstätigkeit des liechtensteinischen Anwaltsnotars) auch im Zielstaat iSd Art 1, 2 DienstleistungsRL-RA anzuerkennen sei (EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 26ff – hierzu sowie zur Anwendbarkeit der RL iSd passiven Dienstleistungsfreiheit Stöger, NZ 2017, 161 [162ff] und [krit] *Rechberger/Kieweler*, ZfRV 2017, 122 [126ff]), wäre die notarielle Tätigkeit über § 20 lit b RAO iVm § 4 EIRAG unterbindbar, da, anders als bisher (Abschnitt V.2.a.), die notarielle Perspektive beeinträchtigt würde und die RAO im Licht der spiegelbildlichen Verankerung in § 7 Abs 1 NO auch deren Interessen mitschützte. Sodann bedürfte es einer Rechtfertigungsprüfung, die sich im Kern (Art 4 Abs 4 DienstleistungsRL-RA) nach den in Folge zu erläuternden Kriterien richtete (vgl Stöger, NZ 2017, 161 [163f]). Für Niederlassungskonstellationen wäre § 20 lit b RAO iVm § 13 EIRAG einschlägig, wobei es wohl auch im Kontext des Art 6 NiederlassungsRL-RA einer Rechtfertigungsprüfung bedürfte (vgl EuGH 7. 5. 2019, C-431/17, *Monachos Eirinaios*, ECLI:EU:C:2019:368, Rz 29ff [35]).

¹⁹⁶ Vgl Jaeger, ZfRV 2020, 152 (160).

diese nicht gerechtfertigt sein, entfällt freilich auch die von Liechtenstein selbst auferlegte Einschränkung der territorialen Wirksamkeit, die zwar den Willen der Nachbarstaaten, aber offenkundig keinen „Rechtsirrtum“ respektieren will. Gelingt umgekehrt eine Rechtfertigung, lässt sich diese, ungeachtet der Frage, inwieweit etwa ein innerstaatliches Sitzfordernis oder die territoriale Einschränkung der Berufsbefugnis grundsätzlich zulässig wären, auch für die Beschränkungen durch Liechtenstein als Herkunftsstaat heranziehen.

Ausgangspunkt der unionsrechtlichen Erwägungen ist die Rsp des EuGH,¹⁹⁷ wonach **notarielle** Tätigkeiten¹⁹⁸ – darunter Beurkundungen¹⁹⁹ und Beglaubigungen²⁰⁰ – grundsätzlich nicht unter die **Bereichsausnahme** der **Niederlassungsfreiheit** (Art 51 AEUV) fallen.²⁰¹ Das ursprünglich in mehreren Staaten normierte **Staatsangehörigkeitserfordernis** stellt insofern eine unionsrechtswidrige (direkte) Diskriminierung dar.²⁰² Die Folgewirkungen dieser Rsp werden im Schrifttum kontrovers diskutiert.²⁰³ Während teilweise eine Ausdehnung auf die Dienstleistungsfreiheit vor- und ein stark erhöhter Rechtfertigungsdruck für das gesamte notarielle Berufsrecht angenommen wird,²⁰⁴ zeigen sich die wohl überwiegenden Stimmen zurückhaltender²⁰⁵ und verweisen zudem auf die **spezifische** Konstellation der Entscheidungen. So könnte etwa die einleitende Feststellung des EuGH in *Kommission/Österreich*, wonach die „Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr“ nicht betroffen seien,²⁰⁶ als Grenzziehung für den Anwendungsbereich verstanden werden.²⁰⁷ Jedenfalls aber betont der EuGH, dass die mit den notariellen Tätigkeiten verfolgten Ziele, konkret etwa die Gewährleistung der „*Rechtmäßigkeit und [...] Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen*“, als zwingende Gründe des **Allgemeininteresses** qualifizieren. Als potenziell rechtfertigbare **Beschränkungen** führt der EuGH die Vorgaben des Bestellungsverfahrens, die zahlenmäßige und örtliche Beschränkung, Bezugsregelungen sowie Regeln zur Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und zu etwaigen Unvereinbarkeiten ins Treffen.²⁰⁸ Wenngleich damit in erster Linie klargestellt wird, dass eine **Rechtfertigung** möglich ist, könnte man das *obiter dictum* des EuGH auch dahingehend verstehen, dass er abseits des jedenfalls inakzeptablen Staatsangehörigkeitserfordernisses keinen grundlegenden Umbruch des notariellen Systems²⁰⁹ einleiten wollte.²¹⁰ Dass sich auch der **Unionsgesetzgeber** in Zurückhaltung übt, wird durch die Ausnahme vom Anwendungsbereich der DienstleistungsRL (Art 2 Abs 2 lit l) und der BerufsanerkennungsRL²¹¹ (Art 2 Abs 4) deutlich.²¹² Sektorale Rechtsakte wie auf Ebene der Rechtsanwälte fehlen gänzlich.²¹³ Dieser Mangel an Sekundärrechtsakten spiegelt sich im nationalen Recht wider, das, anders als etwa das EIRAG im Kontext der Rechtsanwälte, keine spezifischen Regeln für grenzüberschreitende Dienstleistungen abseits der Zulassung eines EU-/EWR-Staatsbürgers (§ 6 Abs 1 Z 1 NO) zum Notarberuf kennt.²¹⁴

Keht man zur Perspektive der Grundfreiheiten zurück, fällt die Rsp des BGH auf, der sich explizit mit der EuGH-Judikatur auseinandergesetzt hat.²¹⁵ In einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 stand mit einem deutschen Notar, der im EU-Ausland Urkundstätigkeiten nach deutschem Recht erbringen wollte und dem dies unter Berufung auf § 11 Abs 2 BNotO (vgl für Österreich: § 31 Abs 1 NO) untersagt wurde, eine potenzielle Beschränkung (der Dienstleistungsfreiheit) durch den **Herkunftsstaat** im Fokus.²¹⁶ Abweichend vom Schrifttum ließ der BGH explizit offen, ob die Tätigkeit im EU-Ausland am **Territorialitätsprinzip** scheitere.²¹⁷ Dahinter dürfte ein potenzieller Angriffspunkt an der herrschenden Lehre stehen: So ließe sich argumentieren, dass die Ablehnung der Qualifikation als „*Ausübung öffentlicher Gewalt*“ (Art 51 AEUV) durch den EuGH auch die Qualifikation als Hoheitsakt im völkerrechtlichen Sinn ausschließt.²¹⁸ Denn selbst wenn man, wie offenbar in Öster-

¹⁹⁷ Siehe jeweils mwN Jaeger, ZfRV 2020, 152 (157 ff) sowie Stöger, NZ 2017, 161 (164).

¹⁹⁸ Subsumiert wird nicht der Notarberuf, sondern jeweils die konkrete Tätigkeit (EuGH 10. 9. 2015, C-151/14, *Kommission/Lettland*, ECLI:EU:C:2015:577, Rz 55 f sowie Jaeger, ZfRV 2020, 152 [157 ff]). Zu den bereits geprüften Tätigkeiten *Stumpf* in *Dausen/Ludwigs*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts E.II. Freie Berufe und Handwerk Rz 57 ff (40. Lfg 2016).

¹⁹⁹ EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 91.

²⁰⁰ EuGH 10. 9. 2015, C-151/14, *Kommission/Lettland*, ECLI:EU:C:2015:577, Rz 63.

²⁰¹ Exemplarisch EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 81 ff (119) sowie rezent EuGH 1. 2. 2017, C-392/15, *Kommission/Ungarn*, ECLI:EU:C:2017:73, Rz 104 ff (140). Ausführlich zu den tragenden Argumenten (zB Abhängigkeit vom Parteiwillen, Trennung der Urkundenerstellung von ihren Rechtswirkungen) Jaeger, ZfRV 2020, 152 (157 ff).

²⁰² Erneut EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 78 ff (120) sowie rezent EuGH 1. 2. 2017, C-392/15, *Kommission/Ungarn*, ECLI:EU:C:2017:73, Rz 102 ff (141). Vgl auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (159 f).

²⁰³ Vgl Roth, Deregulierung der lateinischen Notariatsverfassung durch Europäisierung? – Eine Bilanz, EuZW 2015, 734 (735 f) mwN in FN 36 und 37.

²⁰⁴ C. Schmid/Pinkel, Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung, NJW 2011, 2928; Ritter, Entstaatlichung der deutschen Notariatsverfassung, EuZW 2011, 707 sowie jüngst Jaeger, ZfRV 2020, 152 (157 ff).

²⁰⁵ Hensler/Kilian, NJW 2012, 481; M.-C. Fuchs, Anm zu EuGH 24. 5. 2011 – C-54/08, EuZW 2011, 475 sowie jüngst Stöger, NZ 2017, 161 (164 ff).

²⁰⁶ EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 75.

²⁰⁷ Ausführlich *Grabenwarter*, Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare im Lichte des Unionsrechts, NZ 2011, 289 (290 f); s auch Hensler/Kilian, NJW 2012, 481 (484) im Kontext von EuGH 24. 5. 2011, C-54/08, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2011:339, Rz 76.

²⁰⁸ EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 96. Zum Beschränkungsbegriff und dem Rechtfertigungsschema s Abschnitt II in Teil 1.

²⁰⁹ Siehe auch EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 73 f.

²¹⁰ Vgl *Grabenwarter*, NZ 2011, 289 (290 ff); s auch Roth, EuZW 2015, 734 (736, 738 f) im Kontext von EuGH 24. 5. 2011, C-54/08, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2011:339, Rz 74 f, 98.

²¹¹ RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 9. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 2005/255, 22 idF RL 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 11. 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der VO (EU) 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl L 2013/354, 132.

²¹² Vgl Jaeger, ZfRV 2020, 152 (155 f), der auch die Anwaltsnotare iSd NotarG von den Ausnahmen erfasst sieht.

²¹³ Vgl Stöger, NZ 2017, 161 (164).

²¹⁴ Siehe auch die Erwägungen zum NotarG bei FN 187.

²¹⁵ Hierzu auch Zimmermann in *Heckschen/Herrler/Münch*, Beck'sches Notar-Handbuch² § 28 Rz 7.

²¹⁶ BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12, Rz 1 ff (in Folge zitiert nach juris.de).

²¹⁷ BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12, Leitsatz 2.

²¹⁸ So wohl Jaeger, ZfRV 2020, 152 (157, 162).

reich und Deutschland, von unterschiedlichen **Begriffs-/Bedeutungsinhalten** ausgeht,²¹⁹ treten im Kollisionsfall sowohl das innerstaatliche Recht als auch das Völkerrecht hinter das Unionsrecht zurück.²²⁰ Man könnte allenfalls vorbringen, dass die **Niederlassung** eines *ausländischen* Staatsbürgers, der *inländischer* Notar wird, nicht mit einem *ausländischen* Notar, der im Inland **Amtstätigkeiten** vornimmt, vergleichbar ist. Angelehnt an das Argument der Sonderkonstellation, hat der EuGH somit schlicht keine Aussage zum eigentlichen „Territorialitätsproblem“ getroffen.²²¹ Letztlich umschiffet der BGH diese Auslegungsfrage und legt den Fokus, wenngleich betonend, dass er eine Bereichsausnahme in Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit für denkbar hält,²²² auf die **Rechtfertigungsebene**. Anknüpfend an das *obiter dictum* des EuGH wird die Beschränkung der „örtlichen Zuständigkeit“²²³ des deutschen Notars als **geeignet** und **erforderlich** für die ausreichende **Versorgung** mit notariellen Dienstleistungen eingestuft.²²⁴ Es soll ein „Reisenotariat“ verhindert werden, das zu einer Überversorgung in „*lukrativen*“ Bezirken und einer Vernachlässigung des vorgesehenen Amtssitzes führt.²²⁵ Die Beschränkung sei **angemessen**, da die Notarstellen bedarfsorientiert eingerichtet werden und der Notar auch ohne Auswärtsbeurkundung wirtschaftlich ausgelastet ist.²²⁶ Dieses Argument, das auf das Verhältnis zwischen dem Schweregrad der Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit und dem konkreten Zielgewinn abstellt,²²⁷ greift aus Perspektive des **Zielstaats** (somit bei „Abwehr“ eines *ausländischen* Notars) freilich nur, wenn, wie für das lateinische Notariat typisch,²²⁸ im Herkunftsstaat ein **vergleichbares** System vorherrscht.

Diese Stoßrichtung bekräftigte der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2015.²²⁹ Konkret wurde einem ehemaligen deutschen Notar, der zugleich englischer Notar war, die „*eigenständige*“ Amtstätigkeit in Deutschland im Licht des § 11a BNotO (vgl für Österreich: § 31 Abs 3 NO) untersagt.²³⁰ Nach der obigen Differenzierung handelt es sich um eine Beschränkung (der Niederlassungsfreiheit/Dienstleistungsfreiheit) durch den **Zielstaat**, die einer Rechtfertigung bedarf.²³¹ Abermals stützte sich der BGH auf die Gefahr einer Überversorgung mit notariellen Leistungen in bestimmten, wirtschaftlich „*lukrativen*“ Bezirken und die Absicherung des **bedarfsorientierten** Zulassungssystems.²³² Ergänzend führte er aus, dass die beschränkte Zulässigkeit *inländischer* Urkundstätigkeit durch *ausländische* Notare und die Mitwirkung *inländischer* Notare die **Qualität** der Leistung absicherten.²³³ An dieser Rechtsprechungslinie hielt der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 im Kontext eines Inlandssachverhalts²³⁴ zu § 11 Abs 2 BNotO fest.²³⁵

Allerdings findet sich im rezenten Schrifttum auch **Kritik** an beiden Argumentationssträngen.²³⁶ Tatsächlich erscheint die Gefährdung der Qualität, zumindest im *liechtensteinischen* Kontext, wonach die Erstellung einer Urkunde nach **ausländischem** Recht (Art 39 NotarG) explizit an

das Vorliegen entsprechender Kenntnisse (Abs 1 lit a) oder einer einschlägigen rechtsanwaltlichen Vertretung (Abs 1 lit b) knüpft, abgemildert.²³⁷ Entgegenzutreten ist indes dem Argument, dass der Schutz der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit nach der Binnenmarktlogik keinen zulässigen Rechtfertigungsgrund darstelle und dass durch die Bedarfsregelungen lediglich ein „*Zuwenig*“ an notarieller Tätigkeit, nicht aber ein „*Zuvviel*“, verhindert werden soll.²³⁸ Vielmehr sind beide Zustände, wie der BGH verdeutlicht, miteinander verknüpft.²³⁹ Wie im Abschnitt zur Versorgungssicherheit ausgeführt,²⁴⁰ entfele bei fehlender wirtschaftlicher Überlebensfähigkeit der Berufsträger potenziell die Bereitschaft zur Berufsausübung, sodass etwa die vom *ausländischen* Notar nicht oder nur unregelmäßig angebotenen, für den *inländischen* Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor freilich **essentiellen**, Tätigkeiten beeinträchtigt würden. Die einschlägigen Beschränkungen stellen somit keine verpönten wirtschaftsprotektionistischen²⁴¹ Maßnah-

²¹⁹ Vgl *Grabenwarter*, NZ 2011, 289 (293f) mit Verweis auf § 1 Abs 3 NO sowie *Roth*, EuZW 2015, 734 (737) mit Verweis auf BVerfG 19. 6. 2012, 1 BvR 3017/09, Rz 45 f. Siehe weiters *Geimer*, Trotz Niederlassungsfreiheit kein „Wandernotariat“ in Europa, NJW 2013, 2625 (2627f) mit Erwägungen zum Völkerrecht.

²²⁰ Vgl *Grabenwarter* in *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I⁶ (2021) Rz 569ff, 618.

²²¹ Vgl *Henssler/Kilian*, NJW 2012, 481 (484f) sowie *M.-C. Fuchs*, EuZW 2011, 475 (475f).

²²² BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12, Rz 18ff mit vergleichbaren Argumenten wie oben im Text.

²²³ EuGH 24. 5. 2011, C-54/08, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2011:339, Rz 98; s. gleichermaßen EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 96.

²²⁴ BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12, Rz 29ff.

²²⁵ BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12, Rz 31 iVm 23 – damit scheidet jedenfalls eine generelle Genehmigung für Amtstätigkeiten außerhalb des Amtssitzes (im In- und Ausland) aus.

²²⁶ BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12, Rz 31.

²²⁷ Ausführlich im Kontext der Dienstleistungsfreiheit *Müller-Graff* in *Streinz*, EUV/AEUUV³ Art 56 AEUV Rz 115 sowie *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUUV Art 57 AEUV Rz 37f.

²²⁸ Siehe etwa *Foukal*, Prinzipien und Grundsätze des Notariats lateinischen Typs und grundlegende Unterschiedlichkeiten der Berufe des Notars und des Anwalts, in FS Bittner (2018) 151 (154). Das Argument gilt auch im Verhältnis zu Liechtenstein, das zwar keine derartige Bedarfsorientierung vorsieht, aber das Notariat *per se* als Nebentätigkeit konzipiert (s. Abschnitt I in Teil 1).

²²⁹ Vgl *Waldhoff*, Anm zu BGH 20. 7. 2015, NotZ (Brfg) 13/14, NJW 2015, 3039 (3039).

²³⁰ BGH 20. 7. 2015, NotZ (Brfg) 13/14, Rz 1ff (in Folge zitiert nach juris.de).

²³¹ BGH 20. 7. 2015, NotZ (Brfg) 13/14, Rz 21ff, Rz 25 – der BGH ließ freilich erneut offen, ob die Grundfreiheiten überhaupt zur Anwendung kommen.

²³² BGH 20. 7. 2015, NotZ (Brfg) 13/14, Rz 24f iVm 15f.

²³³ BGH 20. 7. 2015, NotZ (Brfg) 13/14, Rz 24f iVm 17f.

²³⁴ Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Perspektive des nationalen Rechts: Gestattete man einem *ausländischen* Notar die uneingeschränkte Dienstleistungserbringung im Rahmen der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit, müssten im Licht der Inländerdiskriminierung wohl auch die nationalen Einschränkungen zum Amtssitz, und damit potenziell das gesamte nationale Zulassungssystem, fallen (vgl auch *Zimmer*, Anm zu BGH 4. 3. 2013, NotZ [Brfg] 9/12, NJW 2013, 1609 [1609] sowie zur Inländerdiskriminierung FN 13 in Teil 1).

²³⁵ BGH 13. 3. 2017, NotSt (Brfg) 1/16, Rz 8f (zitiert nach juris.de).

²³⁶ Siehe etwa *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (161ff), der im Ergebnis die aktive Dienstleistungserbringung im Ausland für zulässig erachtet (162f).

²³⁷ Vgl *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (161f), der insofern die Angemessenheit verneint.

²³⁸ Vgl *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (161), wonach die Rechtfertigung bereits am Rechtfertigungsgrund scheitert.

²³⁹ Siehe etwa zur „*Ausdünnung*“ des Notariats in ländlichen Gebieten *Zimmer*, NJW 2013, 1609 (1609) sowie *Geimer*, NJW 2013, 2625 (2626), der diesen Ansatz explizit mit dem Beurkundungsverbot für *ausländische* Notare verbindet.

²⁴⁰ Abschnitt V.2.ab).

²⁴¹ Vgl im Kontext der Dienstleistungsfreiheit *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUUV Art 57 AEUV Rz 30.

men, sondern den Modus zur unionsrechtlich anerkannten Gewährleistung der „*Rechtmäßigkeit und [...] Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen*“²⁴² dar.²⁴³ Ob mit dem BGH tatsächlich ein *acte clair* anzunehmen ist,²⁴⁴ lässt sich an dieser Stelle nicht abschließend beurteilen. Fest steht aber, dass der EuGH mit dem *obiter dictum* in *Kommission/Österreich*, jüngst wiederholt in der Rs *Piringer* im Kontext der passiven Dienstleistungsfreiheit,²⁴⁵ explizit auch die **zahlenmäßige** und **örtliche Beschränkung** des Notariats, die zwangsläufig die **grenzüberschreitende** Mobilität notarieller Dienstleistungen reduziert, vor Augen hatte.²⁴⁶ Abseits empirischer Nachweise, die das obige Szenario fundierten,²⁴⁷ ist aber nicht recht ersichtlich, wie man die Argumentation des BGH hinsichtlich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit entscheidend anreichern könnte. Dieses Ergebnis verträgt sich auch mit dem Themenkomplex der **Anerkennung**, bei dem die Versorgungssicherheit²⁴⁸ als Argument für eine Einschränkung verworfen wurde: So besteht trotz fortschreitender Mobilität und Digitalisierung kein Zweifel, dass die potenzielle Ersetzung *inländischer* Notare deutlich verschärfter ausfiele, wenn sich der Wettbewerb durch einen Zustrom an **lokalen** Anbietern intensiviert.

Insgesamt sprechen daher die besseren Gründe dafür, dass sich die gegenwärtigen zahlenmäßigen und örtlichen Beschränkungen der mitgliedstaatlichen Notarsysteme, die (auch) die grenzüberschreitende Mobilität von notariellen Dienstleistungen beschränken, unionsrechtlich weitgehend rechtfertigen lassen. Insofern ist die Intention des *liechtensteinischen* Gesetzgebers zu akzeptieren, der beim NotarG eine territoriale (Selbst-)Einschränkung zum Schutz eben dieser Systeme anstrebt. Die Vornahme von **Beurkundungen/Beglaubigungen** durch einen (*österreichisch-)*liechtensteinischen Anwaltsnotar in Österreich bleibt damit auch unter Berücksichtigung des Unionsrechts grundsätzlich unzulässig. Folglich fehlt es mangels Gefährdung, sinngemäß zu den Ausführungen bei der Anerkennung,²⁴⁹ an einem notariell indizierten Anwendungswillen des § 20 lit b RAO.

VI. ERGEBNIS

Zu den Untersuchungsgegenständen:

Insgesamt steht § 20 lit b RAO der *liechtensteinischen* Notarstätigkeit eines *österreichischen* Rechtsanwalts nicht entgegen. Insofern kann auch ein (*österreichisch-)*liechtensteinischer Anwaltsnotar in Österreich rechtsanwaltliche Dienstleistungen erbringen. Die Anerkennung eines in Liechtenstein erzeugten „Notarprodukts“ lässt sich nicht mit dem Argument der Eigenschaft als Anwaltsnotar versagen. Indes scheidet die notarielle Tätigkeit als (*österreichisch-)*liechtensteinischer Anwaltsnotar in Österreich im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit aus.

Zur Begründung im Einzelnen:

Die Unvereinbarkeitsregel des § 20 lit b RAO (§ 7 Abs 1 NO) verwandelt die zweifellos bestehende strukturelle Ver-

schiedenheit zwischen Rechtsanwalt und Notar in ein grobkörniges *a-priori-Gefahrenvermeidungsinstrument*. Wenngleich aus innerstaatlicher Perspektive und in Summe tendenziell gerechtfertigt, bedarf dieser Ansatz bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit abweichenden Berufsbildern und potenziell verminderter Betroffenheit des *österreichischen* Rechtsstaats/Rechtsdienstleistungssektors einer Verfeinerung.

Ausgangspunkt der **Rechtsanwaltsperspektive** sind die *österreichischen* rechtsanwaltlichen „Core Values“, die durch die Ausübung notarieller Tätigkeiten in Liechtenstein nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Hauptgefahr geht von der konzeptionell engeren staatlichen Bindung des Notariats aus. Allerdings führt das *liechtensteinische* NotarG, mangels eines mit Österreich vergleichbaren Bestellungssystems, zu keiner unzulässigen Abhängigkeit gegenüber dem *liechtensteinischen* Staat. Es kommt auch zu keiner Verwässerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflichten, da die funktionalen/gegenstandsbezogenen Durchbrechungen lediglich die insoweit abgrenzbare Notarsphäre tangieren. Soweit die Bindung gegenüber den Parteien zu wahren ist, widerspricht das gleichzeitige Tätigwerden für mehrere Parteien, wie die in Österreich zulässige multilaterale Vertragsfassung verdeutlicht, nicht *per se* dem Wesen der Rechtsanwaltschaft. Allenfalls problematisch sind konkrete Rollenwechsel, die sich jedoch mit der (analogen) Anwendung der *österreichischen* Doppelvertretungsregeln lösen lassen. Insgesamt entfällt, mangels Gefährdung der „Core Values“, der Anwendungswille des § 20 lit b RAO (iVm §§ 4, 13 EIRAG) sowohl in Bezug auf *österreichische* Rechtsanwälte, die in Liechtenstein notarielle Tätigkeiten ausübten als auch in Bezug auf *liechtensteinische* Anwaltsnotare, die in Österreich rechtsanwaltliche Dienstleistungen erbrachten.

Damit entfällt auch die **unionsrechtliche** PrüfungsEbene. Ein abweichendes Ergebnis, insb aufgrund abweichender *ausländischer* notarieller Berufsrechte, wäre an den Vorgaben des Primärrechts und den horizontalen/sectoralen Unionsrechtsakten zu messen. Beim Schwerpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung lässt sich jedenfalls konstatieren, dass Österreich für den Fall der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit durch den Herkunftsstaat keine gelinderen Abwehrmittel als ein Tätigkeitsverbot zustünden.

²⁴² EuGH 24. 5. 2011, C-53/08, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:338, Rz 96; EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 60.

²⁴³ Vgl erneut *Geimer*, NJW 2013, 2625 (2626f).

²⁴⁴ BGH 4. 3. 2013, NotZ (Brfg) 9/12, Rz 33f; BGH 20. 7. 2015, NotZ (Brfg) 13/14, Rz 28f (jeweils zitiert nach juris.de).

²⁴⁵ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 60f.

²⁴⁶ Vgl *Geimer*, NJW 2013, 2625 (2626f); *Waldhoff*, EuZW 2017, 382 (385f).

²⁴⁷ Zu den Beweisanforderungen auf Rechtfertigungsebene s *Drexel*, Der Beweis in der jüngeren EuGH-Judikatur zu den Grundfreiheiten, EuZW 2019, 533.

²⁴⁸ Abschnitt V.2.ab).

²⁴⁹ Abschnitt V.2.a).

Aufgrund der spiegelbildlichen Verankerung in § 7 Abs 1 NO ist auch die **Notariatsperspektive** zu prüfen. Ausgangspunkt sind die Notarprodukte eines (*österreichisch-)*liechtensteinischen Anwaltsnotars, durch deren Anerkennung der *österreichische* Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor nicht beeinträchtigt werden darf. In diesem Sinn bietet etwa das Aufsichtsregime des *liechtensteinischen* NotarG, das Selbstverwaltung und materielle Kontrollelemente kombiniert, eine hinreichende Basis für die Qualität der notariellen Tätigkeit. Entscheidende Bedeutung kommt sodann den konkreten Tätigkeitsverboten zu, die gerade bei mehreren involvierten Akteuren die notarielle Unabhängigkeit/Unparteilichkeit gewährleisten. Eine nachgelagerte, wertungswidrige rechtsanwaltliche Tätigkeit in Österreich lässt sich mit dem innerstaatlichen Recht bekämpfen. Gewährt man nun mangels einschlägiger Gefährdungslage die Anerkennung, muss zwangsläufig der Anwendungswille des § 20 lit b RAO gegenüber einem Rechtsanwalt entfallen, der als *liechtensteinischer* Anwaltsnotar einschlägige, aber eben unbedenkliche, Notarprodukte mit Zirkulationspotenzial für Österreich erzeugt. Soweit damit eine verpönte Zirkulation tatsächlich unterbunden wird, gelangt man umgekehrt auch bei Versagung der Anerkennung zum fehlenden Anwendungswillen.

Erachtet man ergänzend die Unvereinbarkeitsregeln als (innerstaatlichen) Konkurrenzschutz zwischen Rechtsanwalt und Notar, die letzten Endes auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit notariellen Leistungen abzielen, ist im Rahmen verfassungskonformer Interpretation die Erwerbsfreiheit der Rechtsanwälte (Art 6 StGG) zu berücksichtigen. In Relation zur Gefährdung erweist sich das Totalverbot als unverhältnismäßig, sodass weder der Anwendungswille des § 20 lit b RAO noch ein Anerkennungshindernis vorliegen.

Lehnte man die Anerkennung des *liechtensteinischen* Notarprodukts ab, wären in **unionsrechtlicher** Hinsicht und nach der Leitentscheidung *Piringer* die Grundfreiheiten zu prüfen. Wenngleich ein innerstaatlicher Notarvorbehalt potenziell die Zirkulation von bestimmten „Rechtsdienstleistungsprodukten“ durch Rechtsanwälte verhindern kann, ermöglicht die Entscheidung keine unmittelbaren Rückschlüsse auf das Verhältnis zu Anwaltsnotaren. Vielmehr ist auf materieller Ebene (Beurkundungs-/Beglaubigungsvorgang, Urkundsperson) zu prüfen, ob das konkrete „*Beglaubigungswesen*“ einer Rechtsordnung mit Anwaltsnotaren insgesamt, oder zumindest in Bezug auf die Anwaltsnotare, weniger „*stren[g]*“ als das „*Beglaubigungswesen*“ einer (konkreten) Rechtsordnung mit Nur-Notaren ist. Weder das *liechtensteinische* Aufsichtssystem noch die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit des *liechtensteinischen* Anwaltsnotars lösen entsprechende Bedenken aus.

Nach dem eindeutigen Willen des *liechtensteinischen* Gesetzgebers, der sich mit dem von der herrschenden Ansicht in Österreich vertretenen **Territorialitätsprinzip** deckt, ist davon auszugehen, dass ein (*österreichisch-)*liech-

tensteinischer Anwaltsnotar keine Beurkundungen/Beglaubigungen in Österreich vornehmen kann, da es an der vom NotarG zu verleihenden Befugnis fehlt. Aus **binnenmarktrechtlicher** Sicht sprechen die besseren Gründe dafür, dass sich die gegenwärtigen zahlenmäßigen und örtlichen Beschränkungen der mitgliedstaatlichen Notarsysteme, die auch die grenzüberschreitende Mobilität von notariellen Dienstleistungen **beschränken**, weitgehend rechtfertigen lassen. Der insoweit unionsrechtskonforme Wille des *liechtensteinischen* Gesetzgebers ist daher zu akzeptieren. Mangels Gefährdung des *österreichischen* Rechtsstaats/Rechtsdienstleistungssektors fehlt es folglich an einem notariell indizierten Anwendungswillen des § 20 lit b RAO.



Flexible Kapitalgesellschaft

- Konkrete Reformvorschläge für ein flexibleres Kapitalgesellschaftsrecht
- Namhafte JuristInnen analysieren die aktuellen Reformpläne
- Vorschlag einer neuen Gesellschaftsform KG mbH

Kalss/U. Torggler (Hrsg.)
Reform des Gesellschaftsrechts

2022. XVIII, 147 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-08583-4

ca. 48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Wohnrecht 2022 – Ihr schneller Überblick!

Band 1: Gartner/Humpel, Band 2: Stabentheiner/Vonkilch (Hrsg.)
Wohnrecht 2022

Band 1: XXX, 486 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02140-5

Band 2: XII, 274 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02141-2

46,00 EUR
inkl. MwSt.

46,00 EUR
inkl. MwSt.

Im Abonnement jährlich

Im Abonnement jährlich

32,00 EUR
inkl. MwSt.

32,00 EUR
inkl. MwSt.

Band 1 und 2 im Paket:
ISBN 978-3-214-02142-9

74,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

**368 Im Gespräch**

Die Krux mit E-Mails

371 Legal Tech & Digitalisierung

Stand der Digitalisierung in Kleinkanzleien

373 Termine**374 Chronik**

Die zweite Auflage „Advokaten 1938“

Die Tatsache. Anmerkungen zum historischen und gerichtlichen Sachverhalt

Ehrenzeichenverleihung I

Ehrenzeichenverleihung II

Heiliger Ivo für ÖRAK-Präsident *Wolff*

Geldwäschetagung des neuen Forschungszentrums für Berufsrecht
„forum Privatstiftung“ am Wörthersee

57. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für
Arbeitsrecht und Sozialrecht

Tagungsbericht: Schiedsverfahren im Versicherungsrecht

Zukunftsthemen im AWAK LIVE-WEBCAST

AWAK: Großer Erfolg für den LIVE-WEBCAST zum WiReG

392 Aus- und Fortbildung**397 Rezensionen**

Im Gespräch

Die Krux mit E-Mails

Kein anderes schriftliches Kommunikationsmittel hat sich sowohl im privaten als auch im beruflichen Alltag so stark etabliert wie die E-Mail. Über 300 Mrd Nachrichten werden täglich rund um den Globus verschickt. Doch wie vertraulich sind diese Inhalte, wenn die Nachrichten am unverschlüsselten Transportweg zwischen den einzelnen Mail-Servern abgefangen und gelesen werden können? In Bezug auf die Verwendung durch berufliche Geheimnisträger erscheint das höchst problematisch. Mag. Markus Dörfler, LL.M., der Datenschutzbeauftragte der RAK Wien, gibt Auskunft.

2022/210

Warum erfüllt die herkömmliche E-Mail die Anforderungen an eine vertrauliche Kommunikation nicht?

Eine E-Mail krankt prinzipiell an fünf Punkten: Ich weiß nicht, wer der Absender ist. Ich weiß nicht, wer der Empfänger ist. Ich weiß nicht, ob die E-Mail überhaupt angekommen ist. Ich weiß nicht, ob die E-Mail verändert worden ist. Ich weiß nicht, ob die E-Mail mitgelesen wurde.

Die technische Spezifikation des E-Mail-Systems stammt aus den 1970er-Jahren. Ursprünglich gab es keine Verschlüsselung und es gab nur wenige Menschen, die senden und empfangen konnten. Diese fünf Punkte waren daher in der Vergangenheit irrelevant. Jetzt setzt man neue Techniken auf das alte System auf. Die eingangs erwähnten fünf Punkte versucht man in den Griff zu bekommen, aber: Sicher ist das alles nicht.

Das anwaltliche Berufsrecht setzt aber hohe Maßstäbe an die Verschwiegenheitspflicht.

Als Rechtsanwälte sind wir zur Verschwiegenheit verpflichtet und in diesem Rahmen stellt sich die Frage, ob eine unverschlüsselte normale E-Mail diesem Kriterium entspricht.



Bedeutet das, dass Rechtsanwälte E-Mails gar nicht mehr verwenden dürfen?

Diese Frage kann ich so nicht beantworten, da es auf den Einzelfall ankommt. Bei der Verwendung einer unverschlüsselten E-Mail können Haftungsproblematiken entstehen. Wenn eine unverschlüsselte E-Mail verwendet wird, muss dem Mandanten zumindest das Risiko bewusst sein.



Ihm muss klar sein, dass diese fünf Punkte nicht gewährleistet sind, wenn er eine unverschlüsselte E-Mail an den Rechtsanwalt sendet oder von ihm empfängt.

Das System muss in den Work-Flow passen.

Kann der Mandant seinen Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbinden und explizit verlangen, dass mittels E-Mails kommuniziert wird?

Soweit ich weiß, gibt es dazu keine Entscheidungen. Ich würde allerdings meinen, dass der Mandant sich sehr wohl bewusst auf dieses Thema einlassen kann. Wenn es sich um einen mündigen Bürger handelt, wird er in Kenntnis der Sachlage dieses Risiko akzeptieren können. Er könnte ja beispielsweise auch die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt veröffentlichen.

Die jüngsten Chat-Vorfälle in der Politik beweisen eines: Wenn Daten unverschlüsselt abgelegt werden, können sie ungewollt zum Vorschein kommen und Probleme für Menschen bedeuten, die gar nicht in der Kommunikation dabei waren. Schon aus diesem Grund muss ein Rechtsanwalt Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, sodass die E-Mails nicht von jedermann mitgelesen werden können.

Aus diesem Grund hat der ÖRAK gemeinsam mit Partnern die Plattform context entwickelt, über die ein vertraulicher Dialog auch im Internet möglich ist.

Für den sicheren Datenaustausch gibt es unterschiedliche Systeme. Auch der ÖRAK hat ein solches System entwickelt, das ein Hauptproblem in den Griff bekommen möchte: die Benutzbarkeit durch die breite Masse. Zwar gibt es viele solcher Produkte am Markt, das größte Problem ist jedoch die Einbettung in den Work-Flow. Das System muss einerseits in die IT-Landschaft des Rechtsanwalts integriert sein und andererseits für den Mandanten so einfach nutzbar sein, dass er von überall zugreifen kann, auch von einem mobilen Endgerät.

Was muss auf Rechtsanwalts-Seite gegeben sein, außer die Integration in die Anwalts-Software, die bei context möglich ist?

Der wesentliche Punkt ist: Das System muss in den Work-Flow hineinpassen. Ein Konzipient oder ein Assistent schreibt Texte, die durch den Rechtsanwalt freigegeben werden. In der Kanzleisoftware müssen diese so abgespeichert werden, dass ersichtlich ist, was der Rechtsanwalt wann wem geschickt hat. Die Nachricht muss auch gegebenenfalls ein berechtigter Dritter, der an der ursprünglichen Erstellung nicht beteiligt war, nachvollziehen und lesen können. Bei E-Mail-Verschlüsselungen besteht das Problem, dass möglicherweise berechnigte Dritte nicht mehr zugreifen können, verteilte Schlüssel notwendig sind etc. Dementsprechend ist es sinnvoll, dass eine Lösung implementiert ist, die den technischen Prozess so vorsieht, dass alle Beteiligten, die zugreifen müssen, auch zugreifen können, aber sonst niemand.

Technisch löst context die Problemstellung der Vertraulichkeit so, dass nicht die Nachricht selbst übermittelt wird, sondern der Empfänger vom Erhalt einer Nachricht verständigt wird und diese selbst über eine verschlüsselte Verbindung von einer gesicherten Plattform abrufen. Sind damit alle Sicherheitsbedenken zerstreut?

Es ist ein Kompromiss zwischen Sicherheit und Komfort, der aus meiner Sicht wohl ausreichend ist. Normalerweise hätte ich das Problem, das Gegenüber authentifizieren zu müssen. Im besten Fall, das wäre bei der Handy-Signatur so, habe ich eine Zertifizierungsstelle, die mir die Identität einer Person bestätigt und ich somit weiß, dass die Signatur von der Person stammt, die sie behauptet zu sein. Im Rahmen der anwaltlichen Praxis ist das zumeist nicht notwendig. Ich sehe mein Gegenüber und trete in ein Mandatsverhältnis ein. In vielen Fällen lässt man sich dann keinen Ausweis zeigen, sondern sorgt dafür, dass diese Person eine Benutzerkennung erhält. Die Erstbenachrichtigung bei context erfolgt über E-Mail und dann muss man sich einloggen und ein Passwort vergeben.

Genau, oder per SMS einen Token anfordern.

Wenn also der eine Kommunikationsweg, die E-Mail, kompromittiert ist, besteht zumindest ein zweiter Faktor. Es müssen beim ersten Mal also zwei Kommunikationswege gleich-

zeitig benutzt werden. Das führt dazu, dass ich ein deutlich höheres Sicherheitssystem nutze, ähnlich wie es heute bei Banken oder Versicherungen üblich ist. Dort erfolgt meist eine Authentifizierung über SMS oder eine App. Ob ich das bei einer permanenten Kommunikation benötige, wage ich zu bezweifeln. Context sorgt dafür, dass ich nicht über einen ungesicherten, von mir nicht kontrollierbaren E-Mail-Server kommuniziere und damit sicherstelle, dass ein Systemadministrator nicht mitlesen kann. Das ist aus meiner Sicht um ein Zigfaches sicherer als die Kommunikation über E-Mail.



Wie viel Geld ist ein Rechtsanwalt bereit, für sichere Kommunikation auszugeben?

Wenn ich mir ansehe, wie viel Geld wir jährlich in Sicherheit hineinstecken müssen – da rede ich von Sicherheitsupdates, die eingespielt werden müssen, Spamfilter, Virenfiler, Firewalls, die immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden müssen, und für die pro Person und Jahr mehrere hundert Euro anfallen – dann muss mir die sichere Kommunikation wohl wenige hundert Euro pro Jahr wert sein.

In welchem Ausmaß muss eine Rechtsanwaltskanzlei für die Absicherung ihrer eigenen IT-Infrastruktur Sorge tragen, Stichwort Passwortschutz, Stichwort Daten-Backup, Stichwort Cloud?

Wir haben mehrere mögliche Angriffspunkte, bei denen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Da ist zunächst alles, was mit dem Benutzer zu tun hat: das Endgerät, das mobile Endgerät und der Arbeitsplatz. Genauso wie

ich Sorge zu tragen habe, dass es ein Schloss beim Eingang gibt, ist es notwendig, dass ich den Arbeitsplatz verschlüssele, mobile Endgeräte verschlüssele und mit einem Passwortschutz versehe. Ich brauche Virens Scanner und ein Mobile-Geräte-Management, das bei großen Software-Anbietern, die eine Multi-User-Verwaltung anbieten, meist inkludiert ist. Die Geräte sind also über die Ferne zumindest lösbar. Ein großes Thema besteht bei der Infrastruktur, also den Netzwerken und Servern. Da werde ich Updates einspielen müssen, eine Wartung durchführen, Backups durchführen [...] Ich brauche eine Firewall, Spam-Filter, Viren-Filter [...].

Ohne IT-Dienstleister geht es heute nicht mehr.

Also eine ganze Menge. Optimalerweise habe ich einen IT-Dienstleister, der mir all das im Paket anbietet?

Ohne IT-Dienstleister wird es wohl nicht gehen. Ich behaupte, dass es in Österreich nicht viele Rechtsanwälte gibt, die es schaffen, das selbst zu administrieren. Externe Dienstleistungen wie zB von Clouds sind wieder ein eigenes Thema. Wenn ich heute zu einem Cloud-Dienstleister gehe, muss ich dafür Sorge tragen, dass dieser Dienstleister weiß, dass ich Rechtsanwalt bin und dass bei einer Hausdurchsuchung beim Cloud-Dienstleister meine E-Mails anders zu behandeln sind. Daher ist es von Vorteil, jemanden zu beauftragen, der die Rechte und Pflichten von Rechtsanwälten kennt und darauf Rücksicht nimmt.

Wir haben bislang über schriftliche Kommunikationsmittel gesprochen. Wie sieht es mit dem Telefon aus, ist das nicht auch ein großer Risikofaktor?

Das Mithören von Telefonaten ist technisch möglich, auch bei einer Mobilfunkverbindung und auch bei VoIP. Das Risiko, dass hier etwas passiert, ist aus meiner Sicht aber relativ überschaubar. Die Telefonie läuft über Provider und eine Speicherung dieser Information wäre aufwendiger. Die E-Mail ist sowieso gespeichert, da kann man zu jeder Zeit nachschauen. Beim Telefonat müsste man aber in Echtzeit alles mitschneiden und transkribieren. Das Risiko, den Kommunikationspartner nicht zu kennen, ist beim Telefonat auch nur bedingt gegeben, weil durch die Kommunikation selbst ja bereits eine Identifikation stattfindet und man den Anderen in der Regel bereits an der Stimme erkennt.

Es wird davon gesprochen, dass Daten das neue Gold wären. Welche Tipps haben Sie für Privatpersonen in Bezug auf den Umgang mit den eigenen persönlichen Daten?

Es gibt ein paar Kleinigkeiten, mit denen man wesentlich leichter durchs Leben kommt. Das hat ganz viel mit Hausverstand zu tun. Wenn ich zB eine E-Mail-Nachricht bekomme, dass mein Konto gesperrt wurde, muss ich mir ernsthaft die Frage stellen, ob mir meine Bank diese nicht

ganz unwesentliche Information wirklich einfach so, in einer möglicherweise schlecht formatierten E-Mail senden würde? Diese Phishing-Mails zielen darauf ab, dass man in Stress gerät. Ich brauche aber nie in Stress geraten. Wenn es wirklich wichtig ist, bekomme ich nicht einfach eine E-Mail, die mich auffordert, mich einzuloggen.

Wenn ich mich im Internet bewege, gilt auch hier wieder, mit Hausverstand online zu bestellen. Wenn ich auf einer Plattform bestelle, bei der ich noch nicht Kunde bin, suche ich auf der Seite das Impressum. Wenn nicht ganz klar ist, wer mein Vertragspartner ist, ist es sicherlich kein gutes Angebot. Wenn jemand seriös ist, hat er gewisse Informationen zu seiner Person auf seiner Website. Ein einfacher Telefonanruf genügt oft, um zumindest sicherzugehen, dass sich auf der anderen Seite ein Mensch meldet.

Ein letzter Punkt: Wir glauben alle, dass wir wahnsinnig wichtige Informationen haben, die wir der Menschheit preisgeben wollen. Posten Sie nicht irgendwelche Dinge zu Ihrer Person – das hilft beim Phishing!

Also Finger weg von Social Media?

Nein gar nicht, aber wenn ich etwas poste, muss ich mir gut überlegen, was ich poste und warum ich es poste. Wenn ich Urlaubsfotos poste, ist nichts Verwerfliches daran, wenn ich sicherstelle, dass das nur von Personen gesehen werden kann, von denen ich möchte, dass sie es sehen. Und eben nicht im öffentlichen Profil, sodass der Einbrecher weiß, dass niemand daheim ist.

Wenn trotzdem einmal etwas passiert, nicht ärgern, sondern daraus lernen.

Danke für diese Tipps und das Gespräch.



Mag. Markus Dörfler, LL.M., geb 1979 in Graz, verheiratet, ein Kind; studierte Rechtswissenschaften in Graz und Linz sowie Rechtsinformation in Wien, Rechtsanwalt seit 2012, 1999 Gründer des Synaptic Networks, Datenschutzbeauftragter der RAK Wien, Trainer am BFI Wien

Fotos: Werner Himmelbauer

Stand der Digitalisierung in Kleinkanzleien

#legalTech #digitalisierung #kleinkanzleien



SIMON AHAMMER

Der Autor ist in München zugelassener Rechtsanwalt und berät seit Jahren Kanzleien und Rechtsabteilungen bei der Auswahl, Entwicklung und Implementierung von Legal-Tech-Anwendungen.

2022/211

Kleinkanzleien sind meist noch zögerlich, ihre interne Organisation und Rechtsberatung zu digitalisieren. Was sind die Gründe dafür und welche Applikationen und digitale Services gibt es speziell für kleine Kanzleieinheiten?

Status quo der Digitalisierung in der Rechtsberatung

Das Thema „Digitalisierung des Rechtsmarkts“ ist ja nun wahrlich keine Neuigkeit mehr. Schon seit mehreren Jahren wird online und auf Kongressen teils leidenschaftlich diskutiert und philosophiert, wann und wie sich die Rechtsberatung durch die Nutzung von Software und digitalen Services verändern wird. Vor allem größere Einheiten haben sich in den letzten zwei Jahren mit großem Aufwand (auch in der Selbstvermarktung) mit dieser Thematik beschäftigt. Für dieses Kundensegment bieten Softwareunternehmen vor allem in den Bereichen „Workflow“, Dokumentenmanagement und -analyse sowie „Low-/No-Code“ zahlreiche Applikationen und Services an, um mit diesen sowohl interne Arbeitsabläufe als auch die Rechtsberatung für ihre Mandatschaft zu digitalisieren.

Im Gegensatz hierzu ist bei kleineren Kanzleieinheiten (ein bis fünf Berufstätiger und bis zu zehn organisatorische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ein entsprechender Trend nicht zu beobachten.

Zwar verwenden fast alle Kanzleien auch in dieser Größenordnung zum Fristen-, Kontakt-, Abrechnungs- und Dokumentenmanagement eine **Kanzleiorganisationssoftware**, welche die genannten Funktionalitäten in einem Programm bündelt, daneben „erschöpft“ sich die digitale Aufstellung von Kleinkanzleien jedoch meist in der Lizenzierung der Microsoft-Office-Büroanwendungen Outlook, Word, Excel und PowerPoint. Weitere Legal-Tech-Tools sind leider meist Fehlanzeige.

Wollen Kleinkanzleien ihre Dienstleistungen nicht digitalisieren oder können sie nicht?

Nach meinen Erfahrungen haben zwar die meisten kleineren Einheiten erkannt, dass die Digitalisierung auch ihre bisherigen Arbeitsweisen nachhaltig verändern wird, sehen aber für sich selbst weder das Potenzial noch die Notwendigkeit, jetzt mit der Verwendung von Softwarelösungen und digitalen Services in ihrer täglichen Arbeit zu beginnen.

Legal-Tech-Lösungen für Kleinkanzleien

Dabei gibt es auch für Kleinkanzleien interessante Ansätze, um mittels Legal Tech effizienter zu arbeiten und noch besser auf die Bedürfnisse der Mandatschaft einzugehen.

Intelligente Mandatsannahme und Terminvergabe (sog „Intake-Prozess“)

Die erste (und meist auch wiederkehrende) Kontaktaufnahme der Mandatschaft erfolgt meist per Telefon oder E-Mail, bei manchen Kanzleien besteht auch die Möglichkeit mittels Formular auf der Kanzleiwebseite mit Angabe von Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Die notwendigen Falldaten des Mandats werden aber entweder erst im Besprechungstermin oder zuvor durch E-Mail-Korrespondenz oder weitere Telefonate kanzleiseitig erfasst. Auch für Terminvereinbarungen sind Abstimmungstelefonate oder E-Mails erforderlich.

All dies ist *zeitaufwendig* und *fehleranfällig*. Lösungen für die **teilautomatisierte, digitalisierte Mandatsannahme** „übertragen“ die Arbeit der Datenerfassung von der Kanzlei



Foto: iStock.com-Maxxa_Satori

auf den potenziellen Mandaten, verbunden mit einem **Buchungssystem**, das mit der kanzleiinternen Terminverwaltung verbunden ist. Dadurch stehen alle notwendigen Informationen am Ende der Dateneingabe durch die zukünftige Mandatschaft elektronisch zur Verfügung und können ggf automatisch in die bestehende Kanzleiverwaltungssoftware übertragen werden, verbunden mit einem Besprechungstermin, welcher ebenfalls im Rahmen des Erfassungsprozesses ohne weiteren Zeitaufwand vereinbart wurde.

Anbieter wie zB **Jupus** bieten eine solche digitale Lösung gerade für kleinere Kanzleien an.

Dokumentenautomatisierung

Viele Kanzleien verwenden bereits jetzt *Textbausteine* oder *Musterdokumente*, um wiederkehrende, inhaltlich ähnliche Schreiben effizient zu erstellen. Diese werden meist auf einem zentralen Verzeichnis in der Cloud oder auf dem Server vor Ort abgelegt. Dieser „Low-Tech“-Ansatz führt jedoch mit zunehmender Dauer der Verwendung und steigender Anzahl von Mustern häufig dazu, dass – wegen fehlender Zeit für die Pflege – *mehrere, unterschiedliche Versionen* einer Vorlage entstehen und unklar ist, welche Version nun verwendet werden soll/darf und wie aktuell die einzelnen Muster überhaupt sind.

Auch besteht bei dieser Art der Vorlagenhaltung die Gefahr, dass dauerhaft die Mustertexte nicht nur an **einem** zentralen Ort vorhanden sind, sondern im Laufe der Zeit an *verschiedenen Speicherorten* (ggf nur für die persönliche Nutzung einzelner User) in *unterschiedlichen Versionen* abgelegt werden.

Lösungen zur Dokumentautomation vereinfachen nicht nur die Erstellung und Aktualisierung auch von komplexen Vorlagen, zB mit variablen Tabelleninhalten, sondern *verhindern* auch durch ihre Verwaltung von allen Mustern einer Kanzlei in einer **zentralen Datenbank**, dass sich verschiedene Versionen einer Vorlage „über die Kanzlei verteilen“.

In diesem Softwaresegment gibt es eine Vielzahl von Anbietern (weltweit mehr als 250), die bekanntesten im deutschsprachigen Raum sind **lawlift** und **legito**.

Beratungstools für die Mandantschaft

Mandanten benötigen neben anspruchsvoller Rechtsberatung auch häufig juristische Antworten auf Sachverhalte, deren Prüfung *sehr standardisiert* abläuft, ohne dass hierbei schwierige rechtliche Abwägungen getroffen werden müssen. Beispiele hierfür sind die Prüfung von potenziellen Datenschutzverstößen oder der Aufbau und die Formulierung von Benotungen in Arbeitszeugnissen.

Obwohl diese Aufgaben meist zügig seitens der Kanzleien bearbeitet werden können, sind sie dennoch mit Zeitaufwand verbunden und werden – vor allem bei Dauermandaten mit erheblichen Auftragsvolumina bei anderen Rechtsfragen – nur sehr gering oder überhaupt nicht vergütet.

Werden regelmäßig derartige „Standardrechtsfragen“ im nennenswerten Umfang kanzleiseitig bearbeitet, sollte man die Umsetzung einer App für die Mandantschaft näher betrachten, mit welcher die Behandlung derartiger Standardrechtsfragen **digital „outgesourced“** wird.

Für die Umsetzung solcher Lösungen können in vielen Fällen sog „No-Code“-Applikationen verwendet werden. Diese Tools ermöglichen es, ohne große Programmierkenntnisse Prüfungsschemata grafisch in der Entwicklungsumgebung abzubilden. Die „No-Code“-Plattform generiert

hieraus lauffähige Programme, welche der Mandantschaft zur Nutzung online zur Verfügung gestellt werden können.

Anbieter solcher Lösungen sind zB **Bryter** und **Autto.io** oder branchenübergreifend **airtable** oder **appypie**.

Zusammenfassung

Für kleinere Einheiten gibt es interessante Möglichkeiten, auch mit überschaubaren Mitteln mit der Digitalisierung zu beginnen und dadurch sowohl die eigentliche Rechtsberatung als auch die interne Organisation effizienter auszugestalten.

INFOBOX

Mehr zum Thema Digitalisierung und Legal Tech weltweit erfahren Sie im Blog des Autors unter legal-tech-nerd.de und in seinem Twitteraccount [@simmuc](https://twitter.com/simmuc)

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

20. 9. 2022 ONLINESEMINAR

Kommunikation mit schwierigen Klient*innen und anderen Kontaktperson

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 9. 2022 HYBRIDSEMINAR

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

5. 10. 2022 HYBRIDSEMINAR

26. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13./14. 10. 2022 RUST

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 10. 2022 HYBRIDSEMINAR

Vom Testament zur Einantwortung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

Jahrestagung „Compliance now!“ 2022

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 11. 2022 STEGERSBACH

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

Vergebührung von Verträgen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 11. 2022 ONLINESEMINAR

Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 11. 2022 ONLINESEMINAR

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

GELDWÄSCHE – Was Rechtsanwält*innen und Kanzleimitarbeiter*innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 12. 2022 HYBRIDSEMINAR

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 12. 2022 ONLINESEMINAR

Die zweite Auflage „Advokaten 1938“

Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Berufsanzwärtinnen und Berufsanzwärtler

Am 25. 5. 2022 wurde im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im Festsaal des Justizpalasts die zweite Auflage des Buchs „Advokaten 1938“ vorgestellt. Alt-Bundespräsident Dr. *Heinz Fischer* würdigte die Aufklärungsarbeit dieser dunklen Jahre der Berufsgeschichte, vornehmlich unterstützt durch die österreichische Anwaltschaft, allen voran Dr. *Rupert Wolff*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer. Ein besonderes Lob erhielten die beiden Autorinnen, die Historikerin Dr.ⁱⁿ *Barbara Sauer* und die Mitautorin Frau ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ iur. *Ilse Reiter-Zatloukal*, für ihre minutiöse wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas von Seiten Mag.^a *Hannah M. Lessing*, Generalsekretärin des Nationalfonds und von Mag. Dr. *Stefan Gschiegl*, der für den Jubiläumsfonds der Nationalbank sprach. Die zweite Auflage des Buchs „Advokaten 1938“, publiziert im Verlag MANZ, wurde durch die beiden genannten Fonds gesponsert, wie auch mit großzügigen Fördergeldern der Rechtsanwaltskammer Wien und der öffentlich-rechtlichen Stiftung Maria Anna von Ertl'sche Stiftung.



vlnr: Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Dr. Heinz Fischer, Dr.ⁱⁿ Barbara Sauer, Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser Foto: Fotostudio Kucera

Zwölf Jahre nach der Herausgabe der ersten Auflage des Buchs „Advokaten 1938“ durch den *Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern* liegt mit dessen zweiter Auflage nun ein englischsprachiges Werk für eine viel breitere Leserschaft vor, als es mit der ersten Auflage in deutscher Sprache gelingen konnte. Die zweite erheblich erweiterte Auflage enthält nun erstmals auch die Biografien der verfolgten Berufsanzwärtinnen und Berufsanzwärtler. Das Buch umfasst insgesamt 2.200 Schicksale aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsanzwärtinnen

und Berufsanzwärtler, die in der Zeit des Nationalsozialismus aus „rassischen“, politischen oder sonstigen Gründen verfolgt wurden und daher vom Berufsverbot betroffen waren.



Mag.^a Susanne Stein-Pressl, Verlag Manz Foto: Fotostudio Kucera

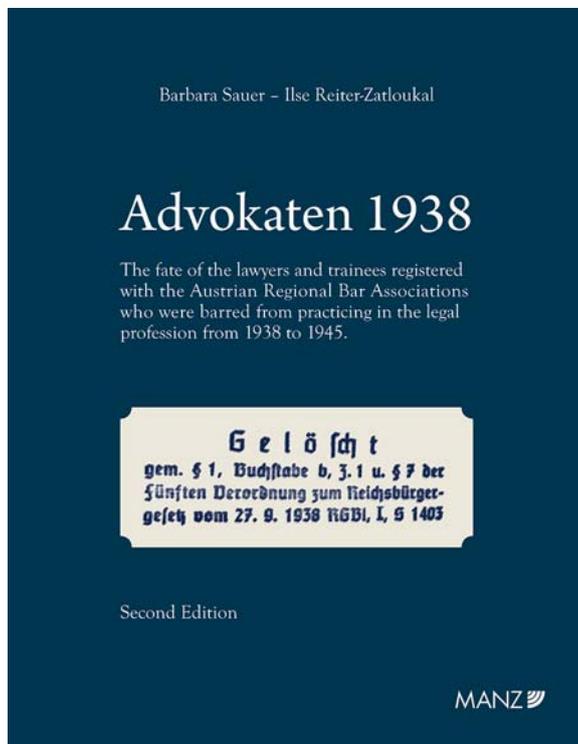


Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger spricht zum Publikum der feierlichen Buchpräsentation „Advokaten 1938“ Foto: Fotostudio Kucera

Neben den erwähnten 2.200 Einzelschicksalen der Verfolgten informiert dieses Buch auch über den Hintergrund der Recherche, die Quellen, aber auch über die Geschichte der österr. Rechtsanwaltschaft von 1918 bis 1938, also über den Zeitgeist am Vorabend der schrecklichen Verfolgungen. Dr.ⁱⁿ *Barbara Sauer* ist die Hauptautorin dieses Buchs. Sie hat in mühevoller Detailarbeit die Einzelschicksale der Verfolgten recherchiert und im biografischen Teil dieses Buchs zusammengefasst. Die Mitautorin Frau ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ iur. *Ilse Reiter-Zatloukal* stellt den Hintergrund und Ausgangspunkt der Verfolgung dar. Sie gibt in ihrem Beitrag Einblick, inwieweit ein Zusammenhang zwischen dem Antisemitismus des „langen 19. Jahrhunderts“ und dem freien Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestand.



vlnr: ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal, Mag.^a Susanne Stein-Pressl, Verlag Manz, Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser, Dr.ⁱⁿ Barbara Sauer Foto: Fotostudio Kucera



Advokaten 1938 2. Auflage in englischer Sprache Foto: Fotostudio Kucera

Die Rechtsanwaltschaft in Österreich sah sich schon lange vor dem „Anschluss 1938“ an das Deutsche Reich mit massivem Antisemitismus konfrontiert, der sich nach dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie – wie auch in vielen europäischen, vor allen auch osteuropäischen Staaten – deutlich radikalisierte. In der Anwaltschaft wurden die „Ostjuden“ angesichts der „Überfüllung des Standes“ und der zumeist katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Lage, in der sich die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vor allem die Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter, befanden, vielfach als unerwünschte Konkurrenz angesehen. Es gab daher nicht nur Forderungen, die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch ei-

nen numerus clausus an sich zu begrenzen, sondern auch, die Anwältinnen und Anwälte jüdischer Herkunft auf einen Prozentsatz zu verringern, der ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprach.

Gelöscht

Die damalige Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland ließ sich zur Vereinfachung der Löschungen von mehr als 1.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtern in ihrem Zuständigkeitsbereich einen eigenen Stempel anfertigen, dessen Abbildung sich am Buchumschlag des Buchs „Advokaten 1938“ befindet. *Gelöscht* bedeutete für die Betroffenen den Verlust ihrer Berufsberechtigung bzw die Beendigung ihrer Vorbereitungstätigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs und damit natürlich auch die Unerreichbarkeit ihres Berufsziels.

Die folgenden Worte aus einem Brief des deutschen Rechtsanwaltes Dr. *Helmut Klemperer* an das sächsische Ministerium der Justiz in Dresden vom 13. 5. 1933 (*Thomas Henne*, Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig 1933–1945) können die Gefühle damals betroffener österr. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter nicht besser zum Ausdruck bringen. Ein Zeitzeugnis, von denen nur wenige derart eindrucksvolle zur Verfügung stehen:

GZ I RA K 787

Ich erhielt Ihre Zuschrift vom 4. Mai 1931, in der Sie mir mitteilen, dass Sie die Zurücknahme meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erwägen, weil ich nicht arischer Abstammung sei. Hierzu habe ich Folgendes zu äußern:

Es ist richtig, dass ich nicht arischer Abstammung bin. Ich rühme mich vielmehr, jüdischer Abstammung zu sein wie Jesus Christus und Karl Marx, die großen Anwälte des Rechts der Mühseligen und Beladenen, der unterdrückten und ausgebeuteten Klassen. Nicht, dass ich auf diese Abstammung stolz wäre, denn sie ist ja nicht mein Verdienst; Rassenstolz ist albern. Aber ich freue mich meiner Zugehörigkeit zum jüdischen Stamme: er stand schon auf einer hohen Stufe der Gesittung, als die arischen Völker Europas noch rauhe Wilde waren. Sie verfolgten und verhöhnten ihn durch die Jahrhunderte hindurch, aber seine geschriebene Geschichte und seine Gesetze haben der Kultur des Abendlandes für immer ihren Stempel aufgedrückt.

Ich freue mich auch meiner Stammesverwandtschaft mit den vielen großen Männern, denen noch in neuerer Zeit die deutsche Anwaltschaft, überhaupt die deutsche Rechtspflege und Rechtswissenschaft so viel zu danken hätte: mit dem ersten Reichsgerichtspräsidenten von Simson, mit Staub, Pinner, Bondi, Wilmovsky, Lewy, Stein, Jonas, Goldscheid, Hachenburg, Isay, Seligsohn, Finger, Fuchs, Loewe, Rosenberg, Glaser, Rosenfeld, Manasse, Freidlaender, Dernburg Jellinek, Dix, Mamroth, Marcuse, Nussbaum, Pringsheim, Hoeningner, Kelsen, Nawiasny, Lenel, Abraham, Lion, Eiinzheimer,

Strupp, Drucker, Levi, Alsberg, Breit, Magnus und den vielen Lehrern und Meistern des deutschen Rechts, die von ihrer jüdischen Abstammung kein Aufhebens machen.

Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, dass Sie mich aus der deutschen Anwaltschaft ausschließen; ich befinde (mich) da in so ausgezeichnete Gesellschaft, dass ich Mühe haben werde, mich ihrer würdig zu zeigen. Zwar habe ich es bisher als eine Ehrensache betrachtet, deutscher Anwalt zu sein. Heute aber betrachte ich es als eine Ehrensache, nicht mehr deutscher Anwalt zu sein. Denn die höchsten Güter der Nation sind vernichtet: die Unabhängigkeit und Objektivität der Rechtspflege, die Achtung vor der Meinung Andersdenkender, vor ihrem Leben, ihrer Freiheit und ihrem Eigentum bestehen in Deutschland nicht mehr. In Deutschlands Gefängnissen verkommen ohne Verfahren, ohne Urteil Tausende, die nichts verbrochen haben, als dass sie nicht die jetzt herrschende Meinung hatten. Die Selbstmorde dieser Unschuldigen reden eine furchtbare Sprache, – furchtbar für Deutschland. Deutschland ist kein Rechtsstaat mehr. Und kein hoher deutscher Richter, kein angesehener deutscher Anwalt arischer Abstammung hat den germanischen Mut, hiergegen öffentlich aufzustehen als Anwalt des zertrampelten Rechts der Minderheit, – das offen auszusprechen, was die meisten von ihnen im Inneren denken.

Darum bin ich froh über den Trennungsstrich, den Sie ziehen, so albern auch die Theorien sind, nach denen ein deutscher Jude nicht mehr Anwalt sein können. Ich müsste darüber lachen, – wie es die ganze Welt tut, – wenn mir nicht das Weinen näher säße: das Weinen nicht um mich, nicht um die deutschen Juden, auch nicht um die Opfer des neuen Systems, sondern das Weinen um Deutschland, um mein Land, das sich selbst aus der Reihe der gesitteten Nationen streicht.

Schließen Sie uns aus der Anwaltschaft aus: wir werden nicht aufhören, für das Recht zu kämpfen. Das ist unser Beruf, so wie das Deutschtum unsere Kultur und das Judentum unsere Abstammung ist. Sie nehmen uns das nicht weg.

Regierungen kommen und gehen, wir aber werden nicht müde werden, und nach uns kommen andere. Eines Tages wird das deutsche Volk einsehen, dass es wieder einmal auf dem falschen Wege war; eines Tages wird es vom Rausch der Feste und Feiern zurückkehren zur Vernunft und Objektivität, von der „Gleichschaltung“ zur Gleichberechtigung aller. Diesen Tag werden wir herbeiführen; verlassen Sie sich darauf.

D E U T S C H L A N D E R W A C H E !

Gezeichnet Helmut Klemperer

In der Zwischenkriegszeit war die österr Rechtsanwaltschaft in sieben Länderkammern organisiert: Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich sowie als größte Länderkammer diejenige für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Diese hatte zum Zeitpunkt des sog Anschlusses 2.541 Mitglieder, Ende 1938 jedoch nur noch 771. Daraus ergibt sich eine Differenz von 1.770 Mitgliedern, die zwar nicht exakt der Anzahl der verfolgten bzw gelöschten Mitglieder entspricht, weil ja auch im Zeitraum

März bis Dezember 1938 auch nicht verfolgte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verstarben. Viele der Betroffenen erlebten die Löschung ihrer Berufs- bzw Ausbildungsbeziehung nicht mehr, entweder weil sie gezwungenermaßen rechtzeitig Österreich verlassen oder sich ob ihrer oft ausweglosen Situation das Leben genommen hatten.

Selbst bis heute wurde in Österreich keine Berufsgruppe hinsichtlich der NS-Opfer in diesem Umfang untersucht. Keine sonstige Berufsgruppe Österreichs hat den betroffenen Berufskolleginnen und Berufskollegen eine persönliche Erinnerung an deren Berufsleben gewidmet, wie es nun mit der zweiten Auflage des Buchs „Advokaten 1938“ für 2.200 Betroffene gelungen ist.

Warum waren so viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter von der Löschung betroffen?

Dazu die Mitautorin ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal: Lange Zeit blieben viele Berufe den Juden verschlossen, weshalb gerade die freien Berufe die naheliegende Wahl für sie waren, um dem „Makel des Händlertums“ zu entkommen. Über diesen jüdischen „Bildungselan“ merkte Theodor Herzl, der selbst an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Wien studiert hat, an, dass „(w)eitaus die meisten jüdischen Kaufleute [...] ihre Söhne studieren“ ließen, was „die sog Verjudung aller gebildeten Berufe“ bewirkt habe. So waren bereits an den Wiener Gymnasien zu Ende des 19. Jahrhunderts etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler jüdisch. Auch die Zahl der jüdischen Studentinnen und Studenten stieg seit den 1850er Jahren deutlich an, nachdem die Verfassung von 1867 generell die Gleichberechtigung der jüdischen Bevölkerung gewährt hatte. 1914 waren knapp 26% der Studentinnen und Studenten an der Wiener Universität jüdischer Herkunft.

Die Quellen der Recherche

Die weitaus umfangreichste Quelle für die Recherchen zu beiden Auflagen des Buchs „Advokaten 1938“ bildete der Aktenbestand des österr Staatsarchivs, vor allem die erst vom kürzlich pensionierten und seinerzeitigen jüngsten Hofrat Dr. Hubert Steiner zusammengetragenen Informationen aus den Akten der Vermögensverkehrsstelle. Seiner unermüdlichen und vor allem akribischen Tätigkeit ist es zu verdanken, dass nicht nur die Nachkommen von gelöschten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Berufsanwärterinnen und Berufsanwärttern, sondern schlicht alle Nachkommen der seinerzeit in der NS-Zeit verfolgten Personen die Schicksale ihrer Vorfahren in einem ganz entscheidenden Zeitraum nachvollziehen können. Diese Akten der Vermögensverkehrsstelle umfassen nicht nur die Vermögensverzeichnisse, die jeder Verfolgte aufstellen musste, sondern oft die Lebensgeschichten, vor allem auch die Berufsgeschichten der betroffenen Personen.

Eine weitere wesentliche Quelle stellen die bei den regionalen Länderkammern geführten Eintragungslisten dar. Bei

der erstmaligen Aufnahme einer Person als Konzipient oder Konzipientin in einer Kanzlei erfolgte die Eintragung in die Rechtsanwaltsanwärterliste. Diese sollte Geburtsdatum und -ort verzeichnen, Daten und Orte der drei vorgeschriebenen Staatsprüfungen und der Promotion sowie die Gerichtspraxis. In weiterer Folge wurden die jeweilige Praxiszeit, auch anrechenbare andere Tätigkeiten, sowie Datum und Ort der Rechtsanwaltsprüfung und die Eintragung in die Verteidigerliste vermerkt. Mit Erreichung der vorgeschriebenen Praxiszeiten und Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung wurde man dann in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Keine der Listen erforderte die Angabe eines Religionsbekenntnisses. Erst im Zuge der Recherche wurde den Autorinnen offenbar, dass gezielte Erhebungen der Religionsbekenntnisse der in den Listen eingetragenen Personen zum Teil bereits vor 1938 durchgeführt wurden.

Neben den Rechtsanwaltslisten bewahrten die Rechtsanwaltskammern in Innsbruck und Graz darüber hinaus auch noch historische Personalakte auf, die sich nicht nur für die Biographien der Betroffenen, sondern auch in einem größerem Zusammenhang als überaus wertvolle Quelle erwiesen haben, da diese Akten Schriftstücke enthielten, die insbesondere das Vorgehen bei den Löschungen des Jahres 1938 aufzeigen: Unmittelbar nach dem „Anschluß“ erhielten die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fragenlisten, die detaillierte Auskunft über die persönlichen Verhältnisse anforderten, darunter auch das Glaubensbekenntnis und die Erklärung, dass weder der Betroffene noch ein naher Anverwandter, Vorfahre oder Angehöriger jemals dem mosaischen Glauben angehörte.

Neben den vorgenannten Quellen standen Landesarchive, das österr Staatsarchiv, vor allem auch die Akten des Hilfsfonds, des Dokumentationsarchivs des österr Widerstands, des Matrikenamt der israelischen Kultusgemeinde zur Verfügung. Nicht zu vergessen sind aber auch die vielen Hinweise von Angehörigen, die die Obfrau des Herausgebers des Buchs, Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ *Alix Frank-Thomasser*, zu den einzelnen Schicksalen der verfolgten Anwältinnen und Anwälte und Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter über die bereits schon im Jahr 2007 eingerichtete Website www.advokaten1938.com erhalten hat. In Zeiten des Internets und der Digitalisierung von Archiven können Forscher für ihre Familiengeschichten nicht nur einfach Zugriff auf Informationen erhalten, sondern vor allen Dingen auch herausragende Beiträge zur Erforschung von Zeitgeschichte liefern.

Wer waren die verfolgten Anwältinnen und Anwälte und Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter?

DDr. Armand Eisler, geboren im Mai 1880, Dr. der Philosophie und beider Rechte, hatte ab August 1912 seinen Kanzleisitz in Wien 1, am Stubenring 12. Über sich sagt er in seinem Hilfsfondsantrag aus dem Jahre 1956: „Als Jurist und Verteidiger war ich Gegner der nationalsozialistischen Aggressionspolitik und wurde überdies wegen meiner Ab-

stammung als Jude verfolgt. Sofort nach der Invasion Hitlers wurde ich als auf der Proscriptionsliste stehend durch die Berliner Gestapo verhaftet und Ende März 1938 nach dem Konzentrationslager Dachau deportiert, von wo ich im September 1938 nach dem Konzentrationslager Buchenwald verbracht wurde.“ Am 25. 5. 1939 wurde er aus dem Konzentrationslager entlassen und emigrierte 1939 im August in die USA, wo er gelegentlich Gutachtertätigkeiten ausübte, aber nicht mehr in den Anwaltsberuf zurückkehrte. Die New York Times schreibt am 18. 9. 1957, dass er in Wien ein Sozialdemokrat gewesen sei, ein Fachmann im internationalen Recht, im Arbeitsrecht, Urheberrecht und Patentrecht. Er hat nicht nur Kartelle und Monopole in Österreich bekämpft, sondern fungierte auch als Berater der Regierung in der Ersten Republik. Nebenbei bekleidete er Funktionen in der Gesellschaft für Soziologie und kümmerte sich auch um die Verwaltung der Verfahrenshilfe. Er war Sekretär der österr. Vereinigung zum Schutze industrieller Erfindungen. Er publizierte oft und viel, vor allen Dingen in seinem Bereich Internationales Recht, so auch später im Rahmen der amerikanischen Vereinigung Europäischer Juristen und: Dr. *Eisler* war ganz maßgeblich daran beteiligt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit in sowjetischen Konzentrationslagern vor den internationalen Gerichtshof gekommen sind.

Dr. Arnold Friedrich Fröhlich, geboren am 28. 4. 1873, arbeitete ab November 1924 in seiner Anwaltskanzlei in Wien 1 Graben 29. Er gründete die „Wechselseitige Haftpflicht und Sachschaden Versicherungsanstalt für Gleis- und Magazinsanlagen Gleimag“, eine Versicherungsgesellschaft, die sich mit grenzüberschreitenden Schaden- und Haftungsfällen im Gleisbahnensektor beschäftigte. Er blieb ihr geschäftsführender Direktor bis zum 22. 8. 1938. Während dieser geschäftsführenden Funktion unterbrach er seine anwaltliche Berufsausübung. Im Dezember 1941 wurde er auf der Straße zusammengeschlagen und war seither auf einem Auge blind: „Am 9. März 1942 sollte ich dann mit Gewalt von der Gestapo in eines der Auffanglager in der Sterngasse gebracht werden. Zuvor habe ich mich mehrfach gegen die Aufforderung gewehrt, mich in eines der Übergangslager für die spätere Deportation zu begeben. Immer schützte ich Krankheiten vor. Es gelang mir aber am 9. März 1942 zu fliehen und mich bis zur Befreiung Österreichs versteckt zu halten. Natürlich hatte ich keinen gewöhnlichen Zugang zu Nahrung, mir fehlte die Lebensmittelkarte und ich musste von dem leben, was mir andere mitleidig und unter Lebensgefahr überließen und dabei befand ich mich stets in Todesangst. Ich hielt mich ab März 1942 ununterbrochen in einem feuchten Keller auf. Kein Wunder, dass all dies unglaublich negative Auswirkungen auf meine Gesundheit hatte. Am 15. Juli 1945 konnte ich meine Tätigkeit für die Gleimag wiederaufnehmen und wurde dann am 18. September 1945 neuerlich als Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer Wien zugelassen.“

Dr. Erwin Beer-Fischer, geboren am 16. 12. 1909, absolvierte sein Rechtsstudium in Wien im Februar 1933. Im November 1935 begann er bei Rechtsanwalt Dr. Ignaz Weintraub in Wien seine damals siebenjährige Ausbildungszeit zum Rechtsanwalt. Erzwungenermaßen emigrierte er im Mai 1939 und sagt dazu: „Ursprünglich war mein Ziel Honduras, aber dieser Staat verweigerte mir ein Visum. Daher war ich gezwungen, in Panama zu bleiben. Ich hatte nur ein sogenanntes Transitvisum, welches ich von Monat zu Monat verlängern konnte. Dieses Visum erlaubte mir natürlich keine wie immer geartete Beschäftigung. Ich überlebte ohne finanzielle Mittel und musste, um mich am Leben zu erhalten, am Schwarzmarkt arbeiten und kann dabei naturgemäß in Konflikt mit den Behörden, schließlich ins Gefängnis. Ich musste eine Erklärung unterzeichnen, dass ich keine Arbeit außer mit ausdrücklicher Spezialgenehmigung annehmen werde. Ich versteckte mich daher im Regenwald von Panama und Costa Rica, um den Behörden zu entkommen und verdingte mich als Arbeiter in den Bananenplantagen der United Fruit Company. So verbrachte ich ein Jahr in Panama, dann ein weiteres in Costa Rica und schließlich erreichte ich die USA am 18. Mai 1941. Dort leistete ich meinen Militärdienst vom Mai 1944 bis Jänner 1946 und lebte hernach in Seattle Washington bis 1951. Ich studierte an den Universitäten Seattle und Redwood (California) und arbeitete schließlich als Wirtschaftsprüfer für die Regierung. Meine Mutter Martha Fischer wurde nach Mali Trostinec deportiert und wurde dort ermordet.“

Ähnlich erging es **Dr. Julius Imbermann**, auch er erwarb sein Doktorat 1933. 1935 begann er seine Konzipiententätigkeit und 1937 bei Dr. Ernst Brande in Wien. Zunächst geriet er von April bis August 1938 in Haft, heiratete am 9. 9. 1938 die Zahnärztin Dr. René Köhler und flüchtete 1939 über die Tschechoslowakei in die Schweiz, nach Italien und Jugoslawien und schließlich von Genua aus in die USA, wo er New York im November 1939 erreichte. In den Sechziger Jahren arbeitete er als Verkäufer, in den Siebzigern als Börsenmakler. Sein Ausbildungsanwalt Dr. Ernst Brande vertrat ihn 1958 iZm einem Schadensersatzanspruch wegen ungerechtfertigter Gefangennahme und später im Jahr 1962 iZm seinen Forderungen gegenüber dem Abgeltungsfonds. Seine Eltern Jetti und Jonas flohen nach Jugoslawien und wurden dann in Brcko 1941 ermordet.

Diese aus 2.200 Schicksalen hervorgehobenen Lebensgeschichten der Betroffenen stellen natürlich nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Buch „Advokaten 1938“ dar.

Die ersten Frauen als Rechtsanwältin und Berufsanwältin

Anfang Mai 1919 konnte man in Wien in den Zeitungen lesen, dass es bald weibliche Richter und Advokaten geben werde. Im April 1919 wurden dann endlich auch die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien für Hörerinnen geöffnet. Im Juni 1921 hat *Marianne Beth* als erste Frau das Rechtsstudium als *Dr. utriusque juris* beendet. Ihr folgten

1922 *Helene Mayer* und *Maria Hafferl*, geborene *Bernatzik*, deren Vater, ein renommierter Staatsrechtler an der Universität Wien, sich als Vorkämpfer für das Frauenstudium eingesetzt hat. Aus Anlass ihrer Eintragung betonte die Zeitung „Der Tag“, dass „diese mütterliche Frau mit den frischen Girlegesten kein weiblicher Rechtsanwalt sei, sondern eine Rechtsanwältin, sie werde auch als Advokat nie vergessen, dass sie Frau und Mutter ist. Das Neue, Erfreuliche an dieser Bereicherung der Wiener Advokatenliste liegt eben darin, dass wiederum eine echte Frau und Mutter ihrem natürlichen Beruf zugeführt ist: zu schützen und zu verteidigen“.

Im März 1925 konnte man der Presse entnehmen, dass die Tochter des Gouverneurs der Bodenkreditanstalt, Fräulein Dr. *Sieghardt*, als Rechtsanwaltsanwärterin in der Kanzlei des Dr. *Eduard Coumont* eingetragen wurde und auch Fräulein Dr.ⁱⁿ *Elisabeth Ephrussi*, aus den Kreisen der Hochfinanz hervorgehend, ebenfalls seit einigen Monaten als Konzipientin in einer der größten Wiener Advokaturkanzleien tätig ist. Die damals jüngste weibliche Konzipientin Fräulein Dr.ⁱⁿ *Susanne Granitsch*, die die Medien als *Sportsgirl* bezeichneten, eine preisgekrönte österreichische Fechterin, ausgezeichnete Schirennläuferin und trainierte Schwimmerin, begründete ihre Berufswahl wie folgt: „Ich bin schon zum Verteidiger geboren worden, mein Großvater war Rechtsanwalt, mein Vater ist Jurist – nichts natürlicher, als dass ich denselben Beruf ergriffen habe. Das ist erbliche Veranlagung. Ich könnte mir gar nicht vorstellen, dass ich etwas anderes sein sollte“. Weder *Marianne Beth* noch die spätere *Susanne Granitsch-Kornisch* konnten jemals wieder nach 1938 in ihrem Beruf als Rechtsanwältin tätig sein.



Susanne Kornisch, geborene Granitsch (1901–1974) Quelle: Das interessante Blatt 17. 3. 1972, p. 7. ANNO/ÖNB

Beiden gelang jedoch, wie vielen anderen nicht, die zumeist in den Konzentrationslagern ermordet wurden, die Emigration in die USA. Im Jahr 2021 stiftete der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) im Gedenken an die erste in Österreich eingetragene Rechtsanwältin, *Marianne Beth* (geb von *Weisl*, 1890–1984), den *Marianne Beth Preis* zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Österreich. Mit dem *Marianne Beth Preis* sollen besondere, über den beruflichen Kernbereich hinausgehende Leistungen von Kolleginnen und Kollegen zum Wohle der Gesellschaft sowie zur Weiterentwicklung des Berufsstandes gewürdigt werden.

Zum Zeitpunkt des Anschlusses waren in der Wiener Kammer bereits 24 Rechtsanwältinnen eingetragen, davon 21 in Wien und drei in Niederösterreich. Da Ende 1937 die Kammer 2.518 Mitglieder verzeichnet hatte, lag der Frauenanteil damals somit knapp unter 1%.

Warum dieses Buch, warum eine zweite Auflage?

Als Vertreterin des Herausgebers des Buchs, des Wiener Vereines „Advokaten 1938“, möchte ich ein paar Worte zur Entstehungsgeschichte des Buchs „Advokaten 1938“ verlieren. Im Frühjahr 2006 habe ich in Vertretung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages an der Jahresversammlung der israelischen Rechtsanwaltschaft in Eilat in Israel teilgenommen. Bei dieser Veranstaltung diskutieren jährlich mehr als 2.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehr breit rechtliche Aspekte von politisch motivierten Sachverhalten. Die Diskussionen gehen oft bis tief in die Nacht und so war es nicht wirklich überraschend, als ich am Ende einer solchen nächtelangen Diskussion von Rechtsanwalt *Yoel Levi*, einem der Initiatoren des Buches *Anwalt ohne Recht*, darauf angesprochen wurde, ob Österreich bereit wäre, sich einer historischen Aufarbeitung der Schicksale der verfolgten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu stellen.

Mit dieser Botschaft im Gepäck bin ich nach Hause gekommen und habe zunächst den damaligen Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages *Dr. Gerhard Benn-Ibler* konfrontiert. In ihm fand ich die beste Unterstützung für die Umsetzung dieses Forschungs- und Gedenkprojektes. Es folgte 2007 die Gründung eines Vereines, der als Herausgeber des dann später im November 2010 erschienenen Buches „Advokaten 1938“ fungieren sollte.

2007 war uns noch gar nicht bewusst, mit welchem Forschungsaufwand wir zu rechnen hatten. Zudem gab es nur wenige digital aufgearbeitete Archive. Nicht alle Archive wurden uns so freiwillig geöffnet. Es gab schon auch Fälle, wo uns bspw ein Stadtarchiv auf meine Bitte zur Öffnung zurückschrieb, dass es in dieser Stadt niemals Juden gab. Davon ließen Frau *Dr. Barbara Sauer* und ich uns nicht abhalten. Ein besonders freundliches Schreiben mit dem Hinweis auf einen historischen Irrtum verbunden mit einer historischen Karte der betroffenen Stadt, die auch alle Synagogen im Stadtgebiet auswies, führte dann sofort zur Öffnung des Archives.

Da zwischen 2010 und heute die Berufsanwältinnen und Berufsanwörter in die Berufsorganisation der Anwaltschaft eingegliedert wurden, war es nur logisch, dass auch die Schicksale der betroffenen Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter erforscht und in der zweiten Auflage publiziert werden. So wurden 2010 noch 1.914 Schicksale und damit Biografien im Buch veröffentlicht. In der zweiten Auflage sind es 2.200 Lebensgeschichten von Betroffenen.

Mir persönlich war es ein ganz besonderes Anliegen, dass diese zweite Auflage des Buchs in englischer Sprache

erscheint und somit Forschungsergebnisse einem breiten Publikum zugänglich sind, vor allen Dingen den vielen Nachfahren der Betroffenen oder deren Verwandten und Bekannten auf der ganzen Welt.

Gedenkstein und Mahnmal zugleich

Die österr Anwaltschaft will mit diesem Buch jeder verfolgten Rechtsanwältin und jedem verfolgten Rechtsanwalt sowie jeder Berufsanwältin und jedem Berufsanwörter gedenken und ihnen und ihren Schicksalen, aber vor allen Dingen ihrem beruflichen Leben eine immerwährende Erinnerung bewahren. Das Buch soll aber auch eine stete Mahnung dafür sein, wie schnell aus Recht Unrecht werden kann, wenn der Gesetzgeber den Rechtsstaat demontiert, Juristinnen und Juristen sich zu willfährigen Figuren einer undemokratischen Politik machen lassen und die Bevölkerung eines Landes sich dagegen nicht zur Wehr setzt.



Bläserquartett der Beethoven Musikschule in Mödling unter der Leitung von Herrn Bernhard Zingler mit Hannah Lessing, Alt BPräsident Fischer und Präsident Dr. Michael Enzinger Foto: Fotostudio Kucera

ALIX FRANK-THOMASSER

Rechtsanwältin in Wien und Obfrau des Vereines zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern – Herausgeber des Buchs „Advokaten 1938“.

Die Tatsache. Anmerkungen zum historischen und gerichtlichen Sachverhalt

Vor über 20 Jahren hielt ich im Rahmen eines Ausbildungsseminars für Laienrichter aus dem Handelsstand ein Referat über Tatsachen im Allgemeinen und deren Feststellung bei Gericht. Meine These war damals, dass alles Recht letztlich Sachverhalt ist. Das klingt zunächst paradox.

Dennoch: Alles Recht fußt im Sachverhalt. Es beruht auf sog. Tatsachen. Recht entsteht aus einer Vielzahl von Sachverhalten, die gedanklich abstrahiert und auf diese Weise „verdichtet“ werden. Nach dieser „Verdichtung“ sind sie, jetzt als „Normen“, Ausgangspunkt künftiger Rechtsanwendung. Im Idealfall entsteht aus der Vielzahl der denkbaren Sachverhalte ein Tatbestand. Nach dessen Elastizität wird er als legistisch „gut“ oder „schlecht“ beurteilt. Denn die wesentlichen Auslegungskriterien des Rechts lassen sich auf zwei Kategorien zurückführen: Das *argumentum e contrario* und die *Analogie*. Nach Professor Wilburg ist die *Analogie* eine Damaszenerklinge, das *argumentum e contrario* Keule oder Holzknüppel. Die Metapher habe ich mir seit meiner Studienzeit gemerkt.

Die Rechtswissenschaft knüpft an feststehende Sachverhalte. Nur ein feststehender Sachverhalt wird rechtlich beurteilt. Das ist Recht aus der Perspektive (dem „Sehepunkt“) eines HöchstG, des OGH. In der Praxis häufig sind verbleibende Unklarheiten im Sachverhalt, die Situation eines *non liquet*, also, dass eine Behauptung weder bewiesen ist noch ihr Gegenteil. Diese Sachlage mündet in sog. negative Feststellungen, die rechtlich als Tatsachenfeststellungen gewertet werden. Man weiß es eben nicht. Damit wird eine Unklarheit im Sachverhalt auf die Rechtsebene der Beweislast verlagert. Das ist ein probates Mittel der Rechtsanwendung, über welches der Historiker nicht verfügt. Der Historiker verfügt auch nicht, wenn es um Kausalitäten geht, über das Denkmuster des Beweises *prima facie*. Wenn dennoch historische Erkenntnisse gewonnen werden, spricht man von Thesen.

Die Praxis der Rechtsanwendung zeigt, dass (materiellen) Rechtsfragen – mögen sie auch das Prozessprogramm und den Prozessverlauf umreißen – nur am Ende der Kette der Entscheidungsfindung Bedeutung zukommt. Das Schwergewicht aller Rechtsanwendung liegt auf der Ermittlung des Sachverhalts, des Tatsachensubstrats, und dem Vorgang von dessen Gewinnung, dem Prozessrecht. Rsp ist – wie Geschichte – eine nachvollziehende Institution. Sie stellt Vergangenes fest, sie beurteilt Vergangenes. Prognosen sind ihr grundsätzlich fremd. Zu entscheiden sind historische Sachverhalte. Das gilt auch für die in der Rsp eher seltenen Prognosen, die oft auf „Gefahr“ abstellen. Ob „Fluchtgefahr“ oder „Begehungsfahr“ besteht, sollte anhand konkreter Umstände, die in der Vergangenheit liegen, beurteilt werden. Ob jemand „gefährlich“ für sich

selbst oder andere ist, wird sich aus seinem historischen Vorleben ergeben. Ohne Geschichte keine Prognose. Der zu beurteilende Sachverhalt liegt also stets in der Vergangenheit.

Damit sollte der Zusammenhang zwischen Geschichte und Rechtsanwendung (nicht Rechtswissenschaft, die auf anderer Ebene liegt) hinlänglich klargestellt sein. Die universitäre Ausbildung zur Rechtswissenschaft stellte (jedenfalls seinerzeit und wohl auch heute noch) auf die Beurteilung feststehender historischer Sachverhalte ab. Der Feststellung des historischen Sachverhalts an sich wurde kaum oder keine Aufmerksamkeit gewidmet. Und dies, obwohl darauf das Schwergewicht der Rechtsanwendung liegt. Pointiert formuliert: Auf der (zuletzt zum Tragen kommenden) Rechtsebene ist der Jurist als Richter ein Fachmann, auf der (entscheidenden) Tatsachenebene ein (talentierter oder weniger talentierter) Dilettant.

Liegt das Schwergewicht der Rechtsanwendung auf der Ebene des (historischen) Sachverhalts und steht damit der Konnex zur Geschichte und ihrer Wissenschaft fest, ist es belanglos, ob man die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von Quellen (Beweismittel) juristisch als Beweiswürdigung oder historisch als Quellenkritik bezeichnet. Das leitet zur Frage des Beweismaßes, also zur Frage, ob aufgrund von Quellenkritik (Beweiswürdigung) in einer Gesamtbeurteilung der Quelle (Beweismittel) die Qualität einer Tatsache – im Gegensatz zur bloßen Behauptung – zukommt. Gemeint: Aufgrund dieses oder jenes Beweismittels ist eine Tatsache erwiesen (also „wahr“).

Bender/Nack haben in ihrem grundlegenden zweibändigen Werk „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ Basisarbeit geleistet. Ihre Glaubwürdigkeits- und Beweislehre korrespondiert mit Werken der Geschichtstheorie zur Quellenkritik, ihre Vernehmungslehre weist große Affinität zur Geschichte aufgrund der Angaben von Zeitzeugen, der *oral history*, auf.

Leopold von Ranke wollte die/seine Geschichte so erzählen, *wie es eigentlich gewesen*. Nach heutiger Auffassung mag das ein Ideal sein, seine Verwirklichung aber kaum oder nicht möglich. Der Rechtsanwendung liegt aber nach wie vor weitgehend das Ranke'sche Modell zugrunde. Grundsätzlich gehen das Gerichtsverfahren und die öffentliche Meinung davon aus, dass ein historischer Sachverhalt rekonstruierbar ist und daher rekonstruiert werden kann. Die „wirkliche“ Wirklichkeit wäre demnach feststellbar, auch wenn die Diktion der Rsp diesbezüglich Zweifel aufkommen lässt: Man spricht vom „Urteils Sachverhalt“ oder von den „Urteilsannahmen“. Das geht in die Richtung, dass es sich dabei nicht um „Wahrheit“ oder „Wirklichkeit“ handelt, sondern um Thesen. So gesehen kann man beim Vor-

trag des Anklägers von einer „Anklagethese“, beim Verteidiger von einer „Verteidigungsthese“ und beim Urteil von einer „Urteilsthese“ sprechen. Schon der im Jahre 1898 in Kraft getretene § 272 ZPO ermächtigt den Richter, unter „sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht“. Der Richter hat also nicht die „objektive Wahrheit“ festzustellen, sondern seine „subjektive Überzeugung“, sein „Für wahr halten“. Diese Überzeugung herbeizuführen ist Aufgabe der Parteien, besonders aber der Parteienvertreter. Während der österreichische Richter (bloß) zur *unverbrüchlichen Beachtung der österreichischen Rechtsordnung* verpflichtet ist, hat der deutsche Richter der *Wahrheit und Gerechtigkeit* zu dienen. Der Unterschied wird greifbar.

Ranke entspricht heute nicht mehr dem Zeitgeist und besonders nicht der Auffassung des Konstruktivismus. Folgt man *Hayden White* in seiner „*Metahistory*“ (1973/ deutsch 1991) ist Geschichte bzw. Geschichtsschreibung nichts weiter als ein Spiel von Fiktionen, also Literatur und nicht Wissenschaft. Das wäre – nur auf die Geschichte und historische Darstellungen, oder wie man sagt: *Meistererzählungen*, bezogen – kein großes Malheur. Denkt man den Ansatz weiter und folgt man konstruktivistischer Lehre, dann wäre (auch) das Ziel eines Gerichtsverfahrens die Herstellung eines „Wirklichkeitskonsenses über die Vergangenheit“. Wir „einigen uns intersubjektiv darauf, dass eine bestimmte Form von vergangener Wirklichkeit der Fall war“. Theoretisch mag das stringent sein, praktisch wirkt es bitter, zumal im Strafverfahren üblicherweise keine Community besteht, die sich auf irgendetwas einigt. Vielleicht ohne es zu wissen, rütteln konstruktivistische Auffassungen – seien sie nun richtig oder überspitzt – nicht nur an der Geschichtsschreibung, sondern massiv auch an der Rsp. Es sei denn, man findet Argumente, die Mikrohistorie und damit die Rsp als Sonderfälle einer doch weitgehend oder wenigstens ausreichend möglichen Rekonstruktion der Vergangenheit auszunehmen.

Die Literatur zur Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Objektivität historischer Darstellung ist Legion. Der Psychotherapeut *Paul Watzlawick* sagt als Konstruktivist: „So weit mir bekannt ist, hat sich die Annahme einer ‚wirklichen‘ Wirklichkeit nur in der Psychiatrie erhalten.“ Dem darf man hinzufügen: Und im Gerichtssaal. Aber auch Watzlawick kommt nicht umhin, zwischen einer *Wirklichkeit erster Ordnung* und einer *Wirklichkeit zweiter Ordnung* (das sei die kommunizierte Wirklichkeit) zu unterscheiden. Wir leben also in einer imaginären Wirklichkeit. Der radikale Konstruktivismus führt zum Ergebnis, dass wir von der „wirklichen“ Wirklichkeit bestenfalls nur wissen können, was sie nicht ist.

Der Philosoph *Rudolf Burger* formuliert: „Die Gegenwart ist nur in jenem Maß Resultat der Geschichte, wie die Geschichte Resultat der Gegenwart ist.“ Geschichte ist aller-

dings auch nach *Burger* „nicht beliebig konstruierbar“ und die narrative Konstruktion an Empirie gebunden. Es gibt also „falsche“ Geschichten, Irrtümer, Lügen und Fälschungen. Aber die Zahl der möglichen „richtigen“ Geschichten ist prinzipiell indefinit. Das zielt in die Richtung „Vetorecht der Quellen“ (*Koselleck*). Aber dann sagt der Richter und Honorarprofessor für bayrische Literatur *Herbert Rosendorfer* in seiner „*Deutschen Geschichte*“: „Die Quellen lügen“ – und meint damit offenkundig „alle Quellen“. Im zweiten Band schränkt der Autor die kritisierte Ansicht auf ein „Warnschild über dem Schreibtisch des Historiographen“ ein.

Der italienische Historiker und Doyen des Hexensabats der frühen Neuzeit *Carlo Ginzburg* hat in einem aufsehenerregenden Essay, besser gesagt der Streitschrift „*Il giudice e lo storico. Considerazioni in margine al processo Sofri*“, zum Mailänder Strafprozess gegen *Adriano Sofri* (es ging um den Mord bzw – und das war die Hauptfrage: Auftragsmord – an dem Polizeikommissar *Luigi Calabresi* am 17. 5. 1972 aufgrund der zehn Jahre später erstatteten Selbstanzeige eines Mittäters) sowohl emotional als auch rational Stellung bezogen. *Carlo Ginzburg* sah eine „tiefe Kluft zwischen Richter und Historiker“, die er darauf gründete, dass der Historiker „Thesen“ vertrete, während sich der Richter an „Fakten“ halten müsse. *Ginzburg* warf den Richtern von Mailand (nicht ganz zu Unrecht und zunächst auch erfolgreich) vor, nicht als Richter, sondern als Historiker, also nach Thesen und nicht nach Fakten, entschieden zu haben. „*Wer versucht, den Historiker auf einen Richter zu reduzieren, vereinfacht die historiographische Erkenntnis [...], wer versucht, den Richter auf einen Historiker zu reduzieren, führt die Ausübung der Rechtsprechung in unwiederbringlicher Weise in schmutzige Gewässer.*“ Weiter: „*Untersuchungsrichter Lombardi und Staatsanwalt Pomarici haben sich wie ‚nicht sehr zimperliche‘ Historiker verhalten.*“

Im Gegensatz zu *Ginzburg* sehe ich die von ihm diagnostizierte Kluft nicht. Der Unterschied liegt nicht in der Methode der Ermittlung des Sachverhalts (also der historischen Methode), sondern in den daraus und danach gezogenen rechtlichen Schlüssen, im Wesentlichen der Quellenkritik (Beweiswürdigung) und ganz besonders dem Beweismaß. Die grundsätzliche Frage ist: Folgt das Gericht der Anklage(these) oder der Verteidigung(sthese) oder formuliert es allenfalls eine eigene und unterschiedliche dritte Urteilsthese. Weitgehend folgt das Gericht im Strafverfahren, wie sich statistisch aus dem Erfolg von Nichtigkeitsbeschwerden ableiten lässt, der Anklage(these). Das ist nicht verwunderlich, denn vieles wird nicht angeklagt, sondern die Anzeige „zurückgelegt“. Ausgehend davon, ist eine Freispruchquote von 50% unrealistisch. Im Zivilverfahren ist die Sache mit gewissen Vorteilen der Kläger etwas differenzierter gelagert.

Ginzburg hat, ohne das näher zu erörtern, ganz massiv das Kronzeugenproblem angesprochen. Der Kronzeuge ist

kein Zeuge, also eine Person, die unbeteiligt irgendetwas gesehen oder gehört hat, darüber befragt wird und über ihre Wahrnehmungen berichtet (mit allen damit verbundenen Zweifelsfragen zu Wahrnehmung und Erinnerung). Der Kronzeuge ist meist ein Mittäter und Beschuldigter, der sich bereit erklärt, „auszupacken“ und mit den Behörden (der Anklagebehörde) zu „kooperieren“. Die öffentliche oder jedenfalls die veröffentlichte Meinung geht davon aus, dass jetzt (endlich) die „Wahrheit“ kund wird. „Wer auspackt, sagt die Wahrheit“, noch dazu, wenn er sich da oder dort selbst belastet. Das Rezept ist einfach, doch eines ist sicher: Der sog Kronzeuge – Zeuge der (britischen) Krone, also der Anklage – bedarf besonders genauer Quellenkritik in Richtung Intention und Interessenlage.

Ich habe die in der Kärntner Kammer aufliegenden Quellen aufgearbeitet, besonders die seit 1. 1. 1869 geführten Anwalts- und Kandidatenlisten und die dort aufscheinende Vielzahl von Einträgen. Das ist meine Perspektive.



vlnr: Dr. Peter Joham, MA, Präsident Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich Foto: Susanne Lagner-Primosch

Quod non est in actis non est in mundo ist, im Gegensatz zu den oben erörterten theoretischen Fragen, ein in der Praxis oft auftretendes Problem. Was nicht geschrieben steht, das gibt es nicht. Ein letztes Beispiel soll das illustrieren.

Der reformierte Zivilprozess (1895/1898) mit Unmittelbarkeit und Mündlichkeit deckte in Kärnten die Sprachenfrage – die Sprache vor Gericht – aus nationaler Sicht schonungslos auf. *Sergij Vilfan* berichtet, dass ein slowenischer Vortrag in Klagenfurt von den Richtern zum Anlass genommen wurde, ein Ruhen des Verfahrens (also Nichteinlassung) anzunehmen und die slowenischen Advokaten als disziplinar bei ihrer Kammer anzuzeigen. *Vilfan* nennt zwar die Namen der Advokaten nicht, in Kärnten können aber nur *Janko Brejc* oder *Ferdinand Müller* gemeint sein. Dies-

bezügliche Einträge in der Kärntner Liste fehlen gänzlich. Hingegen wurde etwa in die Kandidatenliste eingetragen, dass ein Kandidat den Urlaub eigenmächtig verlängert und verspätet aus demselben zurückgekehrt sei.

Der renommierte Klagenfurter Advokat *Janko Brejc* soll wegen „proserbischer Agitation“ einige Wochen in Haft genommen worden sein. Seine Verhaftung und nachfolgende Rehabilitierung stehen historisch fest. Die längere Abwesenheit eines Advokaten hätte die Bestellung eines Substituten nach sich ziehen müssen. Substitutionen oder Disziplinarverfahren wurden stets in die Liste eingetragen. Bei *Brejc* schweigen die Quellen gänzlich, kein Eintrag findet sich. Wir wissen daher nicht, *wie es eigentlich gewesen*.

Literaturhinweise:

Baberowski, Der Sinn der Geschichte. Geschichtstheorien von Hegel bis Foucault³ (2014).

Bender/Armin Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd I: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Bd II: Vernehmungslern² (1995).

Burger, Wozu Geschichte? Eine Warnung zur rechten Zeit (2018).

Burger, Geschichte als Therapie? Zur Konjunktur des historischen Bewusstseins. In: *Burz/Derndarsky/Drobesch* (Hrsg), Vom Ganzen der Geschichte (2006) 39–76.

Ferk, Die Freiheit des Richters bei der Auslegung von Gesetzen. In: *RZ* 2022, 75–78.

Ginzburg, Der Richter und der Historiker. Überlegungen zum Fall Sofri (1991).

Ginzburg, Die Wahrheit der Geschichte (2001).

Koselleck, Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt. In: *Koselleck/Mommsen/Rüsen* (Hrsg), Objektivität und Parteilichkeit (1977) 45 f.

Ranke, Vorrede zu den Geschichten der romanischen und germanischen Völker (1824).

Rosendorfer, Deutsche Geschichte. Ein Versuch² (2004).

Watzlawick, Wirklichkeitsanpassung oder angepasste „Wirklichkeit“? Konstruktivismus und Psychotherapie. In: *Gumin/Meier* (Hrsg), Einführung in den Konstruktivismus¹⁶ (= Veröffentlichungen der Carl Friedrich von Siemens Stiftung 5, 2016) 89–107.

PETER JOHAM

Autor des Buches „Kärntens Advokaten im langen 19. Jahrhundert“

Drei Goldene Ehrenzeichen

Nach coronabedingter fast zweieinhalbjähriger Pause war es in der Tiroler Rechtsanwaltskammer wieder soweit: Am Dienstag, den 31. 5. 2022, wurden gleich drei Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Einer ehemaligen Tiroler Rechtsanwältin sowie zwei aktiven Tiroler Rechtsanwälten wurde die hohe Auszeichnung diesmal zuteil.

Innsbruck – Am Dienstag, den 31. 5. 2022, herrschte nach coronabedingter Pause wieder Goldgräberstimmung in der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Dr. *Klaus Schröder*, Präsident des OLG Innsbruck, überreichte im Namen von Bundespräsident Dr. *Alexander Van der Bellen* Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an die ehemalige Schwazer Rechtsanwältin em. RAⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Paula Stecher* sowie an Vizepräsident RA Dr. *Markus Skarics* und RA Mag. *Christian Linser*, beide aus Imst. Alle drei erhielten die Auszeichnung für ihr langjähriges und ehrenamtliches Engagement in den Gremien der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Auszeichnung für ehrenamtliche Leistungen

„Die Funktionärinnen und Funktionäre der Tiroler Rechtsanwaltskammer sind allesamt ehrenamtlich tätig. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft und den Rechtsstaat. Die Verleihung von Goldenen Ehrenzeichen ist ein besonders schönes Symbol für die Anerkennung dieser Leistungen durch die Republik Österreich“, freut sich RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Birgit Streif*, die Präsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer, über die hohe Auszeichnung ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Die Ehrenzeichenträger

RAⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Paula Stecher* war von 1994 bis 2022 eingetragene Rechtsanwältin. Von 2010 bis 2022 war sie im Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich tätig.

Vizepräsident Dr. *Markus Skarics* ist seit 1989 Rechtsanwalt. Seit 2010 ist er für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich tätig, seit 2020 als Vizepräsident.

Mag. *Christian Linser* ist Rechtsanwalt seit 1997. Seit 2011 ist er für den Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer in ehrenamtlicher Funktion tätig.

Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik

Die Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik zählen zu den bedeutendsten Auszeichnungen, die die Republik Österreich vergeben kann. Sie werden vom Bundespräsidenten oder in dessen Namen durch den jeweiligen Oberlandesgerichtspräsidenten verliehen.



vlnr: RA Mag. *Christian Linser*, em RAⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Paula Stecher*, OLG-Präsident Dr. *Klaus Schröder*, Präsidentin RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Birgit Streif* und Vizepräsident RA Dr. *Markus Skarics* Foto: Christian Forcher

JOHANNES LENTNER

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Ehrenzeichenverleihung

Für seine besonderen Verdienste um die Republik Österreich durch seine Tätigkeit als Standesvertreter wurde Mag. *Stefan Lehner*, LL.M. durch Entschließung des Bundespräsidenten am 5. 10. 2021 das Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich verliehen. *Lehner* ist selbständiger Rechtsanwalt seit 2003, Disziplinarrat seit 2009, Vizepräsident des Disziplinarrats der RAK Wien seit 2015 und Anwaltsrichter am OGH seit 2017. Er ist Vortragender an der Anwaltsakademie und publiziert zu heiklen Fragestellungen rund um die Disziplinargerichtbarkeit.

Die Auszeichnung wurde durch die Präsidentin des LGZ Wien, Dr.ⁱⁿ *Waltraud Berger*, überreicht. Bei der Verleihung anwesend waren der Präsident der RAK Wien Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger* und der Wiener Disziplinarratspräsident Dr. *Herbert Gartner*.

Wir danken und gratulieren!



vlnr: *Enzinger, Lehner, Berger, Gartner* Foto: Sebastian Lehner

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags

Heiliger Ivo für ÖRAK-Präsident *Wolff*



ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* bei der Ehrung in Prag Foto: Czech Bar Association

Die Tschechische Rechtsanwaltskammer und die Medien- und Bildungsgruppe epravo.cz kürt jedes Jahr in einer festlichen Gala ihre „Anwälte des Jahres“ in mehreren Rechtskategorien. Der Sonderpreis des „Hl. Ivo“, dem Schutzpatron der Rechtsanwälte, ging heuer an ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff*, der die Auszeichnung bei der Verleihung am 27. 5. 2022 in Prag entgegennahm.

In seiner Dankesrede betonte er die guten Beziehungen der beiden Rechtsanwaltschaften, die lange gemeinsame Tradition und die Bedeutung und Wichtigkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, gerade angesichts des Ukrainekrieges. Im Rahmen der Veranstaltung stellte die tschechische Rechtsanwaltschaft über 3 Mio Kronen für ukrainische Rechtsanwälte, das Tschechische Rote Kreuz und weitere gemeinnützige Organisationen zur Hilfe vor Ort zur Verfügung.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Geldwäschetagung des neuen Forschungszentrums für Berufsrecht

Zum „forum Geldwäsche“, der Kick-off-Veranstaltung des neuen Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR), fanden sich am 5. 5. 2022 im Meerscheinschlössl der Universität Graz rund 100 interessierte Teilnehmer ein. Zur Eröffnung sprach der Geschäftsführende Rektor der Universität Graz **Dr. Peter Riedler**. Vizedekanin **Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Bettina Nunner-Krautgasser** bedankte sich bei den Sponsoren des Forschungszentrums für Berufsrecht, nämlich der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Bundeskammer), der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Landesstelle Kärnten, dem Verein der Steirischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, der RAK Kärnten Aus- und Fortbildungs GmbH, der Notariatskammer für Kärnten, der Notariatskammer für Steiermark und dem Verlag Österreich.

Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, stellte das Tagungsprogramm vor. Zum Thema „Geldwäsche – die strafrechtliche Dimension in Österreich“ referierte der Leitende Staatsanwalt **Univ.-Prof. Dr. Thomas Mühlbacher**. Rechtsanwalt **Dr. Rupert Manhart** beleuchtete die europäische Dimension der Geldwäsche und neueste Entwicklungen der europäischen Regelung. Der Vortrag von **Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser** beschäftigte sich mit der Umsetzung der Vierten und der Fünften Geldwäscherichtlinie im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz.

Im Rahmen einer Doppelconférence präsentierten Rechtsanwalt **Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich** und **Mag. Alexander Winkler**, öffentlicher Notar und Vizepräsident des Juristenverbandes, die Geldwäschebestimmungen in der Rechtsanwaltsordnung und in der Notariatsordnung. Abschließend sprach **Dr.ⁱⁿ Sonja Reiher**, Geldwäsche- und Compliancebeauftragte der Raiffeisenlandesbank Steier-

mark AG, zum Thema „Ausgewählte Probleme des FM-GwG insb in der Kontoführung von Angehörigen der freien Berufe“.

Am „forum Geldwäsche“ teilgenommen haben die Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer **Dr.ⁱⁿ Gabriele Krenn**, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland **Dr. Thomas Schreiner**, der Vizepräsident des ÖRAK **Dr. Bernhard Fink**, die Präsidentin der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Landesstelle Kärnten **Kristin Grasser, B.A. MBA**, und **Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich**, Vorstand des Instituts für Rechtswissenschaften an der Universität Klagenfurt.



vlnr: Mühlbacher, Nunner-Krautgasser, Murko, Riedler, Fink Foto: Univ.-Ass. Mag. Stefan Königshofer

SUSANNE LAGNER-PRIMOSCH
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

„forum Privatstiftung“ am Wörthersee

Beim „forum Privatstiftung“, zu dem sich rund 90 Interessierte im Hotel Schloss Seefels in Pörtschach am Wörthersee einfanden, drehte sich heuer alles um die „Krisenstimmung in der Stiftung“. **Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner** von der Karl-Franzens-Universität Graz und **Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko**, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, sprachen darüber, wie man bei Streitigkeiten unter den Stiftern sowie Meinungsdivergenzen zwischen den Stiftungsvorständen bestmöglich reagiert und welche Instrumente zur Prophylaxe es gibt. **Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich** von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt referierte gemeinsam mit Steuerberater und Wirtschaftsprüfer **Mag. Michael Singer** über die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Rechtsberatungs- und Strafverteidigungskosten iZm Streitigkeiten rund um eine Privatstiftung. Für den Sponsor der Veranstaltung, die Kärntner Sparkasse, begrüßte Vorstandsdirektor **Mag. Siegfried Huber** das Publikum. Als Mitveranstalter des „forum Privatstiftung“, das heuer bereits zum elften Mal erfolgreich über die Bühne ging, war die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch die Präsidentin

der Landesstelle Kärnten **Kristin Grasser**, B.A. MBA, CSE vertreten.



vlnr: Johannes Heinrich, Kristin Grasser, Gernot Murko, Michael Singer, Johannes Zollner, Siegfried Huber Foto: KK/Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

57. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Nach einem von COVID-19 geprägten Winter konnte nun die 57. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht endlich wieder im gewohnten Rahmen stattfinden. Die sinkenden Coronazahlen (wohl auch das stimmungsaufhellende, angenehme Frühlingswetter) erlauben das Träumen von einer Normalität wie vor der Pandemie. So füllte sich das Ferry Porsche Congress Center vom 6. bis 8. 4. 2022 mit über 400 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Lehre und Praxis, die sich alle nach einem ergiebigen wissenschaftlichen und persönlichen Austausch in Präsenz sehnten, wie es die Zeller Tagung jedes Jahr zu bieten hat. Die Freude darüber konnte selbst der Präsident der Gesellschaft, Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Mosler**, in seinen Eröffnungsworten nicht gänzlich verbergen. Auch der Bürgermeister **Andreas Wimmreuter** richtete einige einleitende Worte an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und unterstrich im Zuge seiner kleinen Rede erneut die umfassende Wichtigkeit dieser Tagung.

Die Moderation für den ersten Tag der Veranstaltung, der sich wie üblich auf arbeitsrechtliche Themen fokus-

sierte, übernahm auch dieses Jahr wieder RAⁱⁿ Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Sieglinde Gahleitner** (Mitglied des VfGH). Nach kurzen Dankesworten ihrerseits machte Univ.-Prof. Dr. **Reinhard Resch** (Universität Linz) mit seinem Vortrag „ArbeitnehmerInnenschutzrecht: Fürsorgepflicht und Mitwirkungspflichten der ArbeitnehmerInnen“ den Anfang. Im Mittelpunkt der Präsentation stand der in Art 5 und 13 der RL 89/391/EWG sowie in § 15 ASchG zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass zwar die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei den einzelnen AG liege, AN aber stets eine „mittragende Figur“ seien und in diesem Zusammenhang selbst Träger von Rechtspflichten werden. Ziel des Referenten war es nun, die dogmatischen Grundlagen dieser Konstruktion zu beleuchten. Dabei wurde die Treuepflicht als alleiniger Anknüpfungspunkt verneint. Vielmehr sei jede Nebenpflicht entweder auf eine gesetzliche Anordnung oder eine vertragliche Vereinbarung zurückzuführen, deren Inhalt allenfalls durch ergänzende Vertragsauslegung nach den §§ 914f ABGB zu ermitteln

sei. Eine abschließende Auflistung aller Nebenpflichten sei aber generell nicht möglich, man müsse sie stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls bestimmen. Besonders zu berücksichtigen sei hier die genaue Tätigkeit, zu der sich ein/eine AN verpflichtet hat.

Im zweiten Vortrag widmete sich Prof. Dr. **Olaf Deinert** (Universität Göttingen) dem Thema „Die europäische Säule sozialer Rechte: Rechtsnatur und Implikationen für das nationale Arbeitsrecht“. Im Anschluss an eine historische Einordnung wurde insb der Frage nachgegangen, welche Wirkungen denn die auf das Jahr 2015 zurückgehende Säule sozialer Rechte entfalte. Im Laufe der Präsentation zeigte sich, dass es sich hierbei „nur“ um ein politisches Programm handle. Die Säule soll demnach als Ausgangspunkt für eine weiterführende Umsetzung sozialer Rechte durch die EU einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits dienen. Auch wenn die Säule somit keine rechtliche Bindungswirkung besitze und insb nicht als Grundrechtskatalog zu qualifizieren sei, so sei sie dem Referenten zufolge dennoch nicht vollkommen bedeutungslos. Sie könne nämlich als Auslegungshilfe sowohl für Unionsrecht als auch unter Umständen für nationales Recht herangezogen werden. Außerdem sei sie ein wichtiger Maßstab dafür, in welche Richtung sich die EU und die Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren entwickeln sollen. Abschließend beschäftigte sich der Vortrag mit möglichen praktischen Anwendungsfällen der Säule sozialer Rechte.

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Erika Kovács** (Wirtschaftsuniversität Wien) referierte im dritten und letzten Vortrag zum Thema „Whistleblowing“. Zunächst widmete sie sich dabei dem – für Laien, aber auch für Juristen und Juristinnen schwer zu fassenden – persönlichen und sachlichen Anwendungsbezug der Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937. Dieser ist prinzipiell nur bei Verstößen bestimmter Bereiche des Unionsrechts eröffnet, die zusätzlich noch von einem im Anhang der RL aufgelisteten Sekundärrechtsakt erfasst sein müssen. Anschließend beschäftigte sich die Referentin mit betriebsverfassungs- und individualarbeitsrechtlichen Fragestellungen iZm der Umsetzung der RL und nahm dabei speziell auf den (zu diesem Zeitpunkt noch unveröffentlichten) ministeriellen Arbeitsentwurf des Umsetzungsgesetzes Bezug. Bei der Einführung eines internen Meldesystems solle es stets auf dessen konkrete Ausgestaltung ankommen. Vor allem ein internes Meldesystem, welches bloß die Mindestanforderungen der Whistleblower-RL umsetzt, sei nicht zustimmungspflichtig iSv Art 96 Abs 1 Z 3 ArbVG, da das Interesse des*der AG an Kontrolle aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung überwiege. Abgesehen davon wurde auch explizit das Recht der AN angesprochen, allfällige Verstöße des*der AG zu melden. Dabei sei immer auf die Treuepflicht, die AN zur Wahrung der unternehmerischen Interessen seines*ihrer AG verpflichtet, Bedacht zu nehmen. AN stehe nämlich aufgrund dieser Treuepflicht bei Whistleblowing nur dann ein Schutz zu, wenn sie an die Richtigkeit ihres Hinweises glauben. Personen, die wissent-

lich falsche oder irreführende Informationen weitergegeben, sollen folglich nicht geschützt sein. Für den wohl nicht seltenen Fall der Fahrlässigkeit enthalten aber weder RL noch Umsetzungsentwurf Regelungen.

Abgeschlossen wird der erste Veranstaltungstag traditionell von einem interaktiv gestalteten Seminar, das in diesem Jahr von Univ.-Ass. Mag. Dr. **Johannes Warter** (Universität Salzburg) zum Thema „Der Arbeitszeitbegriff im Unionsrecht und im nationalen Recht“ abgehalten wurde.

Wie jedes Jahr hatte der letzte Veranstaltungstag einen sozialrechtlichen Schwerpunkt. Der von RA Univ.-Prof. Dr. **Franz Marhold** moderierte Tag wurde mit einem Vortrag des Präsidenten der Gesellschaft Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Mosler** zum Thema „Steuerung im Gesundheitswesen durch Vertragspartnerrecht“ eröffnet. Zunächst wurde die durchaus schwierige Ausgangslage dargestellt, die insb auf die zersplitterte Kompetenzverteilung sowie die damit einhergehende unterschiedliche Finanzierung zurückzuführen sei. Im Anschluss daran schilderte der Referent eines der Hauptprobleme in diesem Zusammenhang, nämlich die Frage nach der Verbindlichkeit des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) und der regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG). Seit 2017 werden die von der Zielsteuerungskommission im Vorhinein gekennzeichneten Abschnitte von einer ausschließlich zu diesem Zweck errichteten GesundheitsplanungsGmbH zur Verordnung erklärt. Während diese höchst fragwürdige Konstruktion derzeit vom VfGH geprüft wird, bereite die Verbindlichkeit des im ÖSG enthaltenen Großgeräteplans – mit Verweis auf die Regelung in § 338 Abs 2a ASVG – weniger Probleme. Drittes Hauptthema des Vortrags war die Stellenplanung und damit zusammenhängende Problemstellungen. Besonders im Fokus stand dabei das komplexe Verhältnis zwischen Gesundheitsplanung und gesamtvertraglicher Stellenplanung. Eine unmittelbare Bindung an ÖSG und RSG sei zu verneinen, jedoch haben beide laut dem Referenten eine hohe Autorität, sodass etwa – entgegen der Auffassung des VwGH – ein älterer Stellenplan keinen Vorrang gegenüber ÖSG und RSG habe.

Im letzten Vortrag referierte Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ **Michaela Windisch-Graetz** (Universität Wien) zur Thematik „Grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten und Sozialversicherung“. Den Tagungsteilnehmer*innen wurde dabei zunächst ein Überblick über die Grundprinzipien des einschlägigen Kollisionsrechts geboten. Im weiteren Verlauf wurde auf konkrete Fragestellungen bei mobilen AN eingegangen. Die Möglichkeit, rein internetbasiert, vom Home-Office aus zu arbeiten, bringe das Problem mit sich, dass jene Sozialrechtsordnung anwendbar sei, in der sich der*die AN gerade physisch aufhalte. AG würden sich daher bei der Gewährung von Home-Office ungewollt mit einer Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen konfrontiert sehen. Die zur Verhinderung dieses Problems aufgekommene These, wonach die virtuellen Räume, in denen die Mitarbeiter*innen agieren, in dem Staat gedacht werden, in dem das beschäf-

tigende Unternehmen seinen Sitz hat, wurde aber von *Windisch-Graetz* verneint, da es dem Regelungsziel der VO (EG) 883/2004 widersprechen würde. Anschließend legte sie den Fokus auf Art 13 der VO (EG) 883/2004 und befasste sich mit der Frage, wann ein*e AN gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt. Verbringen AN mehr als 25% im Home-Office, unterliegen sie nicht mehr den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats, sondern des Wohnmitgliedstaats. Schließlich erläuterte die Referentin die Frequenz, also wie häufig oder wie selten AN Grenzen überschreiten müssen, damit es zur Anwendbarkeit des Art 13 kommt.

Allen Vorträgen folgte auch heuer wieder eine intensive und interessante Diskussion.

Das Nachwuchsforum bot am späten Nachmittag des 6. 4. 2022 talentierten Jungwissenschaftler*innen die einmalige Gelegenheit, Ausschnitte ihres Dissertationsvorhabens oder Projekts vor einem Fachpublikum zu präsentieren und sich anschließend einer bereichernden wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Diese Ehre wurde heuer Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a **Julia Heindl**, LL.M. (Universität Wien, „Kollisionsrechtliche Aspekte der Entsendung von hochmobilen ArbeitnehmerInnen“), Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a **Felicia**

Kain, LL.M. (Wirtschaftsuniversität Wien, „Die Anwendung der Prioritäts- und Antikumulierungsregeln des Art 68 VO 883/2004 auf Familiensachleistungen“) und Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a **Magdalena Mißbichler** (Universität Salzburg, „Rechtswidrigkeit betriebsrätlichen Handelns“) zuteil.

Zum Abschluss sprach der Präsident gebührenden Dank an alle Tagungsteilnehmer und Tagungsteilnehmerinnen und engagierten Diskutanten und Diskutantinnen, aber speziell auch an das Organisationsteam und alle technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus.

Überries gilt besonderer Dank den Verlagen, die die Tagung auch dieses Jahr wieder tatkräftig unterstützt haben: **Manz-Verlag, ÖGB-Verlag, Linde Verlag, Verlag Lexis-Nexis und Facultas Verlag.**

Die nächste Zeller Tagung wird – hoffentlich ebenso im gewohnten Rahmen – von 29. bis 31. 3. 2023 stattfinden. Wir freuen uns darauf!

VIKTORIA STRASSER UND ANDRÉ FLATSCHER
Universität Salzburg

Tagungsbericht: Schiedsverfahren im Versicherungsrecht

Die Schiedsgerichtsbarkeit als alternative Streitbeilegungsform bietet gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit zahlreiche Vorteile. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich die Parteien von Rückversicherungsverträgen häufig auf eine Schiedsklausel einigen. Demgegenüber ist in Österreich die Vereinbarung schiedsgerichtlicher Streitbeilegung in der Direktversicherung noch eher selten und das durch die Schiedsgerichtsbarkeit gebotene Potenzial nicht ausgeschöpft. Diesen Umstand haben Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer* (Universität Wien) und Hon.-Prof. Dr. *Dietmar Czernich* (CHG Czernich Rechtsanwälte) zum Anlass genommen, eine Tagung zu Schiedsverfahren im Versicherungsrecht zu veranstalten. Die mit führenden Versicherungs- und Schiedsrechtsexperten besetzte Veranstaltung fand am 19. 5. 2022 in den Räumlichkeiten des Hotels Le Méridien in Wien statt. Rund 80 Vertreterinnen und Vertreter der Rechts- und Versicherungswissenschaft nahmen an der vom Verband der österreichischen Versicherungswissenschaft und der österreichischen Schiedsvereinigung Arb|Aut unterstützten Tagung teil.

Im ersten Vortrag referierte Prof. Dr. *Theo Langheid*, Honorarprofessor an der Universität Salzburg, über die Chancen der Schiedsgerichtsbarkeit im Versicherungsrecht. Er zeigte die gängigsten Vorbehalte der Praxis gegen die

Schiedsgerichtsbarkeit auf und legte dar, dass keine vernünftigen Gründe für die Ablehnung der alternativen Streitbeilegung im Versicherungswesen bestehen. *Langheid* betonte unter anderem, dass die Verfahrenskosten im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit regelmäßig niedriger sind und die richtige Auswahl der Schiedsrichter für höchstgerichtliche Qualität bei der Entscheidungsfindung in komplexen Spezialmateriaen sorgt.



Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich sprach gemeinsam mit Mag.^a Anne-Karin Grill die Begrüßungsworte. Foto: Mag. Stefan Gutbrunner



Prof. Dr. Theo Langheid referierte über die Chancen der Schiedsgerichtsbarkeit im Versicherungsrecht. Foto: Mag. Stefan Gutbrunner

MMag. Dr. *Felix Hörlberger*, auf Versicherungsrecht spezialisierter Rechtsanwalt bei DORDA Rechtsanwälte, erläuterte den Anwendungsbereich der Schiedsgerichtsbarkeit in der Versicherungsbranche. Seiner Meinung nach eignet sich das Schiedsverfahren vor allem für Spezialversicherungen, also bei D&O- (Directors & Officers), W&I- (Warranty & Indemnity), Rechtsschutz- und technischen Versicherungen, und weniger für das Massengeschäft persönlicher Versicherungen. Zu den Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit ergänzte er die Vertraulichkeit und kürzere Dauer des Verfahrens sowie die gute Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Einen Teil seines Vortrags widmete *Hörlberger* praktischen Problemen von Schiedsvereinbarungen in Versicherungsverträgen sowohl im Verhältnis zu Versicherungsnehmern als auch zwischen Mitversicherern.

Anschließend sprach Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer* von der Universität Wien über die allgemeinen Voraussetzungen eines Schiedsverfahrens im Versicherungsrecht. Rechtsdogmatisch ordnete er eine Schiedsklausel als vom Hauptvertrag unabhängigen prozessrechtlichen Vertrag ein. *Schauer* referierte ferner über den notwendigen und fakultativen Inhalt von Schiedsvereinbarungen. Inhaltlich reicht zur wirksamen Begründung einer Schiedsvereinbarung demnach die Unterwerfung bestimmter Streitigkeiten unter die Entscheidung eines Schiedsgerichts aus. Darüber hinaus können etwa die Zahl der Schiedsrichter, deren fachliche Qualifikation und das Verfahren zur Bestellung sowie der Ablauf des Schiedsverfahrens vereinbart werden. Zu den Rechtswirkungen einer Schiedsklausel führte *Schauer* unter anderem aus, dass sie bei der offenen Mitversicherung zur Bindung aller Mitversicherer führt und bei Layer-Strukturen differenzierte Lösungen möglich sind.

Den letzten Vortrag hielt Rechtsanwalt und Schiedsrechtsexperte Hon.-Prof. Dr. *Dietmar Czernich*. Er betonte die besondere Bedeutung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter im Versicherungsrecht. *Czer-*

nich erklärte, dass besonderes Augenmerk auf die Auswahl der Schiedsrichter zu legen ist. Einerseits hängt die Qualität des Verfahrens überwiegend von der fachlichen Eignung der Schiedsrichter ab. Andererseits sind Schiedssprüche nur in Ausnahmefällen anfechtbar, was die niedrige Aufhebungsrate von Schiedssprüchen durch den OGH verdeutlicht. Insbesondere die Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung des Schiedsgerichts sind der Kontrolle durch den OGH gänzlich entzogen. Schließlich erörterte *Czernich* die vom OGH als Orientierungshilfe bei Interessenkonflikten von Schiedsrichtern herangezogenen IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration. Diese Leitlinien enthalten auf Basis eines Ampelsystems Ausschlussgründe für Schiedsrichter und Umstände, die zwar nicht zur Ausgeschlossenheit führen, aber offenzulegen sind. Beispielsweise ist ein Schiedsrichter absolut ausgeschlossen, wenn er eine Schiedspartei regelmäßig berät oder bei dieser eine Organfunktion innehat.



Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich (links) und Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer (rechts) luden zur Tagung, bei der auch Prof. Dr. Theo Langheid (Mitte) einen Vortrag hielt. Foto: Mag. Stefan Gutbrunner

Bei der abschließenden Podiumsdiskussion fassten Mag. *Maria Althuber-Griesmayr* vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Dr. *Klaus Koban*, MBA, vom Verband Österreichischer Versicherungsmakler, Dr. *Peter Konwitschka*, Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte, und Dr. *Helmut Ortner*, LL.M., von Peters Ortner Partners Rechtsanwälte, die Erkenntnisse der Tagung zusammen und stellten sich den Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

STEFAN GUTBRUNNER

Rechtsanwalt bei CHG Czernich Rechtsanwälte in Wien

Zukunftsthemen im AWAK LIVE-WEBCAST

Schwerpunkte zu Sustainable Finance & Client Care

Einmal mehr verbindet die Anwaltsakademie technische und inhaltliche Innovation: Zwei LIVE-WEBCASTS rücken Trends in der anwaltlichen Aus- und Fortbildung in den Fokus – die Rechtsberatung in Nachhaltigkeitsthemen und die gekonnte Vermittlung komplexer Sachverhalte an die Klienten.

Das Bekenntnis der EU zu einem nachhaltigen Kapitalmarkt hat weitreichende Auswirkungen auf sein rechtliches Gefüge. Im LIVE-WEBCAST über Sustainable Finance gibt Rechtsanwalt Dr. *Christian Richter-Schöller* einen Überblick über den derzeitigen Rechtsrahmen und zeigt Entwicklungen, die die künftige Beratung im Kapitalmarktrecht maßgeblich verändern werden. Ein Schwerpunkt ist die zuletzt breit diskutierte Taxonomie-VO, die in der EU eine Schlüsselrolle bei der Lenkung von Kapitalströmen hin zu nachhaltigen Investitionen einnehmen soll.

Damit gehen auch erweiterte Berichtspflichten in der Offenlegungsverordnung und der RL für nichtfinanzielle Informationen einher. Ferner wird Dr. *Christian Richter-Schöller* Entwicklungen im Bereich der Green Bonds behandeln. Hier sollen in der EU künftig einheitliche Anforderungen für Emittenten gelten, ein Registrierungssystem und ein Aufsichtsrahmen für externe Bewerter europäischer grüner Anleihen geschaffen werden.

Ob Kapitalmarktrecht, Zivil- oder Strafrecht – Sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sind auch Kommunikator zwischen Recht und Klient. Mag. *Philip Exenberger* und Dr. *Christian Richter-Schöller* zeigen im LIVE-WEBCAST zu Client Care, wie Sie Inhalte verständlich aufbereiten, individuell auf Bedürfnisse Ihrer Mandanten eingehen und dabei strukturiert kommunizieren. So schaffen Sie bei Ihren Klienten eine solide Vertrauensbasis und die Gewissheit, dass sie gut beraten und vertreten werden.

Termine:

LIVE-WEBCAST Client Care – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ – wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut vertreten fühlt?

Mittwoch, 17. 8. 2022, 9.00 bis 17.00 Uhr

LIVE-WEBCAST Sustainable Finance – aktueller Rechtsrahmen und Trends des nachhaltigen Kapitalmarktes
Montag, 19. 9. und Dienstag, 20. 9. 2022, jeweils 12.00 bis 15.30 Uhr



Foto: Copyright: © sutadimages/shutterstock.com_

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

AWAK: Großer Erfolg für den LIVE-WEBCAST zum WiEReG

Seminar als **ON DEMAND-WEBCAST** gratis auf awak.at

Bequem, flexibel, einfach – die LIVE- und ON DEMAND-WEBCASTS der Anwaltsakademie sind eine gefragte Fortbildung. So informierten sich zuletzt 267 Teilnehmer über das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und seine Bedeutung für die Rechtsberatung. In drei Stunden informierten Mag. *Georg Brandstetter*, MAS und VP Dr. *Armenak Utudjian*, M.B.L. HSG über Chancen und Pflichten aus dem WiEReG.

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist ein weiteres Instrument, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterbinden und enthält Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts. Es erfasst nahezu alle Rechtsträger mit Sitz in Österreich und jene im Ausland, wenn sie Eigentum an einem Grundstück in Österreich erwerben.

Die Transparenz und öffentliche Einsicht macht das Register für die anwaltliche Recherche interessant, gleichzeitig erfordert das Melden ins System einiges an Hintergrundwissen. Die beiden Referenten erläuterten daher, welche Rechtsträger einzutragen sind, welche Melde-, Sorgfalts- und Prüfungspflichten das Gesetz auferlegt und wie diese mit den anwaltlichen Verpflichtungen, insbesondere bei geldwäschegeneigten Geschäften, korrelieren.

Die Anwaltsakademie stellt auch Ihnen diese wichtigen Informationen für Ihre Arbeit zur Verfügung – gratis und rund um die Uhr. Auf www.awak.at finden Sie in der Rubrik „ON DEMAND-WEBCASTS“ den Mitschnitt des Seminars als Stream. Nützen Sie die Gelegenheit und lassen Sie sich vom vielfältigen Angebot an ON DEMAND-WEBCASTS inspirieren, Ihre flexible Fortbildung von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zivilverfahren.

ON DEMAND-WEBCAST:

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) für die Anwaltschaft – Chancen und Pflichten, www.awak.at/de/webcasts/detail/OS2022002-9/

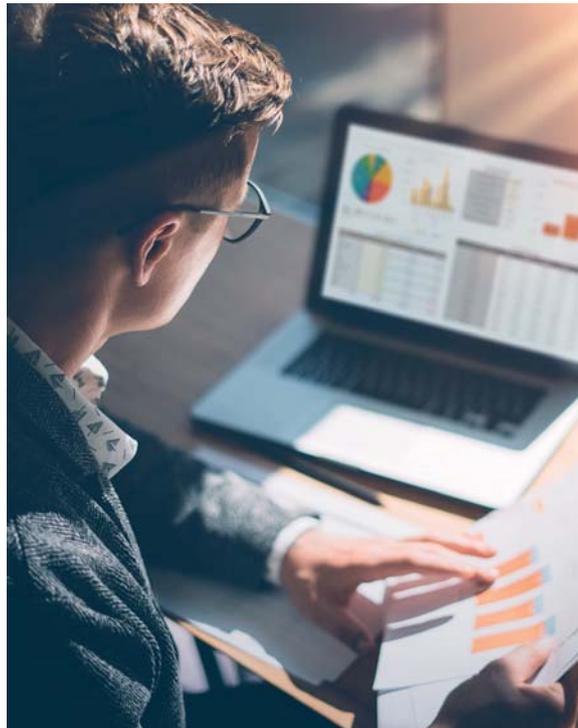


Foto: Copyright: © SFIO CRACHO/shutterstock.com_

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

AUGUST 2022

INTENSIVKURS

Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“

16. 8. bis 10. 9. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20220816–3

INTENSIVKURS

Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Zivilrecht“

16. 8. bis 13. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220816–6

LIVE-WEBCAST

CLIENT CARE – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ – Wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut vertreten fühlt?

17. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20220817–9

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

18. und 20. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20220818–5

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

19. und 20. 8. WIEN

Seminarnummer: 20220819–8

LIVE-WEBCAST

Prüfungsvorbereitung für Rechts- anwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“

19. 8. bis 20. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220819–9

LIVE-WEBCAST

Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter

22. und 23. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20220822–9

LIVE-WEBCAST

Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter

24. und 25. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20220824–9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

25. und 26. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20220825–5

BASIC

Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur

26. und 27. 8. WIEN

Seminarnummer: 20220826–8

SPECIAL

Die französische Rechtssprache

29. bis 31. 8. WIEN

Seminarnummer: 20220829–8

BASIC

Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge des Vertragsrechtes, des Grundbuchsrechtes, des Grunderwerbsteuergesetzes des Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetzes sowie der Immobiliensteuer

30. und 31. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20220830–8

SEPTEMBER 2022

BRUSH UP

Der Bauwerkvertrag in der Praxis – Aktuelle Rechtsprechung und wichtige Bestimmungen in den ÖNORMEN

1. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220901–8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

1. bis 3. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220901A–8

BASIC**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

1. bis 3. 9. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20220901–6

SPECIAL**Bilanzen lesen und verstehen**

2. und 3. 9. ATTERSEE
Seminarnummer: 20220902–3

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

5. und 6. 9. FELDKIRCH
Seminarnummer: 20220905–7

SPECIAL**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten**

6. 9. WIEN
Seminarnummer: 20220906–8

SOFT SKILLS**Anglo-Amerikanisches Zivil- & Wirtschaftsrecht und Internationale Anwaltskommunikation**

7. 9. bis 23. 11. WIEN
Seminarnummer: 20220907–8

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess**

8. bis 10. 9. SALZBURG
Seminarnummer: 20220908–4

BASIC**Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht in der anwaltlichen Praxis**

9. 9. FELDKIRCH
Seminarnummer: 20220909–7

SPECIAL**Sozialrecht**

9. und 10. 9. WIEN
Seminarnummer: 20220909A–8

BASIC**Typische Fälle im Wohnungseigentumsrecht – Vertragsgestaltung, Benützung, Verwaltung und Verfügung**

9. und 10. 9. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20220909–6

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

9. und 10. 9. WIEN
Seminarnummer: 20220909–8

BASIC**Forderungsdurchsetzung im Insolvenzverfahren – Welche Vorteile bieten eine Anmeldung der Forderung und die Beteiligung am Insolvenzverfahren**

12. 9. WIEN
Seminarnummer: 20220912A–8

BASIC**Wohnungseigentum – praktisches Massenphänomen für juristische Experten**

12. und 13. 9. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK
Seminarnummer: 20220912–5

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

12. und 13. 9. WIEN
Seminarnummer: 20220912–8

BASIC**Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

12. und 13. 9. LINZ
Seminarnummer: 20220912–3

BASIC**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung**

15. und 16. 9. WIEN
Seminarnummer: 20220915–8

BASIC**Seminarreihe Europarecht 1: Allgemeines Europarecht in der Praxis**

16. 9. WIEN
Seminarnummer: 20220916–8

Aus- und Fortbildung

BASIC**Die Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens**

16. und 17. 9. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20220916-7

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

16. und 17. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20220916-5

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – Kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

16. und 17. 9. LINZ

Seminarnummer: 20220916-3

SPECIAL**Umweltrecht**

19. und 20. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220919-8

LIVE-WEBCAST**Sustainable Finance – Aktueller Rechtsrahmen und Trends des nachhaltigen Kapitalmarktes**

19. und 20. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220919-9

INTENSIVKURS**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

19. 9. bis 18. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220919-3

LIVE-WEBCAST**Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen**

21. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220921-9

LIVE-WEBCAST**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl. Strafvollzug und Nebengesetze“**

21. 9. bis 18. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20220921A-9

SPECIAL**Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte**

26. 9. LINZ

Seminarnummer: 20220926-3

BASIC**Strafprozess interaktiv**

26. und 27. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220926-8

LIVE-WEBCAST**Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht**

26. und 27. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220926-9

BRUSH UP**Datenschutz-Brush Up: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

28. 9. LINZ

Seminarnummer: 20220928-8

SPECIAL**Mietvertrags-Kündigungen und ihre Anfechtung: Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage, Fragen der Mietzinsbildung/Pachtzinsbildung**

29. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220929-8

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – Kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

29. und 30. 9. KREMS AN DER DONAU

Seminarnummer: 20220929-2

SPECIAL**Der Anwalt als Vertragsverfasser – Der Kaufvertrag anhand von Praxisbeispielen (für Einsteiger)**

30. 9. und 1. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220930-3

SPECIAL**Strafrecht II – „Die 12 Geschworenen“ – Die erfolgreiche Verteidigung – vom Beweisantrag zur Nichtigkeitsbeschwerde**

30. 9. und 1. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20220930-5

SPECIAL

Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle

30. 9. und 1. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220930–6

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess**Warum Sie teilnehmen sollten:**

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes
- das erfolgreiche Entgegenreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen des Prozessgegners bzw seines Vertreters.

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie praktische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunktes des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsatzerstellung!

Referenten: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 25. und 26. 8. 2022 = 12 Stunden/4 Halbtage

Veranstaltungsort: **GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK**

Seminarnummer: 20220825–5

BASIC

Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge des Vertragsrechtes, des Grundbuchsrechtes, des Grunderwerbsteuergesetzes des Schenkungsmeldegengesetzes sowie der Immobilienertragsteuer**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar soll Grundlagenwissen über Liegenschaftsverträge aller Art (Kauf, Tausch, Schenkung, Übergabe) vermitteln. Die Seminarteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, einfache Liegenschaftsverträge nach der Absolvierung des Seminars selbstständig zu errichten und auch bei

SPECIAL

Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

30. 9. und 1. 10. WIEN

Seminarnummer: 20220930–8

allen Behörden durchführen zu können. Dazu wird Grundlagenwissen aus dem Vertragsrecht und dem Grundbuchsrecht vermittelt. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich des Steuerrechts, insb bzgl der Immobilienertragsteuer sowie der Grunderwerbsteuer nach der Steuerreform 2015/2016, vermittelt. Mit den Teilnehmern werden anhand von Beispielen Musterverträge und strukturierte Grundbuchs-anträge erarbeitet. Die mit der Grundbuchgesetznovelle 2020 eingeführten Änderungen und Neuerungen werden besonders berücksichtigt.

Referenten: Dr. *Peter Bartl*, Rechtsanwalt in Graz

Mag. *Robert Lovrecki*, Steuerberater in Graz

Termin: 30. und 31. 8. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage

Veranstaltungsort: **GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK**

Seminarnummer: 20220830–5

SOFT SKILLS

Anglo-Amerikanisches Zivil- & Wirtschaftsrecht und Internationale Anwaltskommunikation**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar wendet sich sowohl an Rechtsanwaltsanwältinnen als auch an Rechtsanwältinnen.

Im ersten Teil des Kurses wird die mündliche und schriftliche Anwaltskorrespondenz vermittelt: Introduction to the US Legal System (reading and listening comprehension), Client Work I (oral performance), Client Work II (written performance).

Danach erfolgt eine rechtsvergleichende, praxisorientierte Auseinandersetzung mit fünf aus zehn Fachbereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts unter individueller Schwerpunktsetzung der Teilnehmer/innen aus Gesellschaftsrecht, Handels- und Unternehmensrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Deliktisches Schadenersatzrecht, Zivilprozessrecht, Immaterialgüterrecht, Schiedsgerichtsbarkeit, Liegenschaftsrecht und Versicherungsrecht.

Referent: Prof. MMag. *Franz J. Heidinger*, LL.M. (Virginia), ausgebildeter Anglist und Amerikanist, Master of Laws (University of Virginia), U.S.A., Lektor an der Universität

Aus- und Fortbildung

Wien für den Bereich „Anglo-amerikanische Rechtssprache“, allg. beeideter und zertifizierter Gerichtsdolmetscher für die englische Sprache, Rechtsanwalt in Wien
Termin: 7. 9. bis 23. 11. 2022 = 21 Stunden/7 Halbtage
Veranstaltungsort: WIEN
Seminarnummer: 20220907–8

SPECIAL

Sozialrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstände dieses Seminars sind das Versicherungsverhältnis, die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, der Leistungsstreit gegen die Sozialversicherungsträger, die Besonderheiten des Verfahrensrechts und die sozialversicherungsrechtlichen Modifikationen des Schadenersatzrechts. EU-rechtliche Aspekte, besonders im Pensionsversicherungsrecht, werden berücksichtigt.

Referenten: VPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr*, Richter des OGH; Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht
Univ.-Lektor Dr. *Gustav Schneider*, Richter des ASG Wien
Termin: 9. und 10. 9. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage
Veranstaltungsort: WIEN
Seminarnummer: 20220909A–8

SPECIAL

Umweltrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Umweltrechts, von der Betriebsanlage über das Wasser- und Abfallrecht bis zur Umwelthaftung und Vertragsgestaltung, verbunden mit einem kurzen Einblick in das Umweltrecht der EU.

Referenten: Mag. *Christoph Cudlik*, BSc, Rechtsanwalt in Wien
Ing. *Mario Laimgruber*, LL.M., Rechtsanwalt in Wien
Mag. *Benjamin Schlatter*, Bakk. techn., Rechtsanwalt in Wien
Termin: 19. und 20. 9. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage
Veranstaltungsort: WIEN
Seminarnummer: 20220919–8

SPECIAL

Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist der organisierte Kapitalmarkt (börslicher Kapitalmarkt, an dem Aktien und festverzinsliche Wertpapiere gehandelt werden, im Unterschied zu Kapitaltransaktionen ohne Mitwirkung von Kreditinstituten). Das Kapitalmarktrecht ist anders als das Gesellschaftsrecht nicht rechtsformbezogen, sondern hat einen funktionsbezogenen und rechtsformübergreifenden Regelungsansatz. Es dient dem Investoren- und Funktionsschutz des Kapitalmarkts. Der Harmonisierungsgrad des Kapitalmarktrechts ist in der EU besonders hoch.

Transaktionsjuristen sollten mit den Gestaltungen der Umsetzungsmodalitäten vertraut werden, der forensisch tätige Jurist mit der Durchsetzung von Ansprüchen geschädigter Anleger.

Kernthemen dieses Seminars sind: Definition, Zielsetzungen und Fundstellen des Kapitalmarktrechts. Welche behördlichen Aufsichtsmechanismen bestehen zum Schutz des geregelten Kapitalmarktes und der Investoren (FMA, Bankenaufsicht etc)? Welche Gestaltungsvarianten gibt es für den Wertpapierhandel (Börse, Börsenzulassung, Verhaltensregeln, Beendigung)? Wie erfolgt die Ausgabe von Wertpapieren und ihre Unterbringung auf dem Kapitalmarkt (Prospektpflicht und Aufsicht sowie Emissionsverfahren)? Wie erfolgen der Börsenhandel und der Vertrieb von Wertpapieren? Welche Publizitätspflichten bestehen? Welche Haftungen bestehen bei Insiderhandel und Marktmanipulation? Was sind Funktion und Grundprinzipien des Übernahmerechts?

Referenten: Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Diregger*, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, Wirtschaftsuniversität Wien; Rechtsanwalt in Wien
Mag. *Christian Lenz*, Rechtsanwalt in Wien
Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*, Rechtsanwalt in Wien
Mag. Dr. *Alexander Russ*, Rechtsanwalt in Wien
Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien
Termin: 30. 9. und 1. 10. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage
Veranstaltungsort: WIEN
Seminarnummer: 20220930–8

Handbuch Insolvenzrecht in Europa



Wie die Herausgeber im ersten und auch im aktuellen Vorwort betonen, fehlt es derzeit an Publikationen, die einen Einzelüberblick über ausländische Insolvenzrechtsordnungen geben, obwohl mittlerweile jedes mittelgroße deutsche (Anm. des Rezensenten: und auch jedes mittelgroße österreichische) Insolvenzverfahren Bezüge zu ausländischen Rechtsordnungen aufweist. Diesem Mangel soll das vorliegende Werk nach dem Willen seiner Herausgeber und Autoren abhelfen.

Im Endausbau wird das Werk diesem Anspruch sehr wahrscheinlich genügen, sofern es gelingt, das Niveau der bisherigen Bestandteile bis zur Vervollständigung aufrechtzuerhalten: Die weitgehend einheitliche Gliederung eines jeden Länderberichts geht – noch dazu für ein Überblickswerk – sehr in die Tiefe und lässt für denjenigen, der einen Einstieg in fremdes Recht sucht, wohl nur wenige Fragen offen.

Derzeit umfasst das in Faszikeln vorliegende Werk in seinem Teil 2 insgesamt 13 Länderberichte zu den Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Liechtensteins, Österreichs, Polens, der Russischen Föderation, der Schweiz, Spaniens, Tschechiens, der Türkei, Ungarns sowie Großbritanniens (ohne Schottland). Der äußerst gelungene und sehr in die Tiefe gehende Teil 1 bereitet das internationale Insolvenzrecht Deutschlands und der EU praxisgerecht auf.

Als Kritikpunkt kann angemerkt werden, dass einige der Länderberichte schon älteren Datums sind und nicht mehr die aktuelle Rechtslage abbilden. Dies ist insb auch hinsichtlich des Österreich-Länderberichts aus der Feder von *Henriette Duursma-Kepplinger* der Fall, der 2009 verfasst wurde und auf Basis des seinerzeitigen Ministerialentwurfs die Rechtslage aufbereitet – hier wäre eine Aktualisierung dringend vonnöten. Dies gilt bspw auch für die Länderberichte betreffend das Fürstentum Liechtenstein (wo 2021 eine Insolvenzrechtsreform in Kraft getreten ist, welche das Insolvenzrecht stark an das aktuelle österr Insolvenzrecht angenähert hat) aus der Feder von *Paul Oberhammer* und *Sonja Schwaighofer*, weiters auch für die Länderberichte betreffend Polen, die Schweiz, Spanien sowie England und Wales.

Das Werk hat sich zum Ziel gesetzt hat, die Insolvenzrechtsordnungen sämtlicher EU-Mitgliedstaaten sowie wichtiger europäischer Drittstaaten praxistauglich und in einer Weise aufzubereiten, die dem deutschsprachigen Praktiker eine Einarbeitung in fremdes Recht ohne Konsultation eines nationalen Praktikers ermöglicht. Zur Erreichung dieses Ziels fehlen dem Werk noch Länderberichte

aus zahlreichen europäischen Jurisdiktionen. Für den österr Rechtsanwender sei an dieser Stelle freilich als Trostpflaster festgehalten, dass derzeit ein Länderbericht für die Insolvenzrechtsordnungen lediglich zweier Nachbarstaaten Österreichs (Slowakei und Slowenien) fehlt.

Angesichts der Struktur und des Tiefgangs der einzelnen Länderberichte besteht für den Rezensenten kein Zweifel, dass das Werk, wenn man Informationen zum Insolvenzrecht eines im Handbuch schon jetzt (auf aktuellem Stand) behandelten Staates benötigt, für den Praktiker schon jetzt unverzichtbar ist. Demjenigen, der aktuelle Informationen zum Insolvenzrecht eines noch nicht im Handbuch behandelten europäischen Staates oder zum Insolvenzrecht eines Staates benötigt, dessen Länderbericht sich nicht mehr auf dem aktuellen Stand befindet, sei indessen geraten, mit dem Kauf noch ein wenig zuzuwarten.

Handbuch Insolvenzrecht in Europa.

Von *Kindler/Nachmann/Bitzer*. 10. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2021, 1.690 Seiten, Loseblatt, € 177,90.

FELIX KARL VOGL

Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bände 1 – 4

Der 857 Seiten umfassende vierte Band des vorliegenden Lexikons für Kirchen- und Religionsrecht, herausgegeben von *Thomas Meckel*, *Heribert Hallermann*, *Michael Droege* und *Heinrich de Wall*, ist nunmehr im Juni 2021 im Schoeningh-Verlag erschienen und hat das umfangreiche Gesamtwerk somit komplettiert.



Das Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht bietet zu über 2.600 Stichworten zuverlässige und präzise Informationen zu den grundlegenden Fragen des Rechts von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Das Nachschlagewerk erscheint neben der umfangreichen und hochwertigen Ausstattung mit Leineneinband und Goldprägung praktischerweise auch als Onlineausgabe. Die Benutzeroberfläche ist praktisch gestaltet und vereinfacht das Suchen nach den einzelnen Stichwörtern sehr. Doch auch die gedruckte Version ist äußerst übersichtlich und klar strukturiert und daher sehr praktikabel in der Anwendung.

Das Lexikon ist sowohl für Theologen als auch für Juristen im Studium, in der Wissenschaft, in der staatlichen und kirchlichen Verwaltung und beruflichen Praxis ein wertvolles Nachschlagewerk und somit für unsere Kanzlei, die sich unter anderem auch auf kirchenrechtliche anwaltliche Fragestellungen spezialisiert hat, unverzichtbar.

Neben den Fragestellungen des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Kirche werden auch zentrale Inhalte des Kirchenrechts der orthodoxen Kirchen sowie des Rechts des Judentums und des Islams behandelt. Das Lexikon versteht sich daher in einer interreligiösen und ökumenischen Perspektive und ermöglicht dem Nachschlagenden, die verschiedenen Rechtsbereiche eingehend zu vergleichen. Dies fällt dem Nachschlagenden aufgrund der Mitarbeit von namhaften Forschenden aus den Bereichen des staatlichen Rechts, des Religionsrechts sowie des katholischen, evangelischen, orthodoxen, jüdischen und islamischen Rechts sehr leicht.

Zahlreiche Gründe, wie unter anderem die praktische und übersichtliche Gliederung der Stichworte sowie die prägnanten Definitionen, sprechen dafür, auf dieses Lexikon zurückzugreifen.

Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht.

Von *Heribert Hallermann/Thomas Meckel/Michael Droege/Heinrich de Wall*, 1. Auflage, Ferdinand Schöningh Verlag, 2021, XXXVI, 3.635 Seiten, geb., € 2.047,90.

FLORIAN LEITINGER

Die Rechtsschutzversicherung

Die erste Auflage des von Dr. *Franz Kronsteiner* verfassten praxisorientierten Grundrisses zum Versicherungsvertrag zum Rechtsschutzversicherungsvertragsrecht stammt aus dem Jahr 2018 und wurde im Anwaltsblatt bereits besprochen.



Dr. *Franz Kronsteiner* ist allen erfahrenen Praktikern bekannt. Das Werk berücksichtigt die reichhaltige Judikatur des 7. für versicherungsrechtliche Fragestellungen spezialisierten Senats des OGH in den Jahren 2018 bis Herbst 2021. Ein Vergleich der beiden Auflagen zeigt, dass die zweite Auflage in aktivem Austausch und Kommunikation mit

Praktikern, also zur Problemlösung von aktuellen praktischen Fragestellungen, ergänzt wurde. Das Versicherungsvertragsrecht im Allgemeinen, insb aber das Rechtsschutzrecht, ist „in Bewegung“. Es gibt jährlich eine Vielzahl an höchstgerichtlichen Entscheidungen, welche die Materie konkretisieren. Der Gesetzgeber hat mit den §§ 158j bis 158o, 158p VersVG nur sehr wenige gesetzliche Vorgaben für den Wirtschaftszweig Rechtsschutzversicherung zugrunde gelegt. Die Rechtsschutzversicherer konkretisieren durch ihre Versicherungsbedingungen seit vielen Jahrzehnten den Leistungsumfang und Leistungsinhalt der Rechtsschutzversicherung. Die Kenntnis des versicherungsrechtlichen Senats des OGH, welche *Kronsteiner* mit seinem

Grundriss vermittelt, ist demzufolge dem Praktiker unverzichtbar.

Die Neuauflage ist demnach dringend anzuempfehlen, da sie dem Autor bestens gelungen ist.

Die Rechtsschutzversicherung, Ein praxisorientierter Grundriss.

Von *Franz Kronsteiner*. Schriftenreihe zum Versicherungsrecht, Band 3, 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2021, 233 Seiten, br, € 62,10.

ERICH RENÉ KARAUŠCHECK

Europarecht – Dogmatik im Kontext – Band I und Band II

Europarecht, also das Recht der Institutionen der Europäischen Union, ihrer Verfahrensordnungen einschließlich der Entscheidungen der europäischen Gerichte und der Europäischen Zentralbank und seiner Materienregulierung in Form von Gesetzen (Verordnungen) und Rahmengesetzen (Richtlinien), durchdringt (überlagert) das Recht der Mitgliedstaaten in immer größerem Ausmaß. Immer mehr Kompetenzen werden zu den europäischen Institutionen verschoben (oder von den europäischen Instanzen an sich gezogen). Immer mehr Gesetze und Regeln werden von den europäischen Institutionen vorgegeben. Staunend steht der demokratisch gesinnte (Stimm-)Bürger im Abseits und beobachtet – häufig verständnislos, gelegentlich irritiert, manchmal bewundernd, aber selten begeistert – das Geschehen. Geschieht hier noch das, was die Mehrheit der Bürger Europas, die Mehrheit der Bürger eines Mitgliedstaates will, verstehen wir überhaupt noch, was da geschieht? Und verstehen die Akteure in den nationalen und europäischen Institutionen noch, was sie tun und damit bewirken? Zweifel sind angebracht. Aber Abhilfe (für die Akteure und auch für die Beobachter) ist zur Hand: Europarecht, Dogmatik im Kontext von *Ulrich Haltern* – ein Meisterwerk.



Das hier zu besprechende Buch besteht aus zwei Bänden. Band I behandelt die Entwicklung der Integration, das institutionelle Gefüge und das Unionsorganisationsrecht. Band II erörtert den Rechtsschutz, das Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht, den Grundrechtsschutz sowie die Unionsbürgerschaft (das materielle Unionsverfassungsrecht). Der angekündigte Band III wird das Binnenmarktrecht und das Wirtschaftsrecht der Union behandeln und dieses im Kontext des internationalen Wirtschaftsrechts erläutern.

Haltern stellt in seinem umfangreichen Werk das Europarecht in seinen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext. Er nimmt sich nicht weniger vor, als „alles aus einer einzigen Hand zu präsentieren, zu kontextualisieren, zu analysieren und zu bewerten“ und das auch noch in einer „jargonfreien und einfachen Sprache“. Diesem Anspruch wird der Autor vollkommen gerecht, soviel sei vorweggenommen. Haltern schildert eindrucklich in der historischen Einleitung ebenso wie in der Beschreibung der Institutionen und ihrer Arbeitsweisen und vor allem der Entscheidungen des EuGH, wie das Recht Instrument der politischen Akteure bei der Ausübung ihrer machtpolitischen Überzeugungen oder auch Hilfswerkzeug beim Ausräumen von Kompromissen ist (Recht als Mittel zur Umsetzung von politischen Zielen, dh Recht als Machtinstrument). Recht ist aber auch ein Mittel zum Schutz der Bürger vor den Übergriffen der mächtigen Institutionen und des Exekutivapparates oder der – oft auch ideologisch getriebenen – legislativen Exzesse mit ihren Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger (Recht als Mittel zur Abwehr von Übergriffen). Aber auch Recht als Mechanismus für die Aufteilung (Zuweisung) und damit für die Maßregelung von Macht und als „Speichermedium für Ereignisse und Geschichten, die im Gedächtnis einer politischen Gemeinschaft eine große Rolle spielen“ (Bd I S 5).

Methodisch setzt Haltern das Europarecht in „seinen“ Kontext. Er blickt gleichsam über den engeren juristischen (dogmatischen) Tellerrand hinaus auf einen auch sonst reichhaltig gedeckten Tisch und versteht Europarecht nicht als einen „in Raum und Zeit suspendierten Normenkörper“ (S 7), sondern als dynamische Ordnung, die es gilt, in ihrem historischen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kontext nachzuzeichnen und zu verstehen. Diese Annäherungsweise erfolgt auf drei Ebenen, zunächst der eigentlichen dogmatischen Arbeit am Rechtsbegriff, die eine umfassende und tiefgehende Kenntnis des Rechtsstoffs und der Methoden voraussetzt, deren Bedeutung auch von Haltern keineswegs geringgeschätzt wird. So finden sich denn auch in den beiden Bänden weitläufige deskriptive Abhandlungen über die Institutionen und deren Funktionsweise

ebenso wie umfassende und tiefgehende Analysen von Kommissions- und Gerichtsentscheidungen und damit alles und oftmals auch viel mehr als in herkömmlichen Lehrbüchern (s zB die detaillierten Beschreibungen des Komitologie-Systems [Bd I Rz 519 ff] oder das Verfahren zur Besetzung des EuGH [Bd II Rz 13 ff]). Das Vorhaben von Haltern geht aber weit über die Beschreibung des *law in the books* hinaus und beschreibt eben auch das *law in action*, in dem er an vielen Stellen der Frage nachgeht, wie sich eine bestimmte Maßnahme auswirkt und ob das damit verfolgte Ziel erreicht wird (zB anhand der Entwicklung der Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien, die in Bd II ab Rz 683 ausführlich beschrieben ist, oder wie der EuGH auf den dramatischen Rückgang der Vorlagezahlen nach der legendären Rechtssache *van Duyn* von 1974 reagiert hat; ebenso zB bei der Beschreibung des „Agenda Setting“ durch die Kommission und deren Befugnisse, andere Akteure zu Entscheidungen oder Kompromissen zu bewegen – die Kommission als *power broker* – und das damit verbundene demokratische Problem, Bd I Rz 487 bis 506).

Bei allen Themen führt der Autor den Leser mit bewundernswerter Leichtigkeit durch seine strukturierte Analyse und erläutert in klarer Sprache und leicht verständlich die komplexen Zusammenhänge mit einem Esprit und einer Ideenvielfalt, die den Leser geradezu in den Bann schlägt. Die Lektüre wird damit zum wahren Lesevergnügen. Dabei eignet sich die Abhandlung sowohl zum cover-to-cover Studium als auch zum enzyklopädischen Schmökern, mit zahlreichen Verweisen auf weiterführende oder vertiefende Ausführungen, was die ein oder andere Wiederholung erklären mag, die aber in keiner Weise stört.

Band I enthält neben der flüssig geschriebenen Entwicklung der Europäischen Union, in der insb auch den problematischen Themen der vergangenen Jahre wie Finanz- und Wirtschaftskrise, Flüchtlingskrise, Brexit-Krise breiter Raum gewidmet wird, weiters die Beschreibung des politischen Systems der Union, deren Institutionen und Prozesse beschrieben und in ihren Kontext eingeordnet werden. Und hier das besonders lesenswerte letzte Kapitel über die Bewertung der europäischen Institutionen und Prozesse und ihrer demokratischen Defizite (ab Bd I Rz 1188). Band II widmet sich dann der Rule of Law, also dem EuGH und dem Rechtsschutz, dem Rechtsschutzsystem und den einzelnen Verfahren vor dem EuGH, Vorabentscheidungsverfahren, Nichtigkeitsklage, den Fragen des Unionsrechts und des nationalen Rechts (unmittelbare Anwendbarkeit, Vorrang des Gemeinschaftsrechts und in diesem Zusammenhang insb auch dem „Dialog“ zwischen dem EuGH und dem deutschen Bundesverfassungsgerichtes, der zuletzt an Schärfe und Deutlichkeit zugenommen hat). Weiters behandelt Haltern ausführlich die Grundrechte und die Unionsbürgerschaft.

Dieses Werk überzeugt in seiner Stilistik, in der Methodik, in der Analytik und der umfassenden Wissensvermitt-

lung. Der Auszeichnung von *Andreas Voßkuhle*, ehemaliger Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, ist uneingeschränkt zuzustimmen: „*Wer Europa und sein Recht wirklich verstehen will, der sollte dieses Buch lesen*“.

**Europarecht – Dogmatik im Kontext.
Band I (Entwicklung, Institutionen, Prozesse) und
Band II (Rule of Law, Verbunddogmatik, Grundrechte).**

Von *Ulrich Haltern*. 3. Auflage, Mohr-Siebeck, Tübingen, 2017, Bd I 623 Seiten, geb, € 24,-, Bd II 977 Seiten, geb, € 34,-.

VIKTOR THURNHER

Homologie

Mit seiner Monografie „Homologie“ hat *Heinz Barta*, emeritierter Zivilrechts-Professor der Universität Innsbruck, eine weitere, umfassende Publikation zu den Ursprüngen des europäischen Rechtsdenkens im antiken Griechenland vorgelegt. Das Werk folgt auf sein bislang vierbändiges Projekt „*Graeca non leguntur*“, in dem er grundlegende Rechtentwicklungen bis ins antike Griechenland und den Völkern des Alten Orients zurückverfolgt und jene eines besseren belehrt, die vermeinen, die Prinzipien des modernen (Zivil-)Rechts seien im antiken Rom erdacht worden. Benannt ist das Projekt nach dem altrömischen Grundsatz „*Graeca non leguntur*“, dass also Griechisch nicht gelesen wird, wodurch beachtliche rechtliche Errungenschaften der Griechen schlicht ausgeblendet oder gar als römisch verkauft wurden.



Im vorliegenden Werk widmet sich der Autor dem Vertrag, einem der umstrittensten Gebiete des griechischen Rechts. Unter dem titelgebenden Begriff *Homologie* verstanden die Griechen eine Übereinkunft bzw einen Vertragsschluss, der – wie der Autor aufzeigt – unter früher Anerkennung von Vertragsfreiheit und Privatautonomie auch gerichtlich durchsetzbar war. Damit tritt *Barta* einer

Reihe von Rechtshistorikern entgegen, die die *Homologie* als bloße Wissenserklärung oder nicht durchsetzbare Vereinbarung geringschätzen.

In den ersten Kapiteln des Buchs wird der Leser über den politischen Hintergrund der Solonischen Gesetzgebung und Fragen zur Echtheit des die *Homologie*-Formel enthaltenden, neu übersetzten *Fragments F 67 a* in das komplexe Thema eingeführt. In der Folge setzt sich der Autor kritisch mit unterschiedlichen Lehrmeinungen zum griechischen Vertrag auseinander und beleuchtet frühe Errungenschaften für die Rechtspraxis: So hat Solon mit der *Homologie* die Basis für die vertragliche Rechtsgestaltung geschaffen, bei

der Haftung und ihre gerichtliche Durchsetzbarkeit *ipso iure* als Folge des Konsensualakts eintrat, ohne Erfordernis eines zusätzlichen Haftungsgeschäfts wie der aus dem römischen Recht bekannten *stipulatio*. Mit Vertragsfreiheit und systembildenden Rechtsideen wurde im antiken Griechenland bereits früh in Richtung der heutigen Zivilrechtsdogmatik gedacht, während das römische Vertragsrecht auf (unflexiblem) Typenzwang und Fallrecht aufbaute. So konnten sich in der griechischen Kautelarjurisprudenz bereits früh etwa unterschiedliche Spielarten des Kaufvertrags herausbilden.

Beim Lesen fällt schnell auf, dass die starre Meinungsbildung im rechtshistorischen Diskurs jenem Steine in den Weg legt, der das ambitionierte Unterfangen wagt, antike Rechtsgeschichte neu zu denken und in wichtigen Aspekten zu ergänzen. Mit profunder Quellenkenntnis vermag *Barta* jedoch, viele Autoren und tradierte Meinungen zu widerlegen. Einzig verbesserungswürdig erscheint, dass man den 33 Kapiteln des Buchs mit übergeordneten „Teilen“ eine Struktur hätte geben können, die dem Leser die Orientierung erleichtert.

Abschließend ist festzustellen, dass es *Heinz Barta* mit dem vorliegenden Werk auf beeindruckende Weise gelungen ist, praxisrelevante Rechtsinstitute wie Vertrag, Schuld und Haftung in ihren frühesten Entwicklungen auszuleuchten. Dem Leser eröffnet sich ein ganzheitlicherer Zugang zum Recht, als Teildisziplin der Kulturwissenschaften, und man kommt nicht umhin sich zu fragen, warum im Jus-Studium über das griechische Recht bislang kaum ein Wort verloren wird.

Homologie.

Von *Heinz Barta*. Jan Sramek Verlag, Wien 2021, 342 Seiten, € 34,90.

KARL WÖRLE



402 Disziplinarrecht

Eintragungsverfahren

Suspensionsbruch, Streichung von der Liste

406 Zivilrecht

Zur Verwaltung von Geschäftsanteilen durch den
Verlassenschaftskurator



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/212

Eintragungsverfahren

DISZIPLINARRECHT

§§ 9, 20 lit a RAO; § 1 RL-BA 2015

Antrag des OGH an den VfGH auf Aufhebung der Legaldefinition des Begriffs des „besoldeten Staatsamtes“ in § 20 lit a RAO wegen Gleichheitswidrigkeit.

Anders als im Disziplinarverfahren ist im Eintragungsverfahren die Einbringung der Berufung per E-Mail ausreichend.

Keine anwaltliche Vertretungspflicht im Eintragungsverfahren vor dem OGH.

OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21i

Sachverhalt

Die Eintragungswerberin bearbeitete während ihrer Ausbildungszeit als angestellte Juristin für eine Stadtgemeinde rechtliche Angelegenheiten. Dieser Zeitraum wurde ihr von der RAK bescheidmäßig als „Ersatzzeit“ angerechnet. Nun ist sie als Vertragsbedienstete stellvertretende Stadtamtsdirektorin dieser Gemeinde und als Abteilungsleiterin für den Bereich „Bürgerservice“ zuständig. Laut ihrem Vorbringen, das durch Aussagen des Bürgermeisters und vorgelegte Unterlagen bestätigt wurde, ist sie für die Gemeinde nicht mehr juristisch tätig, vielmehr umfasst ihr Aufgabenbereich nunmehr rein administrative Belange, wie etwa Aufsichts- und Kontrollfunktionen in den Bereichen Ausgabe/Verkauf von Müllsäcken, Verkauf von Badeteichsaisonkarten, Beschwerdemanagement (Bürgeranliegen), An- und Abmeldungen nach dem Meldegesetz, Ausstellung von Strafregisterausügen etc.

Der Ausschuss der RAK wies mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag der Berufungswerberin auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ab. Die von der Berufungswerberin beabsichtigte Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses zur Stadtgemeinde sei mit den Bestimmungen von § 20 lit a und c sowie § 21 g RAO unvereinbar. Die Berufungswerberin erhob dagegen per E-Mail Berufung und war im Verfahren vor dem OGH nicht anwaltlich vertreten.

Der OGH hatte verfassungsrechtliche Bedenken gegen die mit dem BRÄG 2020 geschaffene Legaldefinition des Begriffs des „besoldeten Staatsamtes“ in § 20 lit a RAO und stellte den Antrag an den VfGH, diese Bestimmung als gleichheitswidrig aufzuheben.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zur Zulässigkeit der Berufung:

Das Verfahren vor den Rechtsanwaltskammern ist gem Art I Abs 2 Z 1 EGVG nach den Bestimmungen des AVG zu führen (ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP 15; 19 Ob 5/16y). Nach § 13 Abs 2 AVG können „schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der

Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen“.

Besondere Übermittlungsformen betreffend den Verkehr zwischen einer Eintragungswerberin und der RAK Wien sind nicht vorgesehen und es sind auch keine dafür bestehenden Beschränkungen auf der Website der RAK Wien bekannt gemacht. Vielmehr wird dort im Bereich „Mitgliederverwaltung“ ein Hinweisblatt zum Download bereitgestellt, wonach das Gesuch um die Eintragung sowie die notwendigen Dokumente im PDF-Format an die Mitgliederverwaltung unter mgv@rakwien.at zu übersenden sind. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids enthält keinen Hinweis darauf, in welcher Form die Berufung beim Ausschuss der RAK Wien einzubringen ist. Auf Seite 1 dieses Bescheids ist aber unter der Anschrift der RAK Wien auch deren E-Mail-Adresse office@rakwien.at angeführt.

Auf das Berufungsverfahren in Eintragungssachen vor dem OGH sind die §§ 49 bis 52, 54, 55, 57 und 58 DSt sowie subsidiär die Vorschriften des AußStrG sinngemäß anzuwenden, soweit deren Anwendung mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Eintragungsverfahrens vereinbar ist (§ 5 a Abs 2 Z 3 RAO).

Für den Bereich des Außerstreitverfahrens hat der OGH entschieden, dass zwar Eingaben an den Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren per E-Mail zulässig sind. Hingegen ist ein an das Gericht gerichtetes E-Mail unzulässig und nicht fristwährend (7 Ob 33/17 d; 2 Ob 212/16i unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0127859; *Schramm in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 65 Rz 7; *Gitschthaler in Rechberger*, ZPO⁴ § 74 Rz 15; *Danzl*, Geo⁶ [2015] § 60 Anm 1 lit e; anders noch 10 Ob 28/11 g SZ 2011/67 = RS0126972).

Für den Bereich des anwaltlichen Disziplinarverfahrens hat der OGH entschieden, dass (beim Disziplinarrat einzubringende) Rechtsmittel schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (§ 89 a GOG) eingebracht werden können. Die Eingabe per E-Mail sei hingegen keine zulässige Eingabeform, weil diese Art der Übersendung gem § 5 Abs 1 a ERV 2006 keine zulässige Form des elektronischen Rechtsverkehrs darstelle (21 Os 5/15 s unter Hinweis auf RS0127859; RG0000072; RL0000071; RL0000105; *Murschetz*, WK-StPO § 84 Rz 12; zuletzt etwa 26 Ds 11/21 y und 28 Ds 3/21 m).

Im vorliegenden Verfahren ist das Rechtsmittel nicht beim OGH, sondern bei der RAK einzubringen. Das Verfahren vor dem OGH beginnt daher erst mit der Vorlage des Rechtsmittels an diesen (vgl dazu auch 19 Ob 5/16y). Für die Einbringung der Berufung ist daher (noch) das AVG anzuwenden, sodass die Einbringung der Berufung per E-Mail ausreichend ist. Bei (hier nicht vorliegenden) Zweifeln über die Identität des Einschreiters wäre gegebenenfalls ein Verbesserungsverfahren einzuleiten (§ 13 Abs 3 und 4 AVG). Die oben wiedergegebene, zum AußStrG und DSt ergangene Judikatur ist im Eintragungsverfahren nicht anwendbar, weil in diesen Verfahrensordnungen § 89a GOG schon in erster Instanz anwendbar ist (im anwaltlichen Disziplinarverfahren aufgrund des Verweises in § 77 Abs 3 DSt), nicht aber im Verfahren nach dem AVG.

Keine anwaltliche Vertretungspflicht:

Im Verfahren vor dem OGH über die vom Eintragungswerber erhobene Berufung ist dieser nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Diese Berufung ist kein Revisionsrekurs, das darüber geführte Verfahren daher auch kein Revisionsrekursverfahren iSd § 6 Abs 2 AußStrG und eine Verpflichtung des Eintragungswerbers, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, wäre überdies mit den Grundsätzen und Eigenheiten des auf die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erst abzielenden Eintragungsverfahrens unvereinbar (§ 5a Abs 2 Z 3 RAO).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 20 lit a RAO idF BRÄG 2020:

Nach Auffassung des OGH ist die besoldete Bindung eines Rechtsanwalts an eine Behörde mit dem Grundsatz einer freien Rechtsanwaltschaft (§ 9 RAO) unvereinbar:

Nach § 1 RL-BA 2015 ist der Rechtsanwalt durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Aus- und Fortbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit ausgezeichneter Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zur Vermeidung und außergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als Vertreter individueller Interessen und Anliegen, die mit rechtmäßigen Mitteln verwirklicht werden können, unter Bindung an sein Gewissen und seine soziale Kompetenz beizustehen.

Es würde dem Selbstverständnis einer freien und unabhängigen Anwaltschaft und der Zielsetzung des § 9 Abs 1 RAO widerstreiten, einerseits als Repräsentant der staatlichen Verwaltung aufzutreten und andererseits als Parteivertreter, dessen Aufgabe es gerade ist, Rechte des Einzelnen gegenüber der staatlichen Verwaltung durchzusetzen bzw staatliche Eingriffe abzuwehren.

Dies hat auch der Gesetzgeber des BRÄG 2020 erkannt, weil nach den Materialien zum BRÄG 2020 entsprechend der bisherigen Rechtslage (unter Zitierung der bereits er-

wähnten Entscheidung vom 24. 10. 1988, Bkv 2/88) weiterhin Tätigkeiten unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder durch ernannte berufsmäßige Organe unvereinbar sein sollen, wobei es unerheblich ist, ob die zu besorgenden Geschäfte zum Bereich der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zählen.

Sachlich gerechtfertigte Gründe, warum diese Unvereinbarkeit von der dienstrechtlichen Stellung des Organs (Beamter oder Vertragsbediensteter) abhängig sein soll, sind nicht zu erkennen. Die staatliche Verwaltung wird heute in zunehmendem Maße nicht mehr durch Beamte, sondern durch Vertragsbedienstete vollzogen. Aufgrund des in der öffentlichen Verwaltung weitgehend bestehenden Pragmatisierungsstopps ändert sich das Verhältnis zwischen Beamten und Vertragsbediensteten stetig zugunsten von Vertragsbediensteten. Deren Nichteinbeziehung in den Unvereinbarkeitstatbestand des § 20 lit a RAO führt daher längerfristig zu einer Aushöhlung dieser Bestimmung.

Auch Vertragsbedienstete sind grundsätzlich zu hoheitlichem Handeln befugt. Vertragsbedienstete sind dabei ebenso an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden wie Beamte (in concreto: § 4 Abs 3 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 iVm § 28 Abs 2 NÖ Gemeinde-Beamtendienstordnung 1976). Tatsächlich ist die Rechtsstellung von Vertragsbediensteten jener von Beamten weitgehend angenähert. Der wesentliche Unterschied beschränkt sich auf die fehlende Pragmatisierung der Vertragsbediensteten. Während die Pragmatisierung (also de facto Unkündbarkeit) dem Beamten aber noch ein gewisses Maß an Unabhängigkeit verschafft, ist diese bei einem jederzeit frei kündbaren Vertragsbediensteten deutlich geringer.

Eine Auslegung, wonach die Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit als Vertragsbediensteter nur nach dem Maßstab des § 21g RAO, nicht aber nach § 20 lit a RAO zu prüfen ist, wäre ebenfalls gleichheitswidrig: Dann wären nämlich Beamte gegenüber Vertragsbediensteten insofern benachteiligt, als sie jedenfalls von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen sind, Vertragsbedienstete hingegen nur dann, wenn ihr Dienstverhältnis Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwalts gehören. Auch dies zeigt, dass eine unterschiedliche Regelung der Unvereinbarkeitsbestimmungen für öffentlich Bedienstete hinsichtlich der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht sachgerecht ist.

Die aufgezeigte unterschiedliche Behandlung öffentlich Bediensteter hinsichtlich der Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in § 20 lit a RAO ist nach Ansicht des OGH unsachlich und verstößt daher gegen den Gleichheitssatz (Art 7 B-VG).

Anmerkung:

Der Begriff des „besoldeten Staatsamtes“ findet sich schon in § 20 lit a der Advocatenordnung von 1868. Seine Einordnung in die Rechtswirklichkeit des 21. Jahr-

hundreds ist schwierig. Die bisherige, allerdings nur sehr spärlich ergangene Judikatur der OBDK hat diesen Begriff weit ausgelegt. Der OGH musste sich nun erstmals mit diesem Thema befassen.

Das BRÄG 2020 ergänzte § 20 lit a RAO durch eine Legaldefinition des „besoldeten Staatsamtes“, ist damit aber nach Auffassung des OGH grandios gescheitert: Danach ist „unter der Führung eines besoldeten Staatsamtes [...] jede Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Nationalrates, als Obmann eines Klubs im Nationalrat, als Präsident des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, als Staatsanwalt, als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder eines Verwaltungsgerichts sowie jede entgeltliche Tätigkeit zu verstehen, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes durch ernannte berufsmäßige Organe erfolgt“.

Art 20 Abs 1 B-VG unterscheidet aber seit 2008 zwischen gewählten Organen, ernannten berufsmäßigen Organen oder vertraglich bestellten Organen, welche unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder die Verwaltung führen.

Warum nur die Tätigkeit als ernanntes berufsmäßiges Organ (= Beamter), nicht aber als vertraglich bestelltes Organ (= Vertragsbediensteter) mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sein soll, erschien dem OGH sachlich nicht nachvollziehbar, zumal diese Organe (unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung) dieselben hoheitlichen Aufgaben ausüben.

Die „vertraglich bestellten Organe“ wurden 2008 in Art 20 B-VG aufgenommen.¹ Der Gesetzgeber des BRÄG 2020 fand daher in Art 20 Abs 1 B-VG schon die Unterscheidung zwischen ernannten berufsmäßigen Organen und vertraglich bestellten Organen vor. Da die Stellung von Vertragsbediensteten in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, kann dem Gesetzgeber des BRÄG 2020 auch nicht unterstellt werden, dass die Aufnahme der „vertraglich bestellten Organe“ in die – nicht bloß demonstrativ, sondern taxativ gemeinte – Legaldefinition des § 20 lit a RAO nur versehentlich unterblieben ist. Dies schließt die Annahme einer planwidrigen Lücke aus und eine solche konnte vom OGH, zumal der Wortsinne („ernannte berufsmäßige Organe“) die Grenze der Auslegung bildet, nicht mittels Analogie geschlossen werden. Es war daher dem OGH verwehrt, die unbefriedigende gesetzliche Regelung im Weg der Auslegung (durch Einbeziehung der „vertraglich bestellten Organe“) zu korrigieren und damit einen erweiterten Unvereinbarkeitstatbestand zu schaffen.

In der Definition des § 20 lit a RAO werden zwar die obersten Organe des Bundes oder der Länder erwähnt, nicht aber die Organe der Gemeinden. Im übertragenen

Wirkungsbereich haben die Gemeinden allerdings auch Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes und der Länder zu besorgen (Art 119 Abs 1 B-VG). Zu diesen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs gehören etwa die Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG iVm § 10 Abs 1 StrafregisterG 1968) und das Meldewesen (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG iVm § 13 Abs 1 MeldeG 1991). Im übertragenen Wirkungsbereich sind daher aufgrund der Absonderlichkeiten des österr Verfassungsrechtes auch die Gemeinden unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder tätig.

Bleibt die Frage, ob auch die Tätigkeit als Bürgermeister² als „gewähltes Organ“ mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist. Damit musste sich der OGH im Anlassfall nicht befassen. „Gewählte Organe“ sind zwar nicht von der Legaldefinition des § 20 lit a RAO umfasst. Aus standesrechtlicher Sicht ist es zwar grundsätzlich positiv, wenn solche Aufgaben von Rechtskundigen wahrgenommen werden. Auch demokratiepolitisch spricht wohl wenig für ein derartiges „Berufsverbot“. Unter dem Aspekt, dass Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich auch Aufgaben der Bundesverwaltung wahrzunehmen haben und aufgrund des Selbstverständnisses der Rechtsanwaltschaft, wonach der Rechtsanwalt Vertreter seiner Partei gegen jegliche staatliche Verwaltung ist, erscheint eine solche Doppelfunktion jedoch nicht unproblematisch.

MICHAEL BURESCH

¹ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl I 2008/2.

² Eine Vielzahl von Rechtsanwälten, va in den Bundesländern, übt diese Funktion aus.

Über Justitia City liegt ein grauer Schleier. Die BürgerInnen sind orientierungslos und schlecht informiert.

Mir scheint, dass hier wen Hilfe braucht! Drum bin ich auch gleich aufgetaucht.

Ich bin ein Superheld in red - ich bin eure Juristocat.

Wow, was ist das?

Eine fliegende Katze!

Kann das etwa wirklich Juristocat sein?

Es fragt sich nun ein jeder hier: was ist denn das, was bringt die mir?

Information aus Recht, Steuer, Wirtschaft, von den besten Autoren des Land's.

Das sind die Fachzeitschriften aus dem Hause MANZ.



Wissen ist unsere Superkraft.

MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos unter manz.at/angebote

*Hybrid-Tagung:
wahlweise Präsenzseminar oder
Live Stream-Webinar!*



LEHRGANG
**Certified Digital
Legal Expert**

Das **Rüstzeug** für den erfolgreichen Juristen im digitalen Zeitalter!

Lehrgangsleitung

Mag. **Andreas Balog** und MMag. **Gerald Dipplinger**

Wissenschaftliche Leitung

ao. Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**



Termine

19. – 20. OKTOBER, 9. – 10. NOVEMBER UND
30. NOVEMBER – 1. DEZEMBER 2022

Hotel Meliá Vienna
Wien

Suspensionsbruch, Streichung von der Liste

DISZIPLINARRECHT

§§ 16, 17 DSt

Als Disziplinarstrafe für Suspensionsbruch ist bedingt obligatorisch die Streichung von der Liste angeordnet. Lediglich wenn nach den besonderen Umständen des konkreten Falles mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann, kommt der weitere Strafenkatalog des § 16 Abs 1 DSt in Betracht. Dies ist nur im Ausnahmefall möglich.

OGH 3. 5. 2022, 20 Ds 22/21 x



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/213

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (nach § 1 Abs 1 Fall 1 und 2 DSt) schuldig erkannt und über ihn die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte verhängt, weil er

1. als rechtsfreundlicher Vertreter mit E-Mail an einen Redakteur des O* versucht hatte, Ansprüche des Mandanten gegenüber den Erben und/oder der Verlassenschaft nach einem verstorbenen Rechtsanwalt oder dessen Haftpflichtversicherung trotz Verjährung durchzusetzen, wobei er dem Verstorbenen das Verbrechen des qualifizierten Betrugs und die vorsätzliche Zufügung eines Schadens von zumindest 1,5 Mio Euro unterstellte, welcher Vorwurf weder im tatsächlichen noch in dem dem Beschuldigten damals bekannten Sachverhalt Deckung fand;

2. als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH im Strafverfahren AZ * des Bezirksgerichts * dem Gericht die der Gesellschaft erteilte Vollmacht für N* angezeigt, obwohl ihm aufgrund der einstweiligen Maßnahme vom 28. 9. 2020 im Disziplinarverfahren das Vertretungsrecht in Strafsachen unter anderem vor dem Bezirksgericht und dem Landesgericht * entzogen war.

Der OGH gab der Berufung des Disziplinarbeschuldigten wegen Schuld keine Folge, verhängte jedoch in Stattgebung der Berufung wegen Strafe (statt der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte) über den Beschuldigten die Disziplinarstrafen der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von sechs Monaten und eine Geldbuße von € 10.000,-.

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 17 Fall 2 DSt steht im Verhältnis der Spezialität zu § 1 Abs 1 Fall 1 DSt, wodurch dieser als bloß scheinbar konkurrierend verdrängt wird (vgl. *Lehner in Engelhart et al, RAO*¹⁰ § 17 DSt Rz 2).

Als Disziplinarstrafe für Suspensionsbruch ist bedingt obligatorisch die Streichung von der Liste angeordnet. Lediglich wenn nach den besonderen Umständen des konkreten Falles mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann, kommt der weitere Strafenkatalog des § 16 Abs 1 DSt in Betracht. Dies ist nur im Ausnahmefall möglich (ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 21; *Feil/Wennig*⁸

903), wobei auch hier die Strafzumessungsgründe und spezial- sowie generalpräventive Gründe Berücksichtigung zu finden haben.

Ein solcher Ausnahmefall liegt im Gegenstand einerseits aufgrund der vom Berufungswerber ins Treffen geführten außerordentlichen Belastung durch Krankheiten und Todesfälle in der Familie vor. Überdies erweist der Geschehensablauf eher Ungeschicklichkeit als einen auf vorgeplantes, gezieltes Ignorieren des einstweiligen Ausschlusses von Vertretungstätigkeit gerichteten Tatplan: Nach den Feststellungen des Disziplinarrats erfolgte die Bestellung von * zur Geschäftsführerin bereits am 29. 9. 2020, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte mit 1. 11. 2020. Wegen Fehlens der Erklärung der Rechtsanwaltskammer zum Nachweis der Eintragungsfähigkeit wurde der Firmenbuchantrag mit Fristsetzung bis 1. 12. 2020 zur Verbesserung zurückgestellt. Es wäre grundsätzlich möglich gewesen, nach Eintragung von * in die Liste mit 1. 11. 2020 dem Verbesserungsauftrag vor dem 5. 11. 2020 nachzukommen und den Bestellungsmodus entsprechend anzupassen, sodass die Bestellung konstitutive Wirkung entfaltet hätte. Da dies – warum auch immer – nicht vorgenommen wurde, lag eine wirksame Geschäftsführerbestellung am 5. 11., dem Tag der inkriminierten Handlung, nicht vor.

Insgesamt erscheint fallbezogen somit die Verhängung der strengsten Sanktion nicht angebracht.

Eine Tatbegehung aus Unbesonnenheit (§ 34 Abs 1 Z 7 StGB), welche die Berufung nahelegen will, muss allerdings ausscheiden. Dem weiteren Vorbringen, es sei kein messbarer Schaden eingetreten, ist der beträchtliche immaterielle Schaden entgegenzuhalten (vgl. RIS-Justiz RS0096979), der schon nach allgemeinen Strafzumessungsgründen zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs 3 StGB). Der behauptete Beitrag zur Wahrheitsfindung ist marginal (§ 34 Abs 1 Z 17 StGB) – noch mit seinem Beweisantrag im Rechtsmittelverfahren versuchte der Beschuldigte, den Fehler auf interne Kanzleivorgänge bzw seine Kanzleileiterin zu verlagern. Auch die Beurteilung des Disziplinarrats, es lägen keine einem Schuldauusschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommenden Milderungsgründe vor, ist zutreffend. Nicht zu folgen ist dem Disziplinarrat bei Anführung der Erschwerungsgründe, die Unterlassung einer Firmenbuchanfrage zum 1. 11. 2020 begründe auffallende Sorglosigkeit,

war doch zu diesem Zeitpunkt ein Ausweis der Vertretungsbefugnis von * aufgrund der Aktenlage beim Firmenbuchgericht schlichtweg ausgeschlossen. Die Vorverurteilung zu * des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer beruht nicht auf gleicher schädlicher Neigung. Zum Schuldanspruchpunkt 1. ist das § 17 Satz 2 und 3 RL-BA 2015 grob widerstreitende Verhalten hervorzuheben.

Bei Abwägung aller für und wider den Berufungswerber sprechenden Umstände unter Berücksichtigung präventiver Erfordernisse war in Stattgebung der Berufung wegen Strafe zur aus dem Spruch ersichtlichen Strafenkombination zu gelangen.

Anmerkung:

Grundsätzlich ist nach § 17 DSt bei Suspensionsbruch die Streichung von der Liste zwingend. Hier ließ der (für

Oberösterreich zuständige und bisher als eher „streng“ bekannte Senat des OGH) jedoch aufgrund „besonderer Umstände“ Gnade vor Recht ergehen und verhängte die Strafe der (weiteren) Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und zusätzlich eine Geldbuße. Seit 2022 bestimmt sich die Zuständigkeit der OGH-Senate für Disziplinarsachen nicht mehr nach dem Bundesland der RAK des DB, sondern nach dem Einlangen der Berufung. Es bleibt abzuwarten, wie sich das auf die Judikatur des OGH bei der Strafbemessung auswirkt.

MICHAEL BURESCH



NIYAZI BAHAR

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei LAW-PARTNERS rechtsanwälte (Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG).

2022/214

Zur Verwaltung von Geschäftsanteilen durch den Verlassenschaftskurator

ZIVILRECHT

§ 167 Abs 3 ABGB; § 173 Abs 1 AußStrG

Der Verlassenschaftskurator hat als Vermögensverwalter und Vertreter die Interessen der Verlassenschaft, damit der wahren Erben, zu wahren. Dem Verlassenschaftskurator steht es aber nicht zu, das Schicksal der Verlassenschaft nachhaltig zu gestalten oder endgültige Weichen für die Zukunft zu stellen. So darf der Verlassenschaftskurator grundsätzlich keine satzungsändernde Beschlüsse in der Generalversammlung fassen. Den Erben sollen nämlich die Gesellschaftsanteile in jener rechtlichen Gestaltung zukommen, wie sie der Erblasser auch hinterlassen hat. Die Fassung eines Beschlusses durch einen Verlassenschaftskurator, wonach der Gesellschaftsvertrag dahingehend ergänzt bzw abgeändert werden soll, dass die Verwendung des Bilanzgewinnes künftig der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten bleibt, kann verlassenschaftsgerichtlich nicht genehmigt werden.

OGH 26. 4. 2022, 2 Ob 158/21 f

Sachverhalt

Der Verstorbene hinterlässt nach seinem Tod die Witwe, zwei mJ Kinder und einen volljährigen Sohn aus erster Ehe sowie ein Kodizill, wonach seine sämtlichen Gesellschaftsanteile seinen Kindern, die Mehrheit aber dem volljährigen Sohn, zukommen sollen. Die Hinterbliebenen haben im Verlassenschaftsverfahren jeweils bedingte Erbantrittserklärungen abgegeben. Verlassenschaftszugehörig sind ua Geschäftsanteile im Umfang von 90% des Stammkapitals an einer GmbH, die – noch unter Führung von Gesprächen durch den Verstorbenen – zur Errichtung einer Produktionshalle mit einer Auftragssumme von 19,27 Mio Euro und Fremdmittelquote von rund 72% Förderungen und Kredite aufgenommen hat. Nach den Förderungs- und Kreditbestimmungen dürfen aber ohne schriftliche Zu-

stimmung der Banken und Förderstellen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

Der mit der Verwaltung der Geschäftsanteile betraute Verlassenschaftskurator hat in der Generalversammlung für einen Beschluss gestimmt, wonach der Gesellschaftsvertrag dahingehend ergänzt bzw abgeändert werden soll, dass die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes künftig der Generalversammlung vorbehalten bleibt; so dann beim VerlassenschaftsG die Genehmigung dieses den Gesellschaftsvertrag abändernden Generalversammlungsbeschlusses begehrt.

Während das ErstG den Antrag des Verlassenschaftskurators abgewiesen hat, hat das RekG dem Rek des Verlassenschaftskurators Folge gegeben und die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt. Der OGH hat letztlich

dem aoRevRek der Witwe Folge gegeben und die E des RekG dahingehend abgeändert, dass die E des ErstG wiederhergestellt wird.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Verlassenschaftskurator ist Vermögensverwalter und Vertreter nur der Verlassenschaft, deren Interessen er zu wahren hat (RIS-Justiz RS0007737; vgl RS0117034; *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,02} § 810 Rz 12 mwN; *Schweda* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 810 Rz 26; *Nemeth* in *Schwimmann/Kodek*⁵ § 810 Rz 12 mwN). Er handelt aber materiell für den oder die späteren wahren Erben (RIS-Justiz RS0007737 [T 2]; 2 Ob 45/15d mwN). Für Vertretungshandlungen des Verlassenschaftskurators ist nicht die auf die Vertretung durch die Erben (Gesamtrechtsnachfolger) zugeschnittene Regelung des § 810 ABGB einschlägig, sondern vielmehr aufgrund der Verweisung in § 281 Abs 3 iVm § 258 Abs 4 ABGB die Regelung des § 167 Abs 3 ABGB anzuwenden (RIS-Justiz RS0129074). Danach bedürfen Vertretungshandlungen außerhalb des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs der gerichtlichen Zustimmung. Dadurch ist der Prüfmaßstab strenger, denn Handlungen des Kurators können nur dann genehmigt werden, wenn sie im Interesse der Verlassenschaft liegen, für diese also von Vorteil sind. [...]

Der Verlassenschaftskurator hat in Vertretung der Verlassenschaft die zur ordentlichen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen und Vertretungshandlungen zu setzen. Dies umfasst grundsätzlich auch die Ausübung der Stimmrechte, die mit einem in die Verlassenschaft fallenden Geschäftsanteil verbunden sind, wobei jeweils die konkrete Maßnahme zu beurteilen ist (OGH 8 Ob 501/93; 1 Ob 245/12d mwN; *Weber/Lotz*, Die Ausübung von Gesellschafterrechten vom Erbfall bis zur Einantwortung, JEV 2020, 167 [174]). [...]

So wie aber dem Verlassenschaftskurator allgemein nicht zu gestatten ist, das Schicksal des Nachlasses nachhaltig zu gestalten oder endgültige Weichen für die Zukunft zu stellen, weil er dem Erben nicht vorgreifen soll (OGH 2 Ob 45/15d), ist mit seiner vorübergehenden Verwaltung der Verlassenschaft auch die Fassung satzungsändernder Beschlüsse in der Regel nicht vereinbar (OGH 8 Ob 501/93). Den Erben soll die Beteiligung in jener rechtlichen Gestaltung erhalten bleiben, wie sie der Erblasser besessen hat, und es soll auch diesen zukommen, den Inhalt der Satzung zu bestimmen (OGH 8 Ob 501/93; 1 Ob 245/12d). Ausnahmen sind dann möglich, wenn zB eine solche Satzungsänderung schon zu Lebzeiten des Erblassers in die Wege geleitet worden war oder aufgrund von Anordnungen des Erblassers noch vor der Einantwortung vorgenommen werden soll oder muss, um seinem letzten Willen zu entsprechen und solcherart überhaupt erst die Voraussetzungen für die Einantwortung zu schaffen (OGH 8 Ob 501/93). Auch bei dringenden erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, bei deren Unterbleiben nachteilige Folgen (wie etwa eine Insolvenz) drohen, kann die Satzungsänderung durch Stimmrechtsaus-

übung des Verlassenschaftskurators im Einzelfall im Interesse der Verlassenschaft bzw der Erben gelegen sein (*Weber/Lotz*, Die Ausübung von Gesellschafterrechten vom Erbfall bis zur Einantwortung, JEV 2020, 167 [175]). Die in Aussicht genommene Änderung des Gesellschaftsvertrags muss aber erforderlich sein, um die befürchteten Nachteile von der Gesellschaft bzw dem den Nachlassbestandteil bildenden Geschäftsanteil abzuwenden (OGH 1 Ob 245/12d). [...]

Die Verlassenschaft ist hier ohnehin zu 90% Gesellschafterin der GmbH und könnte, solange sie noch Gesellschafterin ist, [...] alleine über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheiden. [...] Die alleinige Entscheidungsbefugnis der Mehrheitsgesellschafterin begründet insofern keinen relevanten Vorteil der Verlassenschaft. Praktische Relevanz könnte die vorgesehene Satzungsänderung dagegen nach Erfüllung der Vermächtnisse erlangen und dann dazu führen, dass in Zukunft mit einfacher Stimmenmehrheit – und damit möglicherweise gegen den Willen der [...] bedachten mj Erben – entgegen dem derzeit gegebenen gesetzlichen Auszahlungsanspruch über die Verwendung des Bilanzgewinns entschieden werden könnte.

Es gehört nicht zur Aufgabe des Verlassenschaftskurators, im Rahmen der Verwaltung eines Geschäftsanteils an solchen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen mitzuwirken, deren Zweck notwendigerweise erst zu einem Zeitpunkt eintreten wird, zu dem die Kuratel schon beendet ist (OGH 1 Ob 245/12d; *Weber/Lotz*, Die Ausübung von Gesellschafterrechten vom Erbfall bis zur Einantwortung, JEV 2020, 167 [175]).

Es besteht daher hier kein Anlass, dem Verlassenschaftskurator zu gestatten, das Schicksal der Geschäftsanteile des Nachlasses nach dessen Ausscheiden nachhaltig zu gestalten und damit endgültige Weichen für die Zukunft zu stellen. Mangels klaren Vorteils sowohl für die Verlassenschaft als auch alle wahren Erben (RIS-Justiz RS0007737 [T 2]) liegen die für die Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, weshalb dem RevRek Folge zu geben und der erstinstanzliche Beschluss wiederherzustellen ist.

Anmerkung:

In der vorliegenden Entscheidung hat der OGH im Rahmen eines verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens den Vertretungshandlungen des zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Verlassenschaft bestellten Verlassenschaftskurators Grenzen gesetzt. Der Rechtsansicht des OGH, dass der Beschluss über die Abänderung bzw Ergänzung eines Gesellschaftsvertrags, wonach die Verwendung des Bilanzgewinns künftig der Generalversammlung vorbehalten sein soll, verlassenschaftsgerichtlich nicht zu genehmigen ist, ist vollinhaltlich zuzustimmen: So wird der Grundsatz vertreten, dass der Verlassenschaftskurator das Verlassenschaftsvermögen unverändert an die Erben weiterzugeben hat (*Mon-*

del, Das Recht der Kuratoren³ [2021] Rz 11.84). Begründet wird dies damit, dass der Kurator nur zeitlich begrenzt mit der Verwaltung der zum Nachlass gehörenden Gegenstände betraut und daher nur dazu berufen ist, die während der Zeit seiner Vertretungsbefugnis notwendigen Vertretungshandlungen zu setzen. Bislang war dem Verlassenschaftskurator nicht nur die Verwertung von Verlassenschaftsvermögen, sondern auch die Fassung von Satzungsändernden Beschlüssen nur in Ausnahmefällen, etwa zur Abwendung eines Liquiditätsbedarfes, gestattet (OGH 8 Ob 501/93; *Spruzina in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,02} § 810 Rz 12 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]). Nichts anderes muss aber gelten, wenn nicht die Liquidität der Verlassenschaft an sich, sondern die Liquidität von verlassenschaftszugehörigen Gesellschaften betroffen ist. Überdies können in diesem Zusammenhang auch gesellschaftsrechtliche Überlegungen ins Treffen geführt werden, auf die der OGH gar nicht eingegangen ist: So sind die Gesellschafter, damit auch die Verlassenschaft, schon aufgrund von Treuepflichten nach § 82 Abs 5 GmbHG verpflichtet, den Bilanzgewinn entgegen dem gesetzlichen oder einem gesellschaftsvertraglichen Ausschüttungsgebot nicht zu verlangen, wenn das Interesse der Gesellschaft an der Bildung von Rücklagen besonders stark ausgeprägt ist (*Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 82 Rz 26 [Stand 1. 12. 2017, rdb.at]; OGH 6 Ob 100/12t SZ 2013/15). So kann mE ein allfälliger Liquiditätsbedarf der GmbH die Fassung eines satzungsändernden Beschlusses durch den Verlassenschaftskurator nicht rechtfertigen, weil schon die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht eine Vertragsänderung obsolet macht.

Aus der Entscheidung sind aber auch für die Ausübung der Verlassenschaftskuratel wesentliche Erkenntnisse abzuleiten: Allen Kuratoren ist nach § 281 Abs 1 ABGB die Verpflichtung gemeinsam, dass sie „die Interessen der vertretenen Person bestmöglich zu wahren“ haben. Obwohl von der älteren Rsp vertreten wurde, dass dem Verlassenschaftskurator „die Wahrung der Interessen der erbserklärten Erben“ nicht obliegen würde, geht die jüngere Rsp nunmehr davon aus, dass der Verlassenschaftskurator grds die Verlassenschaft, aber materiell diejenigen vertritt, die sich letztlich als wahre Erben herausstellen werden (OGH 2 Ob 45/15d; 1 Ob 245/12d; 5 Ob 515/87; RIS-Justiz RS0007737). Diese Rechtsansicht hat der OGH mE insofern bestätigt, als er die Genehmigung einer Vertretungshandlung, deren rechtliche Wirkung erst „nach Erfüllung eines Vermächtnisses“ schlagend wird, „mangels klaren Vorteils sowohl für die Verlassenschaft als auch alle wahren Erben“ nicht erteilt hat. So wurde bislang schon vertreten, dass der Verlassenschaftskurator bei der Ausübung der Kuratel ab der Abgabe von Erbantrittserklärungen die Meinungen der erbantrittserklärten Erben zu erforschen und zu berücksichtigen hat (*Mondel*, Das Recht der Kuratoren³ [2021] Rz 11.83; *Verweijen*, Hand-

buch Verlassenschaftsverfahren² [2017] 200). Die Besonderheit des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhaltes liegt darin, dass sich die erbantrittserklärte Witwe – offensichtlich im Interesse ihrer mj Kinder, aber verfahrensrechtlich im eigenen Namen – gegen die vom Verlassenschaftskurator beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Maßnahme zur Wehr gesetzt hat, obwohl die Geschäftsanteile zur Gänze den Kindern vermacht sind. Berücksichtigt man den Umstand, dass erbantrittserklärte Erben hinsichtlich der Genehmigung der Vertretungshandlungen des Verlassenschaftskurators rechtsmitteligitimiert sind, Vermächtnisnehmer bloß einen schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe der vermachten Sache gegenüber der Verlassenschaft bzw Erben erwerben, den diese erst allenfalls in einem streitigen Verfahren noch durchzusetzen haben, sowie im verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahren § 167 Abs 3 ABGB per analogiam anzuwenden ist, wonach nur die Interessen der vertretenen Person, aber nicht Interessen dritter Personen zu berücksichtigen sind, so sprechen gute Gründe dafür, dass der Verlassenschaftskurator die Meinungen der erbantrittserklärten Erben unabhängig davon zu erforschen und zu berücksichtigen hat, ob seine Vertretungshandlungen ein Vermächtnis betreffen, und das Gericht im Rahmen des verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 167 Abs 3 ABGB per analogiam nur die Interessen der Verlassenschaft, damit der erbantrittserklärten Erben, zu berücksichtigen hat. Im Ergebnis lässt sich zusammengefasst festhalten, dass das gesellschaftsvertragliche Abrücken vom Vollausschüttungsgebot des Bilanzgewinnes einer GmbH mit der Verpflichtung des Verlassenschaftskurators auf bestmögliche Wahrnehmung der Interessen der Verlassenschaft nicht in Einklang zu bringen ist, sohin auch nicht zum Wohl der Verlassenschaft gereichen und nicht verlassenschaftsgerichtlich genehmigt werden kann.

NIYAZI BAHAR



VALUITA[®]
Anlegen Sie los

Worauf ich's anleg? Auf Bauherrenmodelle mit Wohnungszuordnung.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell^{ZWEI} mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und der Vermietungsgemeinschaft.

Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at



SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

Substitutionen im Arbeits- und Strafrecht Gerne übernehme ich Substitutionen sowie Verfahrenshilfeakten im Arbeits- und Strafrecht (auch die Ausarbeitung von Rechtsmitteln) zu den üblichen kollegialen Konditionen in Wien. RA Mag. *Patrick Silber*, office@silber.legal, 01/522 18 02 oder 0681/84 36 02 27

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Wijnkamp Rechtsanwaltskanzlei: in Österreich und in den Niederlanden zugelassene Rechtsanwälte mit Sitz in Tirol bieten Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Niederlande sowie bei der Prozessführung vor Ort in den Niederlanden an. Tel: + 43(0)5418 20 400 / E-Mail: office@wlawfirm.eu / www.bergspportrecht.eu

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

KONZIPIENTENSTELLE

SALZBURG

Konzipientenstelle samt Kanzleiübernahme in Salzburg gesucht: Ich suche ab Herbst 2022 eine Konzipientenstelle in einer Rechtsanwaltskanzlei, die ich nach Beendigung der Rechtsanwaltsausbildung übernehmen möchte. Hierfür suche ich einen Einzelanwalt/eine Einzelanwältin der/die in ca 4,5 bis 5 Jahren in Pension gehen und mich bis zur Übernahme der Kanzlei (durch mich) als Konzipienten beschäftigen wird. Die Bedingungen der Kanzleiübernahme sollen bereits bei Einstellung als Konzipient vereinbart werden. Anfragen bitte an meinen Rechtsvertreter: Mag. Christian Kulovits E-Mail: kanzlei@ra-kulovits.at

KANZLEIÜBERNAHME

NIEDERÖSTERREICH

KANZLEIÜBERNAHME BEZIRK MÖDLING: Seit ca 30 Jahren bestehende Einzel-Rechtsanwaltskanzlei im Bezirk Mödling ist voraussichtlich per Ende 2022 abzugeben. Vielseitige Zivilrechts-Agenden, vor allem Privat-Klienten und Klein-Unternehmer; Übernahme der Kanzleistruktur mit 2 Mitarbeiterinnen, EDV(Advocat), Bibliothek, Mietvertrag etc möglich. Anfragen bitte an: Kanzleiuebernahme@gmx.at

REGIEPARTNER

OBERÖSTERREICH

Rechtsanwaltskanzlei in Wels in bester Lage sucht Regiepartner(in). Spätere Übernahme der Kanzlei ist möglich. Rückmeldungen an: Tel. 07242 / 67 731 oder 0664/1809911

Indexzahlen

Indexzahlen 2022	März	April
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	117,7	118,0*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	136,3	137,5*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	130,3	130,7*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	142,7	143,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	157,8	158,2*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	166,0	166,5*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	217,1	217,7*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	337,4	338,3*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	592,2	593,8*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	754,5	756,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	757,0	759,1*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6629,7	6648,0*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5713,8	5729,6*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	141,2	142,5*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	156,5	157,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	172,2	173,8*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	177,4	179,0*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	185,0	186,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	246,4	248,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	410,1	413,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	4000,9	4036,8*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1–3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschrift: AnwBl 2022/Nummer; AnwBl 2022, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2022 (84. Jahrgang) beträgt € 336,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 36,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Jahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Fotostudio Kucera; Foto Editorial Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Jessica König: privat; Foto Friedrich Ruffler: David Sailer; Foto Christoph Müller: Fotoatelier Tollinger; Foto Michael Buresch: privat; Foto Niyazi Bahar: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

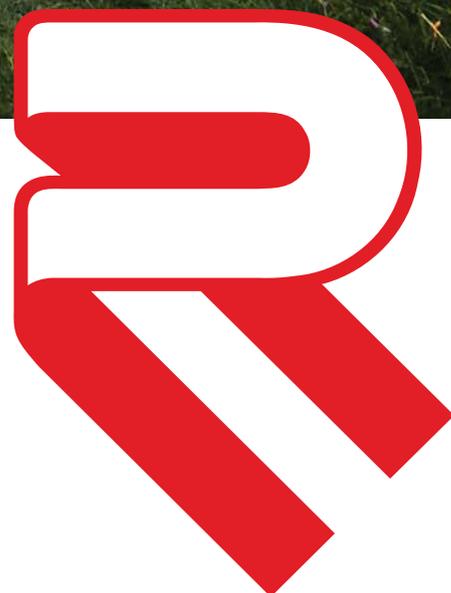
ANWALTSTAG 2022

Andau, Burgenland | 22. – 24. September

SAVE THE DATE

Der Anwaltstag 2022 findet vom
22. bis 24. September 2022 im
Scheiblhofer „The Resort“ in Andau statt.
Seien Sie dabei!

Alle Informationen finden Sie unter www.anwaltstag.at
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an anwaltstag@oerak.at



KEINE SORGE

FÜR IHRE DATEN WIRD GESORGT

**XPERT BUSINESS SOLUTIONS IST
IHR ALL-IN-ONE-PARTNER FÜR IT-
BETREUUNG, SOFTWARE, HARD-
WARE UND DATENSICHERHEIT.**

Damit Ihnen Ihre Daten keine Sorgen mehr bereiten!

Schützen Sie Ihre Daten jetzt und sorgen Sie für eine **zusätzliche Absicherung** bei Cyberangriffen, Ransomware, Brand oder Diebstahl!

Mit dem **XPERT Cloud-Backup**

- ✓ externes Rechenzentrum in Österreich
- ✓ höchster Sicherheitsstandard lt. DSGVO
- ✓ vollständige Verschlüsselungen

schon ab € 79,- / 100 GB / Jahr

Kontaktieren Sie uns!

0800 333 460 | it@x-bs.at

JETZT
ANFORDERN:
SERVICE-SCHECK
FÜR 3 STUNDEN GRATIS
**SERVER
BASIS-CHECK**
IM WERT VON € 395,-
EINLÖSBAR IM RAUM WIEN
GÜLTIG FÜR DIE ERSTEN
22 KANZLEIEN



Wir schätzen die langjährige Betreuung durch XPERT BUSINESS SOLUTIONS in sämtlichen IT Belangen. XPERT BUSINESS SOLUTIONS als einziger Ansprechpartner für alle IT Bereiche sorgt in unserer Kanzlei für bestmögliche Effizienz.

Dr. Wolfgang Luschin
Rechtsanwalt | Univ.-Lektor
HLMK Rechtsanwälte GmbH

HLMK



Kompetenz ist Programm

W www.x-bs.at | M xperthen@x-bs.at | T 0800 333 460
Technologiestraße 8/3 - Europlaza 2D | 1120 Wien